

Leitfaden BEHG Carbon Leakage

Antragsverfahren für die Kompensation
gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV –
Hinweise für Unternehmen zur Erstellung
eines Kompensationsantrags

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: März 2024

Redaktion: V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	8
Versionshinweise.....	8
Hinweise im Dokument.....	12
Abkürzungen	13
1 Einleitung	15
1.1 Rechtliche Grundlage	16
1.2 Zweck der Beihilfe	16
2 Anwendungsbereich & Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit gemäß BECV.....	17
2.1 Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit	18
2.2 Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen	19
2.3 Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	22
2.4 Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens	24
2.5 Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile	25
2.6 Gegenleistungen der Unternehmen	30
2.6.1 Energiemanagementsystem	30
2.6.2 Klimaschutzmaßnahmen	30
2.7 Auskunftserteilung, Transparenzpflichten, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung.....	31
2.8 Kumulierung mit anderen Beihilfen.....	33
3 Gegenleistungen der Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV.....	34
4 Vorgehen beim Antragsverfahren.....	36
4.1 Antragsfristen	37
4.1.1 Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren	37
4.1.2 Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten	37
4.2 Verbindliche elektronische Kommunikation	37
4.2.1 Formular-Management-System (FMS)	38
4.2.2 Virtuelle Poststelle (VPS).....	38
4.3 Umsetzung der Antragseinreichung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022	40
4.4 Umsetzung der Antragseinreichung ab Abrechnungsjahr 2023	40
4.5 Qualifizierte elektronische Signatur.....	43
4.6 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen.....	43

5	Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Antrag	44
5.1	Komponenten der Beihilfeberechnung	45
5.1.1	Maßgebliche Emissionsmenge	45
5.1.2	Maßgeblicher Zertifikatspreis	49
5.1.3	Kompensationsgrad	50
5.1.4	Berechnung der Emissionsintensität	50
5.2	Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen	53
5.2.1	Beihilfefähige Brennstoffmenge	53
5.2.2	Beihilfefähige Wärmemenge	56
5.2.3	Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilspektoren	60
5.3	Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten	62
5.3.1	Ermittlung von Brennstoffmengen	62
5.3.2	Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung	64
5.3.3	Ermittlung von importierten Wärmemengen	64
5.3.4	Sonderfallregelung zu Erdgas	65
5.3.5	Ermittlung des biogenen Anteils	66
5.4	Kriterien zu Vereinfachungen für De-minimis-Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen	66
5.5	Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen	68
5.6	Methoden der Datenermittlung	69
5.6.1	Grundsätze der Methodenbeschreibung	69
5.6.2	Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme	70
5.6.3	Mengenzuordnung zu den Teilspektoren und Sektoren	71
5.6.4	Umgang mit Datenlücken	72
6	Datenerfordernisse im Beihilfeantrag	73
6.1	Allgemeine Angaben des Antragstellers	74
6.1.1	Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	74
6.1.2	Formulare zu den Adressdaten	79
6.1.3	Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	79
6.1.4	Formular „Auskunftserteilung“	80
6.1.5	Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprü- fers*in“	81
6.2	Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers	83
6.2.1	Formular „Anlage“	84

6.2.2	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“	89
6.2.3	Formular „Stromerzeugung“	95
6.2.4	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“	98
6.2.5	Formular „Bruttowertschöpfung“	103
6.2.6	Formular „Energiemanagement“	104
6.3	Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS).....	107
7	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen	108
7.1	Allgemeines	109
7.1.1	Qualifikation und fachliche Eignung.....	109
7.1.2	Gegenstand der Prüfung.....	110
7.1.3	Prüfungsgrundsätze	111
7.2	Planung und Durchführung der Prüfung	111
7.2.1	Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bescheinigung	111
7.2.2	Risikoanalyse	112
7.2.3	Richtigkeit der Angaben	113
7.2.4	Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	114
7.2.5	Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV	115
7.2.6	Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils	115
7.2.7	Prüfungshandlungen im Falle des Nachweises der Emissionsintensität nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BECV.....	119
7.3	Berichterstattung über die Prüfung.....	122
7.3.1	Bescheinigung	122
7.3.2	Prüfungsbericht.....	123
7.3.3	Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen im FMS	124
7.3.4	Weiteres Vorgehen nach Prüfungsende	134
7.4	Nachträgliche Änderungen.....	134
7.5	Haftungsbegrenzung	135

8 Anhang	136
Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade	137
Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade.....	139
Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022 für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022.....	140
Anhang 4: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) und deren zugehörigen Standard werte gemäß EBeV 2030 ab dem Abrechnungsjahr 2023	141
Anhang 5: Liste der beihilfefähigen Produkte gemäß Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV.....	144

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachzuweisende Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils.....	25
Tabelle 2:	Zu berücksichtigende Brennstoffarten gemäß Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG (für Abrechnungsjahre 2021 und 2022) oder Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) genannte Brennstoffe (ab Abrechnungsjahr 2023).....	45
Tabelle 3:	Reduzierter Selbstbehalt bei einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe unter zehn Gigawattstunden (gemäß § 9 Absatz 6 BECV).....	47
Tabelle 4:	Nicht zu berücksichtigenden Teilmengen von Brennstoff gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV.....	52
Tabelle 5:	Nicht zu berücksichtigende Teilmengen von Wärme.....	57
Tabelle 6:	Einheiten der zu berücksichtigenden Brennstoffarten im Formular-Management-System (FMS)	66
Tabelle 7:	Darstellung der Lagerbilanz im FMS am Beispiel von Diesel (in kl)	69
Tabelle 8:	Abfragen im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	73
Tabelle 9:	Abfragen in den Formularen „Adressdaten des Unternehmens und des*der Ansprechpartners*in / Angaben zum Unternehmen“, „Adressdaten der*des Antragsbevollmächtigten“ und „Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin“	77
Tabelle 10:	Abfragen im Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	78
Tabelle 11:	Abfragen im Formular „Auskunftserteilung“	78
Tabelle 12:	Abfragen im Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	79
Tabelle 13:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Identifizierung der Anlage“	83
Tabelle 14:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Produktionsdaten“	85
Tabelle 15:	Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung der Anlage“	86
Tabelle 16:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“	88
Tabelle 17:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“	89
Tabelle 18:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“	92
Tabelle 19:	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“	92
Tabelle 20:	Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“	94
Tabelle 21:	Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	96
Tabelle 22:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“	98

Tabelle 23:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“	99
Tabelle 24:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen des Abschnitts „Zuordnung zu Anlagen“	100
Tabelle 25:	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“	100
Tabelle 26:	Abfragen im Formular „Bruttowertschöpfung“	102
Tabelle 27:	Formular „Energiemanagement“– Abfragen im Abschnitt „Energiemanagementsysteme“....	103
Tabelle 28:	Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“	104
Tabelle 29:	Prüfungshandlungen zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale eines sUT	115
Tabelle 30:	Übersicht der notwendigen Angaben der Wirtschaftsprüfer*innen im FMS	123

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht der Fallkonstellationen der Antragsberechtigung	18
Abbildung 2:	Ablauf der Einreichung des zweigeteilten CLK-Antrags mit den Datensätzen der Antragsdaten aus der Anwendung „CL-Kompensation“ und der Nachweise aus der Anwendung „Nachweise öGL“....	40

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	01.04.2022			Erstveröffentlichung
2	20.04.2022	2.5		Ergänzung eines Hinweises zu Beschreibung der eigenen Brennstoffversorgung.
		2.6.1		Ergänzung Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke.
		3		Neuer Infokasten zu Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 BECV.
		6.1.5		Korrektur für die Tabelle 11.
		6.2.1.1		Ergänzung und Anpassung der Tabelle 12.
		6.2.1.2		Ergänzung und Anpassung der Tabelle 13.
		7		Überarbeitung des Kapitels Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen.
3	28.04.2022	5.1.1		Satzkorrektur in der Infobox.
		6.2.1.2		Ergänzung eines Satzes in der Tabelle 13.
		6.2.3.1		Korrektur für Tabelle 19.
		6.2.4.2		Ergänzung und Korrektur für Tabelle 22.
		6.2.5.2		Korrektur für Tabelle 26.

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
4	30.03.2023	Abkürzungsverzeichnis	11	Ergänzung um weitere Abkürzungen
		2.1	16	Aktualisierung eines Wortes
		2.2	17 – 18	Aktualisierung der Abbildung und Ergänzung eines Satzes
		2.3	21	Ergänzung eines Satzes
		2.5	27	Ergänzung um einen Hinweis
		3	31	Ergänzung um einen Hinweis
		4.2	33	Aktualisierung eines Satzes
		4.2.2	35	Ergänzung um einen Hinweis
		5.1.1	39	Aktualisierung eines Links
		5.1.2	42	Ergänzung eines Satzes und Aktualisierung der Festpreise ab 2023
		5.2.2	47 – 49	Aktualisierung von drei Sätzen und Ergänzung um Hinweise zum Umgang mit Wärme aus (nicht) hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
		5.2.3	52 – 53	Ergänzungen zu „Kuppelprodukte“ und „Einsatz von Kraftstoffen“
		5.3.1	54	Ergänzung um Verweise auf die ökologischen Gegenleistungen ab 2023
		5.3.3	55	Aktualisierung eines Wortes
		5.3.4	56	Aktualisierung eines Satzes
		5.3.5	57	Aktualisierung eines Satzes und Ergänzung um einen Hinweis
		5.6.2	61 – 62	Aktualisierung eines Wortes und Ergänzung um ein Beispiel zur Erfassung von Lagerbilanzen
		6.1.1	67 – 68	Aktualisierung der Tabelle 8
		6.1.5	72 – 73	Aktualisierung der Tabelle 12
		6.2.1.1	75 – 77	Ergänzung um einen Hinweis und Aktualisierung der Tabelle 13
		6.2.1.2	78 – 79	Aktualisierung der Tabelle 13
		6.2.1.3	80	Aktualisierung der Tabelle 15
		6.2.2	81	Ergänzung von zwei Sätzen
		6.2.2.1	82	Aktualisierung der Tabelle 16
		6.2.2.2	83 – 84	Aktualisierung der Tabelle 17
		6.2.2.4	85	Aktualisierung der Tabelle 19
		6.2.3.1	87 – 88	Aktualisierung der Tabelle 20
		6.2.3.2	88	Aktualisierung der Tabelle 21
		6.2.4.1	90	Aktualisierung der Tabelle 22
		6.2.4.2	91 – 92	Aktualisierung der Tabelle 23
		6.2.4.4	93	Aktualisierung der Tabelle 25
		6.2.5.1	94	Aktualisierung der Tabelle 26
		6.3	95	Ergänzung um einen Hinweis
		7.2.3	102	Ergänzung um einen Hinweis
		7.2.5	103	Aktualisierung eines Satzes
		7.3.1	107 – 108	Ergänzung um eine Fußnote und einen Hinweis
		7.3.3	110 – 118	Aktualisierung von zwei Sätzen und der Tabelle 29
		Anhang 4	125	Ergänzung des Anhangs

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
5	28.03.2024	Abkürzungsverzeichnis		Ergänzung um weitere Abkürzungen
		2	18	Aktualisierung eines Satzzeichens
		2.2	19	Aktualisierung und Ergänzung eines Satzes
		2.3	22	Aktualisierung eines Satzzeichens
		2.5	25	Ergänzung einer Fußnote
		2.6.1	30	Aktualisierung eines Satzes
		2.7	31-32	Ergänzung von Zwischenüberschriften und Ergänzung durch den Abschnitt „Transparenzpflichten“
		2.8	33	Ergänzung des Unterkapitels
		3	35	Aktualisierung des Kapitels
		4	37	Aktualisierung der Kapitelverweise
		4.1.1	37	Ergänzung einer Fußnote
		4.2	37	Aktualisierung eines Satzzeichens
		4.2.2	38	Aktualisierung eines Wortes und Aktualisierung eines Satzzeichens
		4.3	40	Ergänzung des Unterkapitels
		4.4	40-41	Ergänzung des Unterkapitels
		4.6	43	Aktualisierung von zwei Sätzen, Aktualisierung eines Satzzeichens sowie Aktualisierung eines Verweises
		5	43	Aktualisierung eines Wortes
		5.1.1	45	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023, Aktualisierung der Tabelle 2, Ergänzung einer Fußnote und Aktualisierung mehrerer Worte
		5.1.2	49	Aktualisierung der Tabelle 3
		5.1.3	50	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Regelungen um den Kompensationsgrad ab Abrechnungsjahr 2023
		5.1.4	50	Ergänzung des Unterkapitels
		5.2.1	53	Aktualisierung eines Verweises und Aktualisierung mehrerer Worte
		5.2.2	56	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023 und Aktualisierung mehrerer Worte
		5.3.1	62	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023 und Aktualisierung mehrerer Worte
		5.3.3	64	Aktualisierung eines Wortes
		5.3.4	65	Aktualisierung eines Verweises
		5.3.5	66	Aktualisierung mehrerer Worte & Aktualisierung eines Verweises
		5.4	66	Aktualisierung mehrerer Worte

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
5	28.03.2024	5.5	68	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023
		5.6.2	70	Aktualisierung eines Satzes
		6.1.1	74	Aktualisierung der Tabelle 8
		6.1.2	79	Aktualisierung der Tabelle 9
		6.1.4	80	Aktualisierung der Tabelle 11
		6.2.1.1	84	Aktualisierung mehrerer Worte und Aktualisierung der Tabelle 13
		6.2.1.3	88	Aktualisierung der Tabelle 15
		6.2.2	89	Aktualisierung des Unterkapitels bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023 und Aktualisierung mehrerer Worte
		6.2.2.1	90	Aktualisierung der Tabelle 16
		6.2.2.2	91	Aktualisierung der Tabelle 17
		6.2.2.3	94	Aktualisierung der Tabelle 18
		6.2.2.4	94	Aktualisierung der Tabelle 19
		6.2.3.1	96	Aktualisierung der Tabelle 20
		6.2.4.1	100	Aktualisierung der Tabelle 22
		6.2.4.2	101	Aktualisierung der Tabelle 23
		6.2.5	103	Ergänzung des Unterkapitels zu Formular „Bruttowertschöpfung“
		6.2.6	104	Aktualisierung mehrerer Sätze und Ergänzung eines Verweises
		7.1.2	110	Aktualisierung einer Fußnote
		7.2.7	119	Ergänzung des Unterkapitels
		7.3.1	122	Aktualisierung mehrerer Worte
		7.3.2	123	Aktualisierung mehrerer Worte
		7.3.3	124	Aktualisierung der Tabelle 30
		7.3.4	134	Aktualisierung eines Wortes
		7.4	134	Aktualisierung mehrerer Worte
		7.5	135	Aktualisierung mehrerer Worte
		Anhang 3	140	Aktualisierung der Überschrift
		Anhang 4	141	Ergänzung des Anhangs bzgl. der Brennstoffe ab dem Abrechnungsjahr 2023
		Anhang 5	144	Aktualisierung eines Wortes

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Achtung, besonderer Hinweis auf Ergänzungen, die mit einem Update des Leitfadens veröffentlicht werden.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten.

Neu

Die grauen Linien am Seitenrand geben den Hinweis auf die aktuellen Änderungen im Dokument.

- ▶ **Anpassung:** Der Text wurde überarbeitet oder es wurde eine Korrektur vorgenommen.
- ▶ **Ergänzung:** Im Text wurde z. B. ein Absatz ergänzt.
- ▶ **Neu:** Es wurde z. B. ein neuer Infokasten eingefügt.
- ▶ **Aktualisierung:** Der Inhalt wurde aktualisiert.

Abkürzungen

ABL	Amtsblatt
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BStBl I	Bundessteuerblatt Teil I
BWS	Bruttowertschöpfung
CL	Carbon Leakage
CO₂	Kohlendioxid
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
E2EE	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022)
EBeV 2030	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030)
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EI	Emissionsintensität
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EU-ETS 1	Europäisches Emissionshandelssystem 1
FMS	Formular-Management-System
GJ	Gigajoule
GP	Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken
GWh	Gigawattstunde
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Ergänzung

Ergänzung

IAES	International Standard on Assurance Engagements
kl	Kiloliter bzw. 1000 Liter
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MWh	Megawattstunde
NACE	Nomenclature des Activités Économiques dans la Communauté Européenne
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
PRODCOM	Products of the Community
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
SPK	Strompreiskompensation
StGB	Strafgesetzbuch
SubvG	Subventionsgesetz
sUT	Selbstständiger Unternehmensteil
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TJ	Terajoule
UStG	Umsatzsteuergesetz
VPS	Virtuelle Poststelle
WZ	Wirtschaftszweige

1

Einleitung

1.1	Rechtliche Grundlage.....	14
1.2	Zweck der Beihilfe.....	14

Dieser Leitfaden erläutert die Antragstellung auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage infolge des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit. Diese Anträge sind bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zu stellen (siehe Kapitel 4).

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren und ersetzt nicht die Entscheidung im konkreten Einzelfall.

1.1 Rechtliche Grundlage

Nach § 11 Absatz 3 BEHG ist die Bundesregierung ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu regeln, die von der Einführung des nationalen CO₂-Preises betroffen sind. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)¹ erlassen. Die Verordnung ist am 28.07.2021 in Kraft getreten.

1.2 Zweck der Beihilfe

Dem nEHS unterfallende Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen, können diese zusätzlichen Kosten teilweise nicht über die Produktpreise abwälzen, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO₂-Bepreisung unterliegen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Produktion betroffener Unternehmen infolge CO₂-Preis-bedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandert und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führt (sogenanntes „Carbon Leakage“). Die Beihilfe dient der Vermeidung dieses Carbon-Leakage-Risikos.

Den in der Anlage der BECV genannten beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren liegen die von der Europäischen Kommission identifizierten Sektoren und Teilsektoren zugrunde, für die ein Carbon-Leakage-Risiko festgestellt wurde. Weitere Informationen zur Sektorzuordnung finden Sie im Kapitel 2.3.

Die beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren finden Sie aufgelistet in [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#).

¹ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV): www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

2

Anwendungsbereich & Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit gemäß BECV

2.1	Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit	16
2.2	Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen	17
2.3	Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	20
2.4	Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens	22
2.5	Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile	23
2.6	Gegenleistungen der Unternehmen	28
2.6.1	Energiemanagementsystem	28
2.6.2	Klimaschutzmaßnahmen	28
2.7	Auskunftserteilung, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung	29

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit in der Periode 2021 bis 2030 (*siehe Kapitel 2.1*),
- ▶ die Antragsberechtigung und dazugehörige Fallkonstellationen (*siehe Kapitel 2.2*),
- ▶ die Zuordnung zu den beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren (*siehe Kapitel 2.3*),
- ▶ die Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens (*siehe Kapitel 2.4*) und auf Ebene selbstständiger Unternehmensteile (*siehe Kapitel 2.5*),
- ▶ die Vorgaben der zu erbringenden Gegenleistungen der Unternehmen (*siehe Kapitel 2.6*) und
- ▶ die notwendige Auskunftserteilung (*siehe Kapitel 2.7*).

2.1 Grundprinzipien der Beihilfefähigkeit


Die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit sind in § 4 BECV festgelegt und werden im Folgenden erläutert. Gemäß § 4 Absatz 2 BECV muss das antragstellende Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Es ist nach den Vorgaben des § 5 einem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen (*siehe Kapitel 2.3*) und
- ▶ hat die vorgesehenen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV (*siehe Kapitel 2.5 beziehungsweise Kapitel 3*) ab dem Abrechnungsjahr 2023 erbracht.

Gemäß § 5 Absatz 1 BECV ist ein Unternehmen beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Beihilfeberechtigt sind dabei Sektoren oder Teilsektoren, die in den Tabellen 1 und 2 (*siehe Anhang 1 und Anhang 2* dieses Leitfadens) der Anlage zu der BECV genannt sind oder im Verfahren nach Abschnitt 6 (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich anerkannt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden.

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gelten die in diesem Leitfaden erläuterten Regelungen für bereits anerkannte (Teil-)Sektoren analog für die nachträglich anerkannten (Teil-)Sektoren. Abweichend von bereits in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage zu der BECV genannten Sektoren und Teilsektoren gelten für die nachträglich anerkannten Teilsektoren und Sektoren abweichende Antragsfristen (*siehe Kapitel 4.1.2*).

Die in §§ 10 bis 12 BECV festgelegten Gegenleistungen sind hingegen erstmalig ab dem Abrechnungsjahr 2023 nachweislich zu erbringen (*siehe Kapitel 2.5*), sodass für die Jahre 2021 und 2022 nur die in § 5 BECV geregelte Sektorzuordnung die Beihilfefähigkeit eines antragstellenden Unternehmens bestimmt (*siehe Kapitel 2.3*).



Grundsätzlich wird die Beihilfe für Brennstoffe gewährt, die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände als in Verkehr gebracht gelten und innerhalb des Unternehmens in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor ausschließlich für beihilfefähige Nutzungen verwendet wurden (*siehe ausführliche Erläuterungen in Kapitel 5.2.1*). Der Beihilfebetrag wird auf Basis des Brennstoffemissionswerts berechnet. In Einzelfällen kann eine Beihilfe für Wärmemengen auf Basis des Wärmeemissionswerts gewährt werden (*siehe ausführliche Erläuterungen in Kapitel 5.2.2*).

2.2 Antragsberechtigung und die dazugehörigen Fallkonstellationen

Die BECV sieht vor, dass nicht nur ein Gesamtunternehmen, sondern alternativ auch ein selbstständiger Unternehmensteil (sUT) eines Gesamtunternehmens eigenständig antragsberechtigt sein kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das antragstellende Gesamtunternehmen oder der sUT einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist.

Weiterhin ist es möglich, den Antrag auch nur auf einzelne Unternehmensteile zu beziehen. Das bedeutet, dass ein Gesamtunternehmen oder sUT nicht zwingend in der Gesamtheit einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zugeordnet werden muss. Es ist ausreichend, wenn ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen ist, während das restliche Gesamtunternehmen oder sUT keinem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sein muss. Für diesen einzelnen Unternehmensteil kann nur das Gesamtunternehmen oder der sUT, dem dieser einzelne Unternehmensteil zuzuordnen ist, einen Antrag stellen.

In klarer **Abgrenzung** zu einem sUT ist ein Unternehmensteil als einzelner Unternehmensteil zu verstehen, sofern er die in Kapitel 2.4 aufgeführten Voraussetzungen für ein sUT nicht erfüllt.



Gemäß §§ 5 und 6 BECV ergeben sich somit **drei zu unterscheidende Möglichkeiten der Antragsberechtigung** für Unternehmen:

1. In der Regel wird der Antrag auf Beihilfe für das ganze Unternehmen, das einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist (gemäß § 5 Absatz 1 BECV), gestellt (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.4 und Kapitel 2.3).
2. Jeder sUT, welcher die Voraussetzungen (§ 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV) erfüllt, kann einen eigenständigen Antrag einreichen (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.3 und Kapitel 2.5). Besteht ein Unternehmen aus mehreren sUT, die einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind, sind es die sUT selbst, die jeweils antragsberechtigt sind.
3. Sofern in einem Gesamtunternehmen oder in einem sUT nur einzelne Unternehmensteile einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen sind, dürfen sich in diesem Fall Anträge ausschließlich auf diesen einzelnen beihilfefähigen Unternehmensteil beziehen (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.3, Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5). Neben den in der BECV gelisteten beihilfefähigen Teilsektoren (vergleiche Tabelle 2 des Anhangs der BECV) sind auch die Teilsektoren beihilfefähig, die den gelisteten beihilfefähigen Sektoren untergeordnet sind (vergleiche Tabelle 1 des Anhangs der BECV).

Die folgende Darstellung verdeutlicht die in §§ 5 und 6 BECV festgeschriebenen Möglichkeiten der Antragstellung für Gesamtunternehmen und sUT anhand der möglichen Fallkonstellationen:

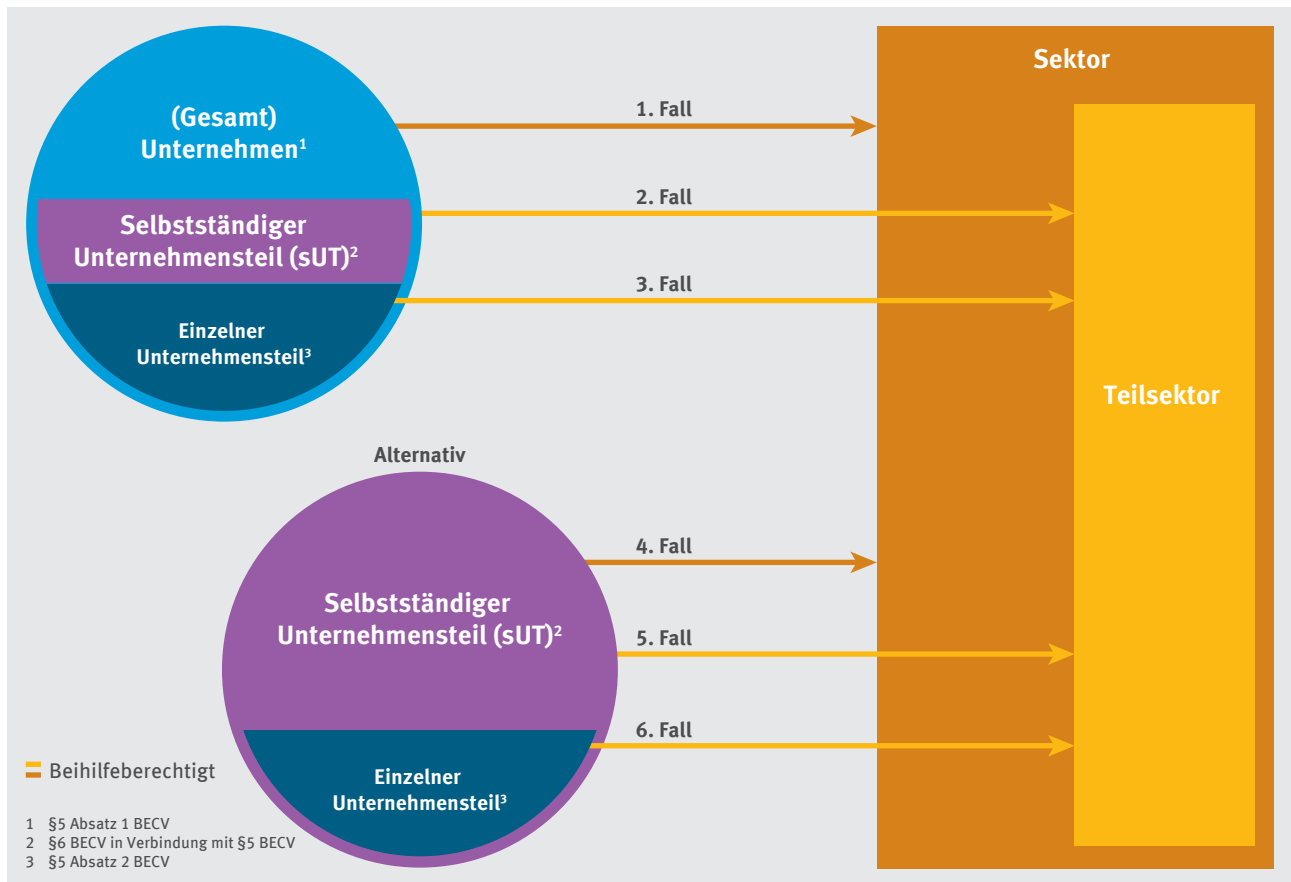


Abbildung 1: Übersicht der Fallkonstellationen der Antragsberechtigung

Das Gesamtunternehmen, das einem beihilfeberechtigten Sektor (1. Fall) oder beihilfeberechtigten Teilsektor (2. Fall) zugeordnet werden kann, stellt somit den Antrag. Ein Unternehmen, welches in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist, kann einen Antrag für einen einzelnen Unternehmensteil stellen, der einem beihilfeberechtigten Teilsektor zugeordnet werden kann (3. Fall).

Der sUT, der einem beihilfeberechtigten Sektor (4. Fall) oder beziehungsweise beihilfeberechtigten Teilsektor (5. Fall) zugeordnet werden kann, ist antragsberechtigt. Außerdem kann der sUT, wie das Gesamtunternehmen, auch für einen einzelnen Unternehmensteil, der einem beihilfefähigen Teilsektor zugeordnet werden kann, einen Antrag stellen (6. Fall).

Weitere Ausführungen zur Antragstellung als Gesamtunternehmen sowie als sUT finden Sie in Kapitel 2.4 und Kapitel 2.5.

Ausschluss einer Beihilfe

Die Gewährung einer Beihilfe nach der BECV ist gemäß § 4 Absatz 3 für Unternehmen ausgeschlossen, die sich in Schwierigkeiten – gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten² (ABl. C 249 vom 31.07.2014, Seite 1) – ausgeschlossen.

Danach gilt ein Unternehmen dann als „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, sofern der Staat nicht eingreift.

Dazu gehören insbesondere

- ▶ Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- ▶ Unternehmen, die nach § 15a der Insolvenzordnung³ verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen,
- ▶ Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Der Erhalt einer Beihilfe nach der BECV ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 ebenfalls für Unternehmen ausgeschlossen, **die einer Rückforderungsanordnung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, Seite 9) – **nicht Folge geleistet haben**.

Eine Beihilfe gemäß der BECV scheidet ferner aus, wenn die maßgebliche Emissionsmenge (siehe Kapitel 5.1.1) den Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂ nicht überschreitet.



Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel

Nach dem allgemeinen Haushaltsrecht setzt die Gewährung einer Beihilfe voraus, dass die dafür erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind (siehe § 4 Absatz 4 BECV). Übersteigt die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfefähigen Unternehmen die für die Kompensation vorgesehenen Haushaltsmittel, werden die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der verfügbaren Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt. Nach der Verordnungsbegründung zu § 4 BECV (vgl. BT-Drs 19/28163, S. 33) geht die Bundesregierung davon aus, dass „sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch durch Maßnahmen im Rahmen der der Haushaltsbewirtschaftung ausreichende Mittel vorhanden sein werden, um die Beihilfen nach dieser Verordnung zu gewähren“⁴.

² Europäische Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01): [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)&from=FR](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731(01)&from=FR).

³ Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I Seite 2866), welche zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seit 3328) geändert worden ist.

⁴ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel – Begründung: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 33.

2.3 Zuordnung zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren

Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn das Unternehmen einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zugeordnet worden ist. Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren, die

- ▶ in der Tabelle 1 und 2 der Anlage BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV genannt werden (die Tabellen finden Sie auch in [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) dieses Leitfadens).
- ▶ im Verfahren nach Abschnitt 6 der Verordnung (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich anerkannt wurden. Weitere Informationen finden Sie auf der DEHSt-Website zu Carbon Leakage unter „Nachträgliche Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren“.

Sektoren sind Wirtschaftszweige, die auf Ebene der EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE⁵ (vierstellig verschlüsselt) tätig sind (vergleiche § 2 Nummer 7 BECV). In Deutschland wird die EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE Rev. 2 als Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 umgesetzt. Sektoren aus nicht Waren produzierenden Wirtschaftszweigen (wie zum Beispiel aus dem Dienstleistungsbereich) sind hier ebenfalls erfasst.

In § 5 Absatz 3 BECV wird auf die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 als möglichen Nachweis verwiesen. Die Angaben in Tabelle 1 der Anlage der BECV (vergleiche [Anhang 1](#)) sind mit den Angaben in der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 identisch.⁶

Teilsektoren sind Wirtschaftszweige, die eine aufgeschlüsselte (disaggregierte) Unterklasse der oben genannten vierstellig verschlüsselten Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger PRODCOM-Ebene (Products of the Community) entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik (Güterklassifikation) bilden (vergleiche § 2 Nummer 9 BECV). In Deutschland wird die PRODCOM-Ebene durch das systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (GP) umgesetzt. Die aktuelle Version ist GP2019. Sie basiert auf dem PRODCOM-Liste 2018.⁷

Für die Bestimmung des Wirtschaftszweigs dient bis zur vierstelligen Verschlüsselung die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Der 6- oder 8-stellige PRODCOM-Code eines Teilsektors beinhaltet somit als erste vier Ziffern den NACE-Code des zugehörigen Sektors. Tabelle 2 der Anlage der BECV (vergleiche [Anhang 2](#)) beinhaltet ausschließlich Angaben der PRODCOM-Liste 2019.⁸



Maßgeblich für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor ist jeweils der letzte Tag eines Abrechnungsjahrs. Nachträglich einbezogene Sektoren oder Teilsektoren können einem Unternehmen erstmalig für das Abrechnungsjahr zugeordnet werden, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors wirksam wird (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2).

5 Verordnung (EG) Nummer 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, Seite 1): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1893&from=DE>.

6 Hierbei handelt es sich um einen statischen Verweis, der für die Bestimmung des beihilfefähigen Sektors maßgeblich ist.

7 Eine Zuordnung ist durch eine Gegenüberstellungstabelle möglich und befindet sich hier: [Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 \(GP 2019\) – Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)

8 Die Angaben in Tabelle 2 der Anlage zum Teilsektor und die Sektorenbezeichnung sind als statische Angaben und insoweit als maßgeblich zu verstehen.

Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens

Sofern das antragsberechtigte Unternehmen oder der antragsberechtigte sUT (im Folgenden die Antragsberechtigten genannt) seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilssektor ausübt, ergibt sich die Zuordnung in der Regel aus der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen.

Für die (Teil-)Sektorzuordnung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass die Antragsberechtigten ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilssektor ausüben: Liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt eines Antragsberechtigten nicht in einem Sektor oder Teilssektor nach § 5 Absatz 1 BECV, kann das Unternehmen beziehungsweise der sUT mit Produktionsprozessen außerhalb des wirtschaftlichen Schwerpunkts begünstigt sein, soweit diese einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilssektor (vergleiche in [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) dieses Leitfadens) zugeordnet werden können.

Die Zuordnung kann in diesem Fall von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder abweichen.

Nachweis der (Teil-)Sektorzugehörigkeit

Als Nachweis der Zuordnung kann der Antragsteller die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 heranziehen (gemäß § 5 Absatz 3 BECV). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Ämter der Länder die Zuordnung stichtagsgenau zum letzten Tag eines Abrechnungsjahrs vorgenommen haben. Es kann als ausreichend erachtet werden, wenn die Ämter der Länder die Zuordnung im Abrechnungsjahr bestätigen. Der Antragsteller ist in diesem Fall verpflichtet, Änderungen, die sich bis zum letzten Tag des Abrechnungsjahrs ergeben, anderweitig anzuzeigen und nachzuweisen.

Soweit das Unternehmen oder der sUT keinen Nachweis durch die statistischen Ämter der Länder oder aus anderen anerkannten behördlichen Entscheidungen erbringen kann, kann es eine eigenständige Zuordnung zu einem beihilfefähigen Sektor oder Teilssektor vornehmen – in diesem Fall ist eine entsprechende Eigenerklärung einzureichen. In diesem Fall ist eine entsprechende Eigenerklärung einzureichen, aus der ausdrücklich und plausibel hervorgeht, weshalb die vom Unternehmen im BECV-Antrag angegebene Sektorzuordnung die korrekte ist.

Für die Zuordnung einer Tätigkeit zu einem beihilfefähigen Sektor oder Teilssektor sind die Vorbemerkungen der WZ 2008⁹ analog anzuwenden. Dies gilt auch für die Zuordnung der Tätigkeiten zu einem beihilfefähigen Teilssektor nach Tabelle 2 der Anlage entsprechend der PRODCOM-Liste 2019 beziehungsweise nachträglich anerkannter (Teil-)Sektoren nach Abschnitt 6 BECV.

Das Unternehmen soll seine (Teil-)Sektorzuordnung grundsätzlich durch seine **Klassifizierung bei den statistischen Ämtern der Länder** nachweisen. Die DEHSt, als zuständige Behörde, kann jedoch auch andere Nachweise akzeptieren.

Maßgebend für die Zuordnung ist die Herstellung eines Produkts, das unter einen der genannten (Teil-)Sektoren fällt. Somit kann die Zuordnung zu einem Sektor in Einzelfällen von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder abweichen. In dem Fall ist die Abweichung vom antragstellenden Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteil zu begründen.

⁹ Statistisches Bundesamt – Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008: www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf.

Maßgeblicher Sektor bei Zuordnung zu mehreren beihilfeberechtigten Sektoren beziehungsweise Teilsektoren

Ein Unternehmen oder ein sUT, der mit seinen Tätigkeiten mehreren begünstigten Sektoren und/oder Teilsektoren mit unterschiedlichen Kompensationsgraden zugeordnet werden könnte, ist mit seinem Energieverbrauchsschwerpunkt einem „Leitsektor“ zuzurechnen. Leitsektor ist die Tätigkeit im Unternehmen mit der größten beihilfefähigen Brennstoffenergie (in Terajoule, TJ). Der Antrag eines Unternehmens oder eines selbstständigen Unternehmensteils kann nur einem Leitsektor zugeordnet werden.

Nach dem Leitsektor bestimmt sich auch der Kompensationsgrad für mögliche andere, ebenfalls beihilfefähige Tätigkeiten im Unternehmen oder sUT. Der Leitsektor ist im Antrag durch das Unternehmen beziehungsweise den sUT zu bestimmen. Die Bestimmung ist nachvollziehbar zu begründen.

Die DEHSt trifft als zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens die Entscheidung darüber, welche Tätigkeit den Leitsektor darstellt und somit den maßgeblichen Kompensationsgrad des Unternehmens oder des sUT bestimmt.



Für die **Bestimmung des Energieverbrauchsschwerpunkts** werden zunächst **alle beihilfefähigen Brennstoffenergien** aufaddiert. In einem zweiten Schritt wird ermittelt, welcher Anteil gemäß den Nutzungen welchem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuschreiben ist. Der (Teil-)Sektor mit dem **höchsten Anteil** ist als Leitsektor zu verstehen.

Detaillierte Informationen zu den beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen, die die beihilfefähige Brennstoffenergie bestimmen, finden Sie in Kapitel 5.2.

Nachträgliche Anerkennung von (Teil-)Sektoren außerhalb des produzierenden Gewerbes

Gemäß §§ 18 bis 22 BECV ist eine nachträgliche Anerkennung von Teilsektoren und Sektoren aus anderen Wirtschaftszweigen als denen des produzierenden Gewerbes möglich.



Im Falle der Zuordnung zu einem nachträglich anerkannten, außerhalb des produzierenden Gewerbes liegenden (Teil-)Sektor sind sämtliche Angaben im Antrag auf die Erbringung der für den jeweiligen Wirtschaftszweig typischen hauptsächlichen Dienstleistung oder Leistung zu beziehen.

2.4 Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens

Wie in Abbildung 1 in Kapitel 2.1 beschrieben, gibt es drei Fälle für die Antragstellung auf Ebene des Gesamtunternehmens:

- ▶ Ein Unternehmen ist als Gesamtunternehmen beihilfeberechtigt und antragsberechtigt, wenn es einem begünstigten Sektor (1. Fall, bei Gesamtunternehmen) oder Teilsektor (2. Fall, bei Gesamtunternehmen) zugeordnet werden kann.
- ▶ Ein Unternehmen, welches in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, ist für einen einzelnen Unternehmensteil antragsberechtigt, sofern dieser einem beihilfeberechtigten Teilsektor zuzuordnen ist (3. Fall, bei Gesamtunternehmen).

Umgang mit einzelnen Unternehmensteilen

Grundsätzlich gilt: Falls der einzelne Unternehmensteil einem Gesamtunternehmen zuzuordnen ist, kann die Antragstellung für einen einzelnen Unternehmensteil nur durch das Gesamtunternehmen erfolgen.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV reicht es dabei aus, einen einzelnen Unternehmensteil innerhalb des gesamten Unternehmens einem Teilssektor zuzuordnen, damit der einzelne Unternehmensteil beihilfefähig ist und das Gesamtunternehmen stellvertretend antragberechtigt ist.

Neben dem bereits beschriebenen 3. Fall, bei dem lediglich der einzelne Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilssektor zuzuordnen ist, während das Unternehmen in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, sind im Zusammenhang mit einem einzelnen Unternehmensteil zwei weitere Szenarien zu unterscheiden:

- ▶ So kann das Gesamtunternehmen einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor und ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Teilssektor zuzuordnen sein. Handelt es sich bei beiden um den identischen Teilssektor, so stellt das Unternehmen für sich im Gesamten einen Antrag. Unterscheidet sich die (Teil-)Sektorzuordnung von Gesamtunternehmen und einzelner Unternehmensteil, ist in diesem Fall ein maßgeblicher Sektor (Leitsektor), wie in Kapitel 2.2.1 beschrieben, zu wählen.
- ▶ Falls ein Gesamtunternehmen für mehrere einzelne Unternehmensteile die Gewährung von Beihilfen beantragt (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 2 BECV), und diese mehreren einzelnen Unternehmensteile unterschiedlichen Teilssektoren zuzuordnen sind, ist auch dabei ein maßgeblicher Sektor gemäß Kapitel 2.2.1 zu bestimmen.

Erläuterungen der unternehmensbezogenen Angaben in den Antragsformularen finden Sie in Kapitel 6.1.

2.5 Antragstellung auf der Ebene selbstständiger Unternehmensteile

Wie in Abbildung 1 in Kapitel 2.2 beschrieben, gibt es damit ebenfalls drei Fälle für die Antragstellung auf Ebene des sUT:

- ▶ Ein sUT ist beihilfefähig und antragsberechtigt, wenn er einem begünstigten Sektor (4. Fall in Abbildung 1, bei sUT) oder Teilssektor (5. Fall in Abbildung 1, bei sUT) zugeordnet werden kann.
- ▶ Ein sUT, welcher in seiner Gesamtheit keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, bleibt für einen einzelnen Unternehmensteil antragsberechtigt, sofern dieser einem beihilfeberechtigten Teilssektor (das heißt für einzelne beihilfeberechtigte Produkte) und dem sUT zuzuordnen und damit beihilfefähig ist (6. Fall in Abbildung 1, bei sUT).

Sofern dem Gesamtunternehmen ein oder mehrere sUT zuzuordnen sind, die jeweils einen Antrag auf Ebene der sUT stellen, kann das Gesamtunternehmen zwar auch einen Antrag stellen. Dabei ist jedoch eindeutig sicherzustellen, dass die beihilfefähigen sUT, die einen eigenen Antrag für sich gestellt haben, im Antrag des Gesamtunternehmens nicht doppelt erfasst werden und dieser entsprechend von den Anträgen der sUT abgegrenzt ist. Es ist zu beachten, dass das Gesamtunternehmen nicht um jeden beliebigen Anteil gekürzt werden kann. Der restliche Anteil des Gesamtunternehmens, der keinen Antrag stellt, muss eine sinnvolle, funktionsfähige Einheit bilden.¹⁰

Die Antragstellung auf Ebene der sUT ist nicht verpflichtend, sodass auch auf Ebene des Gesamtunternehmens ein Antrag für das Unternehmen in seiner Gesamtheit – inklusive der sUT – gestellt werden kann.

¹⁰ Erläuterungen können dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 58.

Definition eines selbstständigen Unternehmensteils gemäß BECV

Gemäß § 2 Nummer 8 BECV ist ein sUT definiert als „*ein Teilbetrieb mit eigenem Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Brennstoffversorgung verfügt*“.

Gemäß BECV sind die Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils entsprechend § 64 Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 zu bestimmen. Die BECV sieht – wie im EEG¹¹ – zwei Arten von sUT vor:

- ▶ Teilbetrieb mit eigenem Standort
- ▶ ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb

Der in der Definition der Verordnung festgehaltene Zusatz „*mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens*“ bezieht sich dabei auf beide oben genannten Fälle.

Falls in einem Unternehmensteil nur jene Funktionen vorhanden sind, die für die Aufrechterhaltung des korrespondierenden Produktionsprozesses erforderlich sind, so handelt es sich lediglich um einen unselbstständigen Produktionsprozess. Demnach besitzt der Unternehmensteil nicht die wesentlichen Funktionen eines Unternehmens und es liegt kein sUT gemäß § 2 Nummer 8 BECV vor.¹²

Gemäß der geltenden Definition sind daher die wesentlichen Funktionen eines Unternehmens sowohl bei Teilbetrieben mit eigenem Standort als auch bei einem am Standort abgegrenzten Betrieb erforderlich und entsprechend nachzuweisen.

Ferner gilt aufgrund der Analogie von BECV und EEG, dass ein sUT eigene, marktgängige Produkte an Dritte veräußern muss und innerhalb eines Unternehmens nicht nur Vorprodukte herstellen darf, um als sUT anerkannt zu werden und antragsberechtigt zu sein. Im Falle der Produktion nicht marktgängiger „Vorprodukte“ würde es sich demnach nicht um einen selbstständigen Unternehmensteil handeln – sondern allenfalls um einen einzelnen Unternehmensteil eines Gesamtunternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils.



Um als sUT zu gelten, müssen **alle in der BECV festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale** eines selbstständigen Unternehmensteils vorliegen.

SUT haben **keine eigene Rechtspersönlichkeit**. Sie müssen jedoch dazu in der Lage sein, prinzipiell jederzeit eine solche anzunehmen und als **rechtlich selbstständige Unternehmen** mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens ihre Geschäfte führen zu können. Damit dies gegeben ist, sind in der BECV bestimmte zu **erfüllende Tatbestandsmerkmale** festgelegt, um entsprechend als sUT zu gelten. Die folgende Tabelle veranschaulicht diese:

11 Erläuterungen zu den Funktionsbereichen können analog aus dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 51 ff.

12 Erläuterungen können dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 60.

Tabelle 1: Nachzuweisende Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Erläuterung
1	Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt	Ob Umsatz wesentlich mit externen Dritten erzielt wird, muss im Einzelfall im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festgestellt werden. Es kann jedoch eine Wesentlichkeit angenommen werden, wenn der Anteil des Umsatzes mit externen Dritten mindestens 80 % beträgt.
2	Eigene Verwaltung	Zur eigenen Verwaltung gehören zum Beispiel die Bereiche Personalverwaltung, IT, Office Management und Rechnungswesen. Oft verbleiben in sUT-Konstellationen vereinzelte Overhead-Funktionen des Verwaltungsprozesses im Gesamtunternehmen. Ob in solchen Fällen das Tatbestandsmerkmale einer eigenen Verwaltung gegeben ist, ist in einer Einzelfallbetrachtung durch die DEHSt zu bewerten. Verwaltungsfunktionen können im Rahmen von Outsourcing auch von externen Dienstleistern erbracht werden. Dies wird akzeptiert, sofern diese Funktionen eindeutig dem sUT zugeordnet werden können.
3	Eigener Vertrieb	Hier hat der sUT darzulegen, dass Personal des sUT für den Vertrieb der Produkte, die im sUT hergestellt werden, verantwortlich ist – und sei es nur als Schnittstelle zu einem unternehmensinternen oder externen Dienstleister. Vertriebsfunktionen können im Rahmen von Outsourcing auch von externen Dienstleistern erbracht werden. Dies wird akzeptiert, sofern diese Funktionen eindeutig dem sUT zugeordnet werden können.
4	Eigener Kundenstamm	Diese sUT-Eigenschaft setzt zunächst voraus, dass die hergestellten Produkte nicht nur theoretisch marktfähig, sondern auch tatsächlich marktgängig sind. Hierzu ist ein eigener Kundenstamm des selbstständigen Unternehmensteils erforderlich.
5	Eigene Beschaffung	Hier ist darzulegen, dass das eigene Personal für die Beschaffung des vom selbstständigen Unternehmensteil benötigten Materials (ausgenommen der Brennstoffbeschaffung; eigenes Tatbestandsmerkmal, siehe Nummer 9 in dieser Tabelle) verantwortlich ist – und sei es nur als Schnittstelle zu einem unternehmensinternen oder externen Dienstleister.
6	Eigenes Berichtswesen	Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen werden Unternehmensteile in der Abschnittberichterstattung erfasst. Bei dem selbstständigen Unternehmensteil genügt ein eigener Buchungskreis, eine eigene Kostenstelle beziehungsweise eine Profit-Center-Rechnung, die zum Beispiel in einem ERP-System geführt wird. Um das Zahlenwerk im Verhältnis zum Gesamtunternehmen abzugrenzen (Mischpositionen, sonstige Vermögensgegenstände etc.), kann ein Schlüssel erstellt werden (zum Beispiel Anteil Umsatzerlöse des selbstständigen Unternehmensteils).
7	Leitung mit eigenständigen Befugnissen zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen ¹³	Bei der Leitung des selbstständigen Unternehmensteils kommt es auf die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis an. Dies kann der sUT durch eine Stellenbeschreibung oder eine Eigenerklärung nachweisen. Eine Personenidentität zwischen der Leitung des selbstständigen Unternehmensteils und der Leitung des Gesamtunternehmens oder anderer Unternehmensteile ist nicht grundsätzlich schädlich. Es kann vorkommen, dass der sUT und das Gesamtunternehmen – oder auch mehrere sUT eines Gesamtunternehmens – in Personalunion von derselben Führungskraft geleitet werden. In diesem Fall müssen die Aufgaben in Bezug auf den sUT klar abgrenzbar sein.
8	Eigene Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)	Der sUT hat eine eigene Bilanz und GuV zu erstellen. Hier werden aus den Gesamtkonten die sUT-Konten separiert. Die eigene Bilanz sowie GuV sind nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann auch ab 2023 die Berechnung der Bruttowertschöpfung (BWS) erfolgen. ¹⁴

¹³ Falls die Führungskraft über hinreichende Selbstständigkeit in Bezug auf ihre Entscheidungskompetenz verfügt, ist analog zu den Anforderungen des BAFA mit dem Antrag eine entsprechende Eigenbestätigung einzureichen.

¹⁴ Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 BECV ist bei einem Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zur Ermittlung der BWS das Geschäftsjahr maßgeblich, das den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahrs umfasst.

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Erläuterung
9	Eigene Brennstoffversorgung	<p>Grundsätzlich muss im Rahmen der BECV die „eigene Brennstoffversorgung“ über Mengemessgeräte erfasst werden, um nachzuweisen, dass die Brennstoffmengen ein räumlich und physikalisch zusammenhängendes, abgeschlossenes Betriebsgelände zur Herstellung von Produkten versorgen. Bei einem selbstständigen Unternehmensteil, der als Teilbetrieb an demselben Standort wie das Gesamtunternehmen tätig ist, ist es jedoch nicht erforderlich, dass der sUT einen eigenen Brennstofflieferanten oder ein eigenes Mengemessgerät hat. Es genügt eine klare Zuordnung, die durch separate Lieferscheine und Rechnungen nachgewiesen werden kann.¹⁵ Eine eigene personelle Zuständigkeit zum Brennstoffbezug sowie eine eigene Entscheidungsgewalt über die Art der eingesetzten Brennstoffe fordert die BECV nicht.</p> <p>Wichtig ist hier, dass die begünstigten Brennstoffmengen für die Tätigkeit des sUT eingesetzt werden und dass dies eindeutig nachgewiesen wird, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung.¹⁶</p>

Der Nachweis einer eigenen Bilanz und GuV-Rechnung sowie die ausführliche Erläuterung zu den weiteren Tatbestandsmerkmalen gemäß § 6 Absatz 2 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.



Einzelheiten der Auslegung der Merkmale eines selbstständigen Unternehmensteils ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.07.2015¹⁷, welches auch in der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG gilt.

Antragstellung als selbstständiger Unternehmensteil und Nachweisführung

Der Antragsteller hat den sUT nach seinen Zwecken zu beschreiben. Ebenso ist die Zuordnung des sUT beziehungsweise des einzelnen Unternehmensteils zu den begünstigten Sektoren und Teilsektoren (Tabelle 1 und 2 der Anlage zu den §§ 5, 7, 8 und 9 der BECV) darzulegen.



Die in diesem Leitfaden dargestellten **Regeln** zur Antragstellung auf Ebene des **Gesamtunternehmens** gelten **analog für den sUT**. Ebenso gelten Datenerfordernisse im Formular-Management-System (FMS) für Unternehmen analog für sUT, auch wenn dies nicht explizit für sUT aufgeführt sind (siehe Kapitel 6).

¹⁵ Da der selbstständige Unternehmensteil keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird das Gesamtunternehmen oder auch ein Konzernunternehmen den Liefervertrag über den Brennstoffbezug abschließen. In diesem Fall ist der Einsatz der Brennstoffmengen durch den sUT transparent nachzuweisen.

¹⁶ Analog zur Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG ist eine interne Brennstoffweiterleitung möglich, wenn die anteilige Zuordnung zum selbstständigen Unternehmensteil nachgewiesen werden kann. Ebenfalls kann es auch – umgekehrt – eine Weiterleitung von Brennstoffen vom sUT an das restliche Unternehmen geben.

¹⁷ Urteil des 8. Senats vom 22.07.2015 – BVerwG 8 C 8.14: www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/220715U8C8.14.0.pdf.

Im Falle der Antragstellung als sUT sind die folgenden Nachweise (Daten beziehungsweise Informationen) mit dem Antrag einzureichen:

- ▶ **Eindeutig abgegrenzter Betrieb vom übrigen Unternehmen:** Beschreibung durch zum Beispiel Luftbild, Lageplan und Karte (Standort mit Einzeichnung des selbstständigen Unternehmensteils)
- ▶ **Wesentliche Funktionen eines Unternehmens:** Darstellung der Unternehmensfunktionen als Beschreibung im FMS, gegebenenfalls ergänzt um Erläuterungen in anliegenden Dateien (zum Beispiel PDF), mit Anlagen (zum Beispiel Luftbild, Karte, Organigramm, Stellenbeschreibungen)
- ▶ **Beschreibung der Funktionsbereiche:** Darstellung der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens durch das Vorlegen von Dokumenten, Organigrammen etc. (darunter: aktive Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr, eigenständige Leitung, eigene Abnahmestelle, eigene betriebliche Grundfunktionen, Ausgliederung und Lebensfähigkeit ohne wesentliche Umstrukturierung, eigener Jahresabschluss)¹⁸
- ▶ **Beschreibung der eigenen Brennstoffversorgung:** Darstellung der eigenen Brennstoffversorgung durch Vorlegen einer schriftlichen Beschreibung. Eine eigene Brennstoffversorgung ist durch die Vorlage von Lieferverträgen beziehungsweise Rechnungen, Lieferscheinen oder gleichwertigen Nachweisen bezüglich der eindeutigen Zuordnung der gelieferten Brennstoffe zu dem sUT nachzuweisen. Hinweise für die Prüfung der Unterlagen durch Wirtschaftsprüfer*innen¹⁹ finden Sie in Kapitel 7.

Sofern der sUT auch bereits im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) einen Antrag gestellt hat und somit ein entsprechender **BAFA-Bescheid** vorliegt, empfehlen wir, diesen mit **einzureichen**.



Im Fall des „Outsourcings“ einzelner Tätigkeiten und Funktionen durch den antragstellenden selbstständigen Unternehmensteil muss im Rahmen einer Gesamtschau trotz des Outsourcings die Voraussetzung „Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens“ festzustellen sein.

Bitte achten Sie darauf, dass **alle Unterlagen sowie etwaige Bestätigungsvermerke vollständig** mit dem Antrag bis zur Antragsfrist (siehe Kapitel 4.1) einzureichen sind.

Bitte fügen Sie ihrem Antrag eine **schriftliche Erläuterung** (zum Beispiel als Word- oder PDF-Datei) bei, in der Sie transparent darlegen, wie die Voraussetzungen für ein sUT gemäß § 6 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV erfüllt werden.



Grundsätzlich kann jedes Unternehmen oder jeder Unternehmensteil im Zuge der Kostenoptimierung bestimmte Funktionen outsourcen. Bei einem selbstständigen Unternehmensteil ist letztendlich eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich – wenn zum Beispiel ein sUT alle wesentlichen Funktionen durch Dritte erbringen lässt und selbst keinerlei Personal für Einkauf, Vertrieb und Verwaltung hat, erschwert dies die Begründung der Antragsbefugnis eines sUT. Wenn der sUT aber – wenn auch nur im geringen Umfang – eigenes Personal hat, das diese Funktionen als Schnittstelle zum externen Dienstleister verantwortlich betreut, kann dies bei der Begründung der Antragsbefugnis genügen.

¹⁸ Erläuterungen zu den Funktionsbereichen können analog aus dem BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 entnommen werden. www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.pdf, Seite 51 ff.

¹⁹ Dies umfasst Wirtschaftsprüfer*innen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, vereidigte Buchprüfer*innen oder Buchprüfungsgesellschaften im Sinne von § 12 Absatz 4 Satz 1 BECV.



Hinsichtlich des Umgangs mit unternehmensinternen Umstrukturierungen sowie mit Neugründungen während des Abrechnungsjahrs, die einen sUT betreffen, welcher einen Antrag auf Beihilfe im Rahmen der BECV gestellt hat, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der DEHSt in Verbindung.

2.6 Gegenleistungen der Unternehmen

2.6.1 Energiemanagementsystem

Als Gegenleistung für die Carbon-Leakage-Kompensation müssen Unternehmen für den Erhalt der Beihilfen gemäß § 10 BECV spätestens ab dem 01.01.2023 ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) betreiben. Für kleinere Unternehmen ist die schrittweise Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der ISO 50005 (mindestens die Umsetzungsstufe 3) oder eine nachgewiesene Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk der [Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke](#) bis 2023 vorgesehen.



Der erforderliche Nachweis über das Vorliegen eines vollständig implementierten Energiemanagementsystems sowie alternative Nachweise für kleinere Unternehmen werden im zugehörigen Kapitel 3 in einem Update des Leitfadens erläutert.

2.6.2 Klimaschutzmaßnahmen

Das BEHG führt in § 11 Absatz 3 Satz 2 auf, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit vorrangig durch Unterstützung klimafreundlicher Investitionen erfolgen sollen. Der Klimaschutzzweck wird in den §§ 10 bis 12 der BECV konkretisiert.

Das Ziel ist es, mit den klimafreundlichen Investitionen auf nationaler Ebene für die Jahre 2030, 2045 und 2050 die bereits festgelegten Reduktionsmengen an Treibhausgasen und somit den nationalen Anteil für das globale Ziel des Pariser Abkommens einzuhalten. Hierzu muss das Unternehmen gemäß § 11 BECV, um Beihilfe zu erhalten – neben den weiteren Voraussetzungen der BECV –, ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen durchführen. Dies erfolgt primär durch Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des Energiemanagementsystem nach § 10 BECV konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Weiterhin können auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung berücksichtigt werden.



Details zu den Klimaschutzmaßnahmen werden im zugehörigen Kapitel 3 in einem Update des Leitfadens veröffentlicht.

2.7 Auskunftserteilung, Transparenzpflichten, Aufbewahrungsfrist und Einverständniserklärung

Im Zuge der Antragstellung haben die antragstellenden Unternehmen entsprechend der Vorgaben der Verordnung zu den folgenden Punkten Auskunft zu erteilen.

Auskunftserteilung

Zum einen müssen Unternehmen gemäß **§ 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstaben a) und b) BECV** Auskunft darüber erteilen,

- ▶ ob über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder
- ▶ ob sie nach § 15 a der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I Seite 2886), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I Seite 3328) geändert worden ist, dazu verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, oder
- ▶ ob sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.

Zum anderen müssen Unternehmen gemäß **§ 4 Absatz 3 Nummer 2 BECV** Auskunft darüber erteilen,

- ▶ **ob sie einer Rückforderungsanordnung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt – gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, Seite 9) – **nicht Folge geleistet haben**.

Gemäß **§ 15 Absatz 1 BECV** ist das antragstellende Unternehmen des Weiteren dazu verpflichtet,

- ▶ der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Bücher und Dokumente zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung sowie für eine etwaige Evaluierung des Beihilfesystems nach § 26 BECV erforderlich ist.
- ▶ die entsprechenden Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Ferner muss das antragstellende Unternehmen gemäß **§ 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BECV** in dem Beihilfeantrag sein Einverständnis erklären, dass

- ▶ die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,
- ▶ das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- ▶ das statistische Amt des jeweiligen Landes zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt und
- ▶ die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann.

Transparenzpflichten

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der beihilferechtlichen BECV gemäß § 27 BECV stufte die Europäische Kommission die BECV als eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein – und somit als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete.

Eine solche Beihilfe gilt dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit erleichtert (positive Bedingung) und den Handel nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (negative Bedingung).

Die Bundesrepublik Deutschland muss diese Bedingung erfüllen und negative Auswirkungen der Beihilfen dadurch verringern, dass Wettbewerber Zugang zu relevanten Informationen über geförderte Tätigkeiten erhalten. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Genehmigung der BECV durch die Europäische Kommission am 10.08.2023²⁰ gegenüber der Europäischen Kommission dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die folgenden Transparenzpflichten in Bezug auf Unternehmen gelten, die eine Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro erhalten.²¹

Innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides über die Gewährung einer **Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro nach der BECV** müssen durch die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Daten veröffentlicht werden:

- ▶ die Identität des jeweiligen einzelnen begünstigten Unternehmens,
- ▶ die Form und Höhe der jedem begünstigten Unternehmen gewährten Beihilfe,
- ▶ das Datum des Bescheides über die Gewährung der Einzelbeihilfe,
- ▶ die Art des begünstigten Unternehmens (entsprechend der EU-Empfehlung (2003/361/EG)²²), unterteilt in die Kategorien KMU oder Großunternehmen,
- ▶ die Region, in der das begünstigte Unternehmen seinen (Haupt-)Standort hat (auf NUTS-Ebene II)²³ und
- ▶ der Hauptwirtschaftszweig, in dem das begünstigte Unternehmen seine Tätigkeit ausübt (auf NACE²⁴-Gruppenebene)²⁵.

Die Daten sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich zu machen.

Gemäß § 27 BECV in Verbindung mit der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 10.08.2023 ist zur Einhaltung der oben benannten Transparenzpflichten die Veröffentlichung Ihrer Daten Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage nach der BECV.

20 Europäische Kommission – Carbon Leakage Compensation in the Context of the German Fuel Emission Trading System (State Aid SA.63191 (2023/N) – Germany): <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.63191>.

21 Vergleichbare Transparenzpflichten galten beziehungsweise gelten nach Nr. 3.2.7 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL) und nach Nr. 3.2.1.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL).

22 Europäische Kommission – EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE.

23 Erläuterungen zur NUTS-Systematik finden Sie auf der Internetseite von EUROSTAT ([Übersicht – NUTS – Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik – Eurostat \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&code=sdg_13_3_1)).

24 EUROSTAT – NACE Rev 2: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF>.

25 Der Hauptwirtschaftszweig kann von der Sektorzuordnung gemäß § 5 BECV, die Sie in Ihrem Antrag angegeben haben, abweichen.

Die **Daten zur Erfüllung der genannten Transparenzpflichten** werden im Formular-Management-System (FMS) im Zuge der Antragstellung abgefragt und sind verpflichtend anzugeben (vergleiche Kapitel 6.1.2 und 6.1.4).

Die Antragsteller erklären sich ferner im FMS damit einverstanden, dass im Fall einer Beihilfesumme von über 100.000 € die genannten Daten veröffentlicht werden. Ohne entsprechende Einwilligung kann **keine Beihilfe nach BECV gewährt werden**, sofern eine Beihilfesumme über 100.000 € berechnet wurde.

Sofern nach Vorliegen des Antrags und anschließender Prüfung eine Beihilfesumme berechnet wurde, die **unter 100.000 €** liegt, werden keine der hier genannten Daten veröffentlicht.



2.8 Kumulierung mit anderen Beihilfen

Die im Rahmen der BECV gewährte Beihilfe kann nicht mit anderen nationalen Beihilfen kumuliert werden, die dieselben beihilfefähigen Kosten abdecken. Dies umfasst auch De-minimis-Beihilfen im Sinne von Artikel 3 (EU) 2023/2831²⁶ sowie solche Beihilfen, die nur teilweise dieselben beihilfefähigen Kosten abdecken. Die gewährte Beihilfe kann ebenfalls nicht mit anderen staatlichen Beihilfen ohne erkennbare beihilfefähige Kosten kumuliert werden, falls eine solche Kumulierung dazu führen würde, dass der Höchstbeihilfebetrug überschritten würde. Dies ergibt sich aus Nummer 2.9 der beihilferechtlichen Genehmigung zur BECV der Europäischen Kommission.²⁷

²⁶ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

²⁷ Europäische Kommission – Carbon Leakage Compensation in the Context of the German Fuel Emission Trading System (State Aid SA.63191 (2023/N) – Germany): <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.63191>.

3

Gegenleistungen der Unternehmen gemäß §§ 10 bis 12 BECV

Im Gegenzug für die Gewährung der Beihilfe sieht die BECV gemäß §§ 10 bis 12 konkrete ökologische Gegenleistungen vor, die Unternehmen **ab dem Abrechnungsjahr 2023** entsprechend vorweisen müssen (für erste Informationen siehe Kapitel 2.6).

Für die **Abrechnungsjahre 2021 und 2022** sind **keine ökologischen Gegenleistungen** durch Unternehmen zu erbringen.

Detaillierte Erläuterungen zu den ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV, die ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu erbringen sind, finden Sie in Kapitel 1.2 des [„BEHG Carbon Leakage Hinweispapiers – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\)“](#)²⁸.



Ab dem Abrechnungsjahr 2023 setzen sich die Anträge auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV aus zwei Komponenten zusammen.

Ergänzung

Für die Antragstellung müssen zwei separate FMS-Anwendungen verwendet werden:

1. **„CL-Kompensation“**: Die bisher verwendete FMS-Anwendung für die Erfassung der Antragsdaten zum CLK-Antrag gemäß §§ 4 bis 9 BECV nach Maßgaben dieses Leitfadens und
2. **„Nachweise öGL“**: Eine separate FMS-Anwendung für den Nachweis der ökologischen Gegenleistungen. Dieser ist Voraussetzung für eine Beihilfegewährung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 BECV nach Maßgaben des Hinweispapiers zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV) beziehungsweise des Leitfadens für prüfungsbefugte Stellen²⁹.

Eine detaillierte Erläuterung der technischen Prozesse zur Antragseinreichung finden Sie in Kapitel 4.4.

Die Erläuterung zur **FMS-Anwendung „Nachweise öGL“** sowie eine tabellarische Darstellung der im Rahmen dieser Anwendung zu erbringenden Datenerfordernisse finden Sie in Kapitel 4.3 des [„BEHG Carbon Leakage Hinweispapiers – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\)“](#).



Planen Sie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 ab dem Abrechnungsjahr 2023 durch ein **nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem** auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021, so muss dessen Aufbau in den Abrechnungsjahren 2021 und 2022 durch Sie bestätigt worden sein (siehe Kapitel 6.2.5)

²⁸ Hinweispapier BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV): <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehhs/nehhs-hinweispapier-carbon-leakage-oekologische-gegenleistungen.html>

²⁹ Ökologische Gegenleistungen: Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen - Prüfung der Erklärungen von antragstellenden Unternehmen bezüglich der Anforderungen an ökologische Gegenleistungen im Rahmen der Antragsverfahren für Carbon-Leakage-Kompensation sowie Strompreiskompensation: <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehhs/leitfaden-pruefstellen-oegl-clk-spk>

Ergänzung

4

Vorgehen beim Antragsverfahren

4.1 Antragsfristen	33
4.1.1 Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren	33
4.1.2 Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten	33
4.2 Verbindliche elektronische Kommunikation	33
4.2.1 Formular-Management-System (FMS).....	34
4.2.2 Virtuelle Poststelle (VPS)	34
4.3 Qualifizierte elektronische Signatur	36
4.4 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen	37

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die bei der Antragstellung zu berücksichtigenden Antragsfristen (*siehe Kapitel 4.1*),
- ▶ die verbindliche Nutzung der elektronischen Kommunikation (*siehe Kapitel 4.2*), bestehend aus dem Formular-Management-System (FMS; *siehe Kapitel 4.2.1*) und der virtuellen Poststelle (VPS; *siehe Kapitel 4.2.2*),
- ▶ die Umsetzung der Antragseinreichung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 (*Kapitel 4.3*),
- ▶ die Umsetzung der Antragseinreichung ab dem Abrechnungsjahr 2023 (*Kapitel 4.4*),
- ▶ die qualifizierte elektronische Signatur (QES; *siehe Kapitel 4.5*) sowie
- ▶ die zu berücksichtigende Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer*innen (*siehe Kapitel 4.4*).

4.1 Antragsfristen

4.1.1 Antragsfristen bereits gelisteter Teilsektoren und Sektoren

Beihilfeanträge sind für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2030 jeweils **bis zum 30.06. (materielle Ausschlussfrist)** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt zu stellen (siehe § 13 Absatz 1 BECV).³⁰

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

4.1.2 Antragsfristen nach Ergänzung der Sektorenlisten

Für Beihilfeanträge von Unternehmen, die Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen sind, welche nach den Vorschriften des Abschnitts 6 der BECV (§§ 18 bis 22 BECV) nachträglich als beihilfeberechtigt anerkannt wurden, gilt laut § 13 Absatz 1 Satz 2 BECV eine **Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der nachträglichen Anerkennung** im Bundesanzeiger.

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

4.2 Verbindliche elektronische Kommunikation

Für die Antragstellung in dem Antragsverfahren nach § 13 Absatz 1 BECV gibt die DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG die Verwendung der elektronischen Form vor – das beinhaltet sowohl die Nutzung der FMS-Formulare als auch die Nutzung der VPS. Die Bekanntgabe dazu erfolgte am 03.05.2022 im Bundesanzeiger.

Die Nutzung des FMS (siehe Kapitel 4.2.1) ist damit verpflichtend. Zusätzlich veröffentlichen wir weitere Formulare, die Sie ebenfalls verbindlich nutzen müssen. Darunter fallen ein Excel-Tool zur Erfassung der Strom- und Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK; siehe Kapitel 6.3 für weitere Erklärungen) sowie ein PDF-Formular für Wärmelieferanten, das heißt Betreibern von Wärmeverteilnetzen beziehungsweise anderen Lieferanten, die damit den antragstellenden Unternehmen die Eigenschaften der von ihnen importierten Wärme dokumentieren (siehe Kapitel 5.2.2).

Nachdem die Prüfstelle ihr Testat erteilt hat, senden Sie als Antragsteller Ihren Antrag elektronisch über die VPS (siehe Kapitel 4.2.2) an uns. Hierfür muss eine QES verwendet werden (siehe Kapitel 4.3).

³⁰ Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BECV endet die Frist für das Einreichen der Anträge auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage am 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Fällt der 30.06. auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag, müssen die Anträge bis spätestens zum Ablauf des darauffolgenden Werktages eingereicht werden.

Daraus ergeben sich folgende notwendige Schritte für die verbindliche elektronische Kommunikation:

- ▶ Signaturkarte für die elektronische Unterschrift beschaffen (siehe Kapitel 4.3)
- ▶ VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen (siehe Kapitel 4.2.2)
- ▶ Aktenzeichen bei der DEHSt beantragen
- ▶ mit dem FMS zur Antragsstellung vertraut machen (siehe Kapitel 4.2.1)



Bitte beantragen Sie für dieses Verfahren ein **Aktenzeichen** bei der DEHSt, bevor Sie den Antrag einreichen, da es den wichtigsten **Identifikator** in der Kommunikation zwischen Unternehmen und der DEHSt darstellt. Bitte rechnen Sie bei der DEHSt mit einer Bearbeitungszeit von ca. 5 Arbeitstagen.

Die **Beantragung des Aktenzeichens erfolgt über VPS**. Bitte wählen Sie hierfür den VPS-Nachrichtentyp „Informelle Nachricht“ aus und geben Sie im Betreff „Aktenzeichen CL-Antrag“ an.

4.2.1 Formular-Management-System (FMS)

Für wesentliche Vollzugsverfahren, in denen Daten an die DEHSt übermittelt werden, setzt die DEHSt eine BundOnline-2005-Basiskomponente ein: das Formular-Management-System (FMS). Das FMS ist eine serverbasierte Webanwendung, auf die alle an der Erstellung eines Datensatzes beteiligten Partner gemeinsam über eine sichere Internetverbindung (HTTPS) zugreifen. Es bietet eine Reihe von Features, wie zum Beispiel voreingestellte Kataloge und die Prüfung logischer Abhängigkeiten. Sie erleichtern die Dateneingabe und stellen eine hohe Datenqualität sicher. Das FMS unterstützt Antragsteller und Wirtschaftsprüfer*innen mit Ausfüllhinweisen und Eingabevalidierungen dabei, möglichst fehlerfreie und vollständige Datensätze einzureichen.

Den Beihilfeantrag erstellen Sie online in einer speziellen FMS-Anwendung, die Ihnen die DEHSt zur Verfügung stellt und zu deren Verwendung Antragsteller verpflichtet sind. Die kostenlose Software wird auf unserer [Website](#) zur Verfügung gestellt.

Sollten die dort abgebildeten Abfragen Ihren Darstellungsbedürfnissen in Einzelfällen nicht genügen, so können Sie externe Dokumente verwenden (zum Beispiel Bilder, PDFs), welche Sie im FMS an den zugehörigen Stellen, auf die sich die externen Dokumente beziehen, benennen und Ihrem Antrag beifügen.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem FMS finden Sie in unserem [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen](#).

4.2.2 Virtuelle Poststelle (VPS)

Zur rechtssicheren Übergabe der im FMS erfassten Daten setzt die DEHSt mit der VPS eine weitere BundOnline-2005-Basiskomponente ein. Die VPS ist eine Art elektronisches Postfach, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln. Dazu muss die Anwendung VPSMail lokal installiert werden.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Website der DEHSt unter [„Virtuelle Poststelle“](#) veröffentlicht.

Für den Antrag auf Kompensation ist der Nachrichtentyp „BEHG-Kompensationsantrag“ zu wählen. **Über die VPS können pro Nachricht Dateianhänge von maximal 220 MB eingereicht werden. Pro Nachricht darf nur ein Antrag übersandt werden.**

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch den Antragsteller mit einer QES. Dafür bedarf es einer Signaturkarte (vergleiche Kapitel 4.3). Der Antragsteller übersendet der DEHSt den vollständigen, geprüften Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer VPS-Nachricht.

Sollte im Einzelfall ein Antrag datentechnisch zu groß sein, so ist eine Abstimmung mit der DEHSt hinsichtlich der Aufteilung von Anträgen sowie beim Einreichen der Unterlagen erforderlich. Die ausgewählte Aufteilung ist in den Folgejahren in jedem Fall fortzuführen.



Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der vollständige Antrag zusammen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin unverändert an die DEHSt gesendet wird. Das heißt, der Antragsteller muss die VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin selbst elektronisch signieren und im Anschluss an die DEHSt weiterleiten. Hierbei ist wichtig, dass die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird. Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin, und die DEHSt müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Sie erhalten von Ihrem Wirtschaftsprüfer*Ihrer Wirtschaftsprüferin die mittels QES signierte Nachricht mit der ZIP-Datei, welches Ihren Antrag enthält. Nach dem Erhalt **prüfen Sie bitte, ob die ZIP-Datei (beziehungsweise das ZIP-File) korrekt erstellt wurde** und der Antrag sowohl im XML- als auch PDF-Format darin enthalten ist.

Der Antrag ist **nur dann formgerecht** an die DEHSt übermittelt, wenn

- ▶ die VPS-Nachricht von dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin signiert und an Sie übersandt wurde,
- ▶ die VPS-Nachricht die ZIP-Datei enthält, welches von dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin aus dem FMS heraus erstellt wurde,
- ▶ und Sie diese VPS-Nachricht ebenfalls signiert an die DEHSt weiterleiten.



Die Nachricht kann vor dem Versand mehrfach signiert und auch mehrfach innerhalb einer Rolle zu Signaturzwecken weitergeleitet werden.

Bei korrekter Weiterleitung der Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin erzeugt VPSMail eine neue VPS-Nachricht. Diese enthält automatisch die originale Nachricht mit den geprüften Unterlagen in „eingepackter“ Form, sodass die Dateianhänge im Ordner „Postausgang“ zum Zeitpunkt des Versendens nicht mehr direkt für den Antragsteller sichtbar sind.

Nach Signatur und Versand durch den Antragsteller gehen bei der DEHSt beide Signaturen in einer verschachtelten Nachricht ein. VPSMail legt eine Kopie und einen Nachweis für den Antragsteller im Ordner „Gesendete“ ab. Dort ist eine weitergeleitete Nachricht an einem Pluszeichen zu erkennen. Sie kann jederzeit mit einem Doppelklick geöffnet werden. Die Inhalte können dann einzeln gelesen und separat gespeichert werden.

Die DEHSt bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrags und der gemachten Angaben, angegebenen Erklärungen und vorgelegten Nachweise. Dies erfolgt in Form einer automatisch erzeugten Eingangsbestätigung (siehe § 13 Absatz 3 BECV) in VPSMail im Ordner „Gesendete“.



Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Website der DEHSt unter „[Virtuelle Poststelle](#)“ veröffentlicht.



Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Dieses Datum ist in der Eingangsbestätigung der VPS-Nachricht dokumentiert. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Ergänzung

4.3 Umsetzung der Antragseinreichung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022

Für die **Abrechnungsjahre 2021 und 2022** erfolgt die Antragstellung auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV in der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“. Dort werden die Antragsdaten zum CLK-Antrag gemäß §§ 4 bis 9 BECV erfasst.

Die **Antragseinreichung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022** erfolgt gemäß den folgenden Schritten:

1. Der Antragsteller erfasst die **Antragsdaten zum CLK-Antrag** vollständig in der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“.
2. Der Antragsteller überträgt in der FMS-Anwendung die **Bearbeitungsrechte an den*die Wirtschaftsprüfer*in**.
3. Der*die Wirtschaftsprüfer*in **verifiziert die Daten des Antragstellers im Anschluss**, dokumentiert seine*ihre Prüffeststellungen in den dafür vorgesehenen Feldern in der genannten FMS-Anwendung und erstellt den Prüfungsvermerk.
4. Der*die Wirtschaftsprüfer*in **erzeugt in der FMS-Anwendung eine ZIP-Datei** mit dem Antragsdatensatz, inklusive Prüfungsvermerk.
5. Der*die Wirtschaftsprüfer*in **übermittelt die ZIP-Datei in einer signierten VPS-Nachricht** an den Antragsteller.
6. Der **Antragsteller** sendet die von dem*der Wirtschaftsprüfer*in signierte VPS-Nachricht in **einer separaten, durch ihn signierten VPS-Nachricht an die DEHSt**.

4.4 Umsetzung der Antragseinreichung ab Abrechnungsjahr 2023

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 setzen sich die Anträge auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV aus **zwei Komponenten** zusammen.

Für die Antragstellung müssen zwei separate FMS-Anwendungen verwendet werden:

1. **„CL-Kompensation“**: Die bisher verwendete FMS-Anwendung für die Erfassung der Antragsdaten zum CLK-Antrag gemäß §§ 4 bis 9 BECV nach Maßgaben dieses Leitfadens und
2. **„Nachweise ÖGL“**: Eine separate FMS-Anwendung für den Nachweis der ökologischen Gegenleistungen. Dieser ist Voraussetzung für eine Beihilfegewährung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 BECV nach Maßgaben des Hinweispapiers zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)³¹ beziehungsweise des Leitfadens für prüfungsbefugte Stellen³².

31 Hinweispapier BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV): <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-hinweispapier-carbon-leakage-oekologische-gegenleistungen.html>.

32 Ökologische Gegenleistungen: Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen - Prüfung der Erklärungen von antragstellenden Unternehmen bezüglich der Anforderungen an ökologische Gegenleistungen im Rahmen der Antragsverfahren für Carbon-Leakage-Kompensation sowie Strompreiskompensation: <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/leitfaden-pruefstellen-oegl-clk-spk>

Bitte beachten Sie, dass die FMS-Anwendung für die Nachweisführung der ökologischen Gegenleistungen in Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Carbon-Leakage-Kompensation sowie zur Strompreiskompensation gleichermaßen verwendet wird. Allerdings muss für jeden Antrag ein eigenständiger Datensatz ausgefüllt und geprüft werden.



Wie ist der technische Prozess zur Antragseinreichung gestaltet?

Das Unternehmen befüllt die bisher verwendete FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ für die Erfassung der Antragsdaten.

Anschließend werden ausgewählte Daten (vergleiche „BEHG Carbon Leakage: Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)“ in Kapitel 4.3.1) aus dem Antragsdatensatz vom Unternehmen aus der jeweiligen Antragssoftware exportiert und in „FMS Nachweise öGL“ importiert, um die technisch eindeutige Antrags-ID sowie die Unternehmensdaten zu übernehmen. Diese Daten sind nach der Übertragung schreibgeschützt.

Das Unternehmen ergänzt die Angaben zu Energie- oder Umweltmanagementsystem(en) und Klimaschutzmaßnahmen in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ (vergleiche „BEHG Carbon Leakage: Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)“ in Kapitel 4.3).

In beiden FMS-Anwendungen werden dann die **Bearbeitungsrechte zur Prüfung** weitergegeben. In der FMS-Anwendung für die Antragsdaten zum CLK-Antrag werden diese an den*die Wirtschaftsprüfer*in übergeben; in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ an die beauftragte prüfungsbefugte Stelle.

Die Prüfung der Antragsdaten im Rahmen der Anwendung „CL-Kompensation“ erfolgt durch die Wirtschaftsprüfer*innen (vergleiche Kapitel 4.6 oder Kapitel 7), die ihre Angaben zu ihren Prüfungsfeststellungen wie bisher in dem Datensatz zum CLK-Antrag machen. Die entsprechende ZIP-Datei des Datensatzes wird anschließend von den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen qualifiziert elektronisch signiert über VPS mit dem Nachrichtentyp „BEHG – Kompensationsantrag“ an das Unternehmen gesendet.

Die Prüfung der Nachweise der ökologischen Gegenleistungen erfolgt durch die prüfungsbefugten Stellen in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“. Die entsprechende ZIP-Datei wird analog zur Übermittlung des Antragsdatensatzes zum CLK-Antrag in einer qualifiziert elektronisch signierten VPS-Nachricht mit dem Nachrichtentyp „BEHG – Kompensationsantrag“ von den prüfungsbefugten Stellen an das Unternehmen gesendet.

Die beiden ZIP-Dateien mit den Antragsdaten beziehungsweise den Nachweisen zu den ökologischen Gegenleistungen werden dann vom antragstellenden Unternehmen jeweils an die DEHSt per VPS **weitergeleitet**. Hierfür übermittelt der Antragsteller sowohl die signierte VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin als auch die signierte VPS-Nachricht der prüfungsbefugten Stelle ebenfalls signiert über VPS an die DEHSt.

Es ist wichtig, dass jeweils die originale VPS-Nachricht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sowie der prüfungsbefugten Stelle „weitergeleitet“ und keine neue Nachricht an die DEHSt gesendet wird.³³

Im Anschluss entnimmt die DEHSt die beiden getrennten ZIP-Dateien die XML-Dateien und führt diese zu einem vollständigen CLK-Antrag zusammen.

Ab Abrechnungsjahr 2023: Der Antrag gilt erst als vollständig eingegangen, wenn beide ZIP-Dateien (Datensätze der Antragsdaten aus „CL-Kompensation“ und „Nachweise öGL“) bei der DEHSt eingegangen sind.

Beide ZIP-Dateien sind **bis zum 30.06. (materielle Ausschlussfrist)** des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs bei der DEHSt einzureichen (vergleiche § 13 Absatz 1 BECV).



³³ Erzeugt der Antragsteller eine neue Nachricht und fügt den geprüften Antrag der Nachricht nur hinzu, wird die Signatur (QES) des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder der prüfungsbefugten Stelle nicht an die DEHSt weitergegeben. In diesem Fall fehlt die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder der prüfungsbefugten Stelle und die DEHSt müsste den formal nicht ordnungsgemäß eingereichten Antrag ablehnen.

Das folgende Schaubild veranschaulicht diesen Prozess:

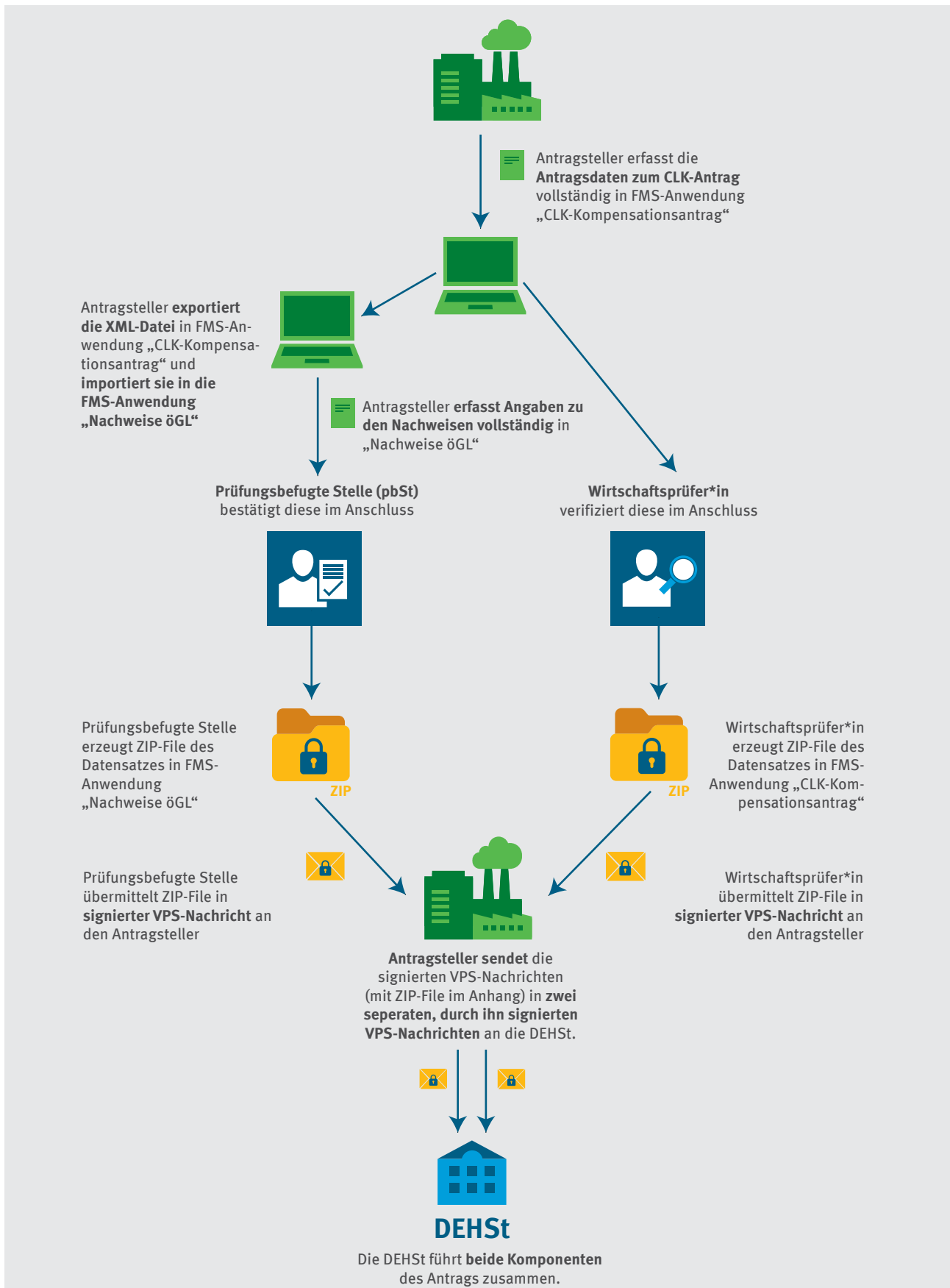


Abbildung 2: Ablauf der Einreichung des zweigeteilten CLK-Antrags mit den Datensätzen der Antragsdaten aus der Anwendung „CL-Kompensation“ und der Nachweise aus der Anwendung „Nachweise öGL“

4.5 Qualifizierte elektronische Signatur

Der Antrag sowie der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin sind unter Verwendung einer QES nach der eIDAS-Verordnung³⁴ einzureichen. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.

Zur **Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers** sollte ein Zeitraum von **bis zu 3 Monaten** eingeplant werden.

Auf der DEHSt-Website finden Sie weiterführende Hinweise zur elektronischen Signatur.



Wirtschaftsprüfer*innen müssen das Berufsattribut „Wirtschaftsprüfer“ oder „Vereidigter Buchprüfer“ in ihrem Signaturzertifikat eintragen lassen. Dazu muss die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt und an den Vertrauensdienstanbieter übermittelt werden.

Zum Testen der Funktionsfähigkeit der VPS-Anwendung und der qualifizierten elektronischen Signaturkarte empfehlen wir Ihnen, an sich selbst oder an das VPS-Postfach der DEHSt eine Testnachricht zu schicken. Bei Fragen oder technischen Problemen hilft Ihnen der Kundenservice der DEHSt oder der technische Support von Governikus gerne weiter.

4.6 Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen

Gemäß § 13 Absatz 4 BECV muss der Beihilfeantrag eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers*einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers*einer vereidigten Buchprüferin oder einer Buchprüfungsgesellschaft (im Folgenden Wirtschaftsprüfer*innen genannt) über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben im Beihilfeantrag mit Ausnahme der Angaben zu den §§ 10 und 11 BECV enthalten.

In der Bescheinigung ist darzulegen, dass die der Bescheinigung beigelegte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist. **Ab dem Abrechnungsjahr 2023** sind im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer*innen im Falle des Nachweises der Emissionsintensität nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BECV zusätzliche Prüfungshandlungen zu beachten (vergleiche Kapitel 7.2.7).

In jedem FMS-Formular stehen den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen entsprechend Abfragen und Anmerkungsmöglichkeiten zur Verfügung, in denen die wesentlichen Inhalte der Bescheinigung aufgeführt und festgehalten werden können. Die Wirtschaftsprüfer*innen sind folglich neben der Erstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 Absatz 4 BECV zur Verwendung der FMS-Formulare verpflichtet.

Aktualisierung

Die Wirtschaftsprüfer*innen beziehungsweise die vereidigten Buchprüfer*innen werden im Rahmen der **Account-Erstellung** im FMS als „**Prüfstelle**“ bezeichnet.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen³⁵.

Aktualisierung



34 Europäische Kommission – Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=DE>.

35 Benutzerhandbuch – Formular Management System (FMS): <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/fms/FMS-Handbuch.html>

Ergänzung

5

Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Antrag

5.1	Komponenten der Beihilfeberechnung	39
5.1.1	Maßgebliche Emissionsmenge	39
5.1.2	Maßgeblicher Zertifikatspreis.....	42
5.1.3	Kompensationsgrad	43
5.2	Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen	43
5.2.1	Beihilfefähige Brennstoffmenge	43
5.2.2	Beihilfefähige Wärmemenge	46
5.2.3	Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren	50
5.3	Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten	53
5.3.1	Ermittlung von Brennstoffmengen	53
5.3.2	Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung	55
5.3.3	Ermittlung von importierten Wärmemengen	55
5.3.4	Sonderfallregelung zu Erdgas.....	56
5.3.5	Ermittlung des biogenen Anteils	57
5.4	Kriterien zu Vereinfachungen für de-minimis Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen	57
5.5	Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen	59
5.6	Methoden der Datenermittlung	59
5.6.1	Grundsätze der Methodenbeschreibung	59
5.6.2	Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme.....	60
5.6.3	Mengenzuordnung zu den Teilsektoren und Sektoren	62
5.6.4	Umgang mit Datenlücken	63

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die Berechnung der Beihilfeshöhe (*siehe Kapitel 5.1*),
- ▶ die beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen (*siehe Kapitel 5.2*),
- ▶ die Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten (*siehe Kapitel 5.3*),
- ▶ die Kriterien zu Vereinfachungen für De-minimis-Stoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen (*siehe Kapitel 5.4*),
- ▶ die im Rahmen des FMS geltenden Einheiten (*siehe Kapitel 5.5*) und
- ▶ eine Erläuterung des methodischen Vorgehens bei der Datenermittlung (*siehe Kapitel 5.6*).

5.1 Komponenten der Beihilfeberechnung

Zur **Berechnung der zu gewährenden Beihilfe** im jeweiligen Abrechnungsjahr wird die **maßgebliche Emissionsmenge** multipliziert mit dem im jeweiligen Abrechnungsjahr geltenden **Zertifikatspreis** und dem sektorspezifischen **Kompensationsgrad**, der in Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage der BECV vorgegeben wird (vergleiche § 8 Absatz 1 BECV).

$$\text{Beihilfeshöhe} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} \times \text{Zertifikatspreis} \times \text{Kompensationsgrad}$$

5.1.1 Maßgebliche Emissionsmenge

Die maßgebliche Emissionsmenge im Rahmen der Beihilfenermittlung ist in § 9 BECV definiert. Die maßgebliche Emissionsmenge berechnet sich dabei wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{maßgebliche Emissionsmenge} = & \\ & \text{beihilfefähige Brennstoffmenge}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Heizwert}_{\text{je Brennstoff}} \times \\ & \text{Umrechnungsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \\ & \text{BrennstoffBenchmark} + \text{beihilfefähige Wärmemenge} \times \text{Wärme Benchmark} - \text{Selbstbehalt} \end{aligned}$$

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die maßgebliche Emissionsmenge wie folgt bestimmt: Die beihilfefähige Brennstoffmenge (multipliziert mit Heizwert und Umrechnungsfaktor je Brennstoff, siehe [Anhang 3](#) beziehungsweise [Anhang 4](#)) und die beihilfefähige Wärmemenge werden jeweils mit dem Brennstoff- und Wärme-Benchmark multipliziert. Anschließend wird der Selbstbehalt abgezogen.

Soweit in der Verordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs festgelegt sind, gelten diese auch bei der Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge im Rahmen der BECV ([vergleiche Anhang 3](#)). **Ab dem Abrechnungsjahr 2023** kommen Brennstoffe hinzu, bei denen teils keine Standardwerte vorliegen und teils Analysewerte erhoben werden müssen ([vergleiche Anhang 4](#)).

Ergänzung

Der Antragsteller bereitet eine Aufstellung der von ihm erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge vor, die dem Antrag beizufügen ist. Daraus muss transparent hervorgehen, welche Berechnungen diesem Ergebnis zugrunde liegen. Eine Vorlage zur Erfassung dieser Emissionsmenge wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erstellt und auf der [DEHSt-Website](#) veröffentlicht.



Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen

Beihilfefähig sind grundsätzlich Brennstoffmengen, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes in Verkehr gebracht und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden, abzüglich der in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 genannten Teilmengen.

Ergänzung



Wann gelten Brennstoffe als in Verkehr gebracht?

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmengen die in Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) genannten Brennstoffe zu beachten (vergleiche Tabelle 3 unten).

Gemäß § 2 Absatz 2 BEHG gelten Brennstoffe **mit dem Entstehen der Energiesteuer gemäß den dort gelisteten Tatbeständen** als in Verkehr gebracht, sodass auch **nur in diesem Fall BEHG-Kosten entstehen**.

Brennstoffe im Verfahren der steuerfreien Verwendung gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, sofern sie nicht in einer dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlage verwendet werden. Das betrifft ab dem Abrechnungsjahr 2023 Kohle laut § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG).

In der **Periode 2021 bis 2022** sind dabei ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe zu berücksichtigen, das heißt ausschließlich Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssig- und Erdgas.³⁶

In der **Periode ab 2023** kommen die Brennstoffe Kerosin, mittelschwere Öle und Kohlen mit Standardwerten erweiternd hinzu (vergleiche Anlage 2 der EBeV 2030, Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen, in Nummer 1 bis 9 genannte Brennstoffe)³⁷

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht und der Kostenbelastung nach dem BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG.

Die entsprechenden, zu berücksichtigenden Positionen der Kombinierten Nomenklatur können der Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG (für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022, vergleiche [Anhang 3](#)) oder der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) (ab Abrechnungsjahr 2023, vergleiche [Anhang 4](#)) entnommen werden, soweit diese nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG in Verkehr gebracht wurden. Die aufgeführten Nomenklaturen umfassen regelmäßig biogene Brennstoffe, die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV ungeachtet ihres Nachhaltigkeitsstatus nicht beihilfefähig sind und somit nicht erfasst werden müssen (vergleiche Kapitel 5.3.5).

Die zugehörigen kombinierten Nomenklaturen beschreiben die jeweiligen Unterpositionen der oben genannten Brennstoffe und lauten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ergänzung

³⁶ Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Anlage 2 (zu § 7 Absatz 2) Brennstoffe für die Emissionsberichterstattung in den Jahren 2021 und 2022: <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BEHG.pdf>.

³⁷ Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) - Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 1, 3 und 4, § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 2, § 11, § 12 Absatz 4 und 6, § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1) Ermittlung der Brennstoffemissionen - Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen: https://www.gesetze-im-internet.de/ebev_2030/EBeV_2030.pdf

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Brennstoffarten gemäß Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG (für Abrechnungsjahre 2021 und 2022) oder Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) genannte Brennstoffe (ab Abrechnungsjahr 2023)

Hauptkategorie der Brennstoffe	Zugehörige Kombinierte Nomenklatur	
	Für Abrechnungsjahre 2021 und 2022	Ab Abrechnungsjahr 2023
Benzin (ohne E85)	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	2710 12 außer 2710 12 31 und 2710 12 70, 3811 11 10, 3811 11 90, 3811 19 00, 3811 90 00, 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50
Flugbenzin	2710 12 31	2710 12 31
Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	2710 19 29 bis 2710 19 48 2710 20 11 bis 2710 20 19
Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	2710 19 62 bis 2710 19 68 2709 2710 19 51 bis 2710 19 68 2710 20 31 bis 2710 20 39 2710 20 90
Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19
Erdgas	2711 11, 2711 21	2711 11, 2711 21
Ab Abrechnungsjahr 2023 in den nEHS einbezogene Brennstoffarten		
Kerosin		2710 12 70, 2710 19 21
Mittelschwere Öle		2710 19 11, 2710 19 15, 2710 19 25 2710 19 29
Kohlen ... Steinkohle ... Braunkohle ... sonstige Kohle		2701, 2702, 2704
Brennstoffe ohne Standardwerte (für eine detaillierte Übersicht siehe Anhang 4)		290110, 290220, 290230, 290241 bis 290244, 29051100, 38249986, 38249992, 38249993, 38249996 38260010, 38260090

Eine ausführliche Übersicht der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) und deren zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2030 ab dem Abrechnungsjahr 2023 sind in [Anhang 4](#) zu finden.

Die beihilfefähigen Wärmemengen sind in § 9 Absatz 3 und Absatz 4 BECV definiert. Dabei gelten folgende wesentliche Voraussetzungen:

Ergänzung

- ▶ Die Wärmemengen wurden außerhalb des Unternehmens in Nicht-EU-ETS-1 Anlagen³⁸ erzeugt oder innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugt.
- ▶ Die Wärmezeugung erfolgte unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen (Abrechnungsjahre 2021 und 2022 entsprechend Anlage 2 BEHG, ab Abrechnungsjahr 2023 entsprechend Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG)).
- ▶ Wärmemengen, die innerhalb des Unternehmens außerhalb von hocheffizienter KWK erzeugt wurden, dürfen keinesfalls als Wärmemenge innerhalb des Antrags aufgeführt werden.

Eine detailliertere Erläuterung der beihilfefähigen Brennstoffmenge sowie Wärmemengen finden Sie in den Kapiteln 5.2.

Brennstoff- und Wärmebenchmark

Bei der aufgeführten Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge werden die folgenden Benchmark-Werte³⁹ zugrunde gelegt:

- ▶ Brennstoff-Benchmark: 42,6 t CO₂/ TJ
- ▶ Wärme-Benchmark: 47,3 t CO₂/ TJ

Beide Benchmarks werden im Rahmen des EU-ETS 1 von der Europäischen Kommission festgelegt. Die genannten Werte wurden für den Zeitraum 2021 bis 2025 festgelegt. Ab 2026 wird mit aktualisierten Werten für Brennstoff und Wärme gerechnet.

Selbstbehalt

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BECV gilt in der Regel ein Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂. Diese Menge bleibt bei der Ermittlung der maßgeblichen Emissionsmenge zur Berechnung des Beihilfebetrags außer Betracht.

Abweichend davon gilt bei Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden (GWh) hatten, ein reduzierter Selbstbehalt (gemäß § 9 Absatz 6 BECV). Die folgende Tabelle verdeutlicht die in der Verordnung festgelegten Reduktionsschritte des Selbstbehalts.

Ergänzung

³⁸ Anlagen, die nicht dem Europäischen Emissionshandelssystem für stationäre Anlagen (EU-ETS-1) unterliegen.

³⁹ Europäische Kommission – Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0447&rid=1>.

Tabelle 3: Reduzierter Selbstbehalt bei einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe unter zehn Gigawattstunden (gemäß § 9 Absatz 6 BECV)

Bei einem Gesamtenergieverbrauch im Abrechnungsjahr ...	Reduzierter Selbstbehalt
... von mehr als 9,8 GWh und weniger als 10 GWh	130 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,6 GWh bis einschließlich 9,8 GWh	110 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,4 GWh bis einschließlich 9,6 GWh	90 Tonnen CO ₂
... von mehr als 9,2 GWh bis einschließlich 9,4 GWh	70 Tonnen CO ₂
... bis einschließlich 9,2 GWh	50 Tonnen CO ₂

Die Unternehmen sind **nicht verpflichtet**, alle im Unternehmen eingesetzten Brennstoffmengen der in Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) ([vergleiche Anhang 4](#)) oder Anlage 2 des BEHG ([vergleiche Anhang 3](#)) genannten Brennstoffe im Antrag anzugeben.

Ergänzung

So kann also auf die Darstellung eines Brennstoffstroms vollständig verzichtet werden, wenn dieser ausschließlich in EU-ETS-1-Anlagen oder ausschließlich zur monovalenten Stromerzeugung eingesetzt wird. Gleiches gilt in den Jahren 2021 und 2022 für Brennstoffe, die weder einer Berichts- noch Abgabepflicht gemäß BEHG unterliegen (zum Beispiel Kohle).

Sofern jedoch für einen Anteil eines Brennstoff- oder Wärmestroms eine Beihilfe beantragt wird, ist dieser stets vollständig und transparent darzustellen (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen).

Davon abweichend sind Unternehmen, die angeben, einen **Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden im Abrechnungsjahr** zu haben, zur vollständigen Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet, da nur dann eine verlässliche Grundlage zur Reduktion des Selbsthalts gemäß § 9 Absatz 6 vorliegt.



5.1.2 Maßgeblicher Zertifikatspreis

Für die **Abrechnungsjahre 2021 bis 2025** entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreis. Im Rahmen der BEHG-Novelle vom 24.11.2022 ist es hier zu einer Anpassung der Festpreise ab 2023 gekommen. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der **Festpreis pro Emissionszertifikat**⁴⁰

- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2021: 25 Euro**,
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2022 bis zum 31.12.2022: 30 Euro**,
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro**,
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 45 Euro**,
- ▶ im Zeitraum vom **01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 55 Euro**.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 BECV entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre **ab dem Jahr 2026** dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird entsprechend bekannt gegeben.

⁴⁰ Anpassung der nEHS-Zertifikatspreise im Zuge der BEHG-Novelle vom 24.11.2022: www.gesetze-im-internet.de/behg/BEHG.pdf.

5.1.3 Kompensationsgrad

Der Kompensationsgrad – die anteilige Kompensation der Mehrkosten durch den nEHS – liegt je nach beihilfeberechtigtem Teilsektor oder Sektor zwischen 65 und 95 Prozent (siehe [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) oder die Tabellen 1 und 2 der Anlage zur BECV).

In den Abrechnungsjahren 2021 und 2022: Als Erleichterung werden die jeweiligen Kompensationsgrade der Teilsektoren und Sektoren bei der Beihilfenberechnung **ohne Nachweispflicht** genutzt.

Ab dem Abrechnungsjahr 2023: Um den vollen sektorspezifischen Kompensationsgrad zu erhalten, müssen die antragstellenden Unternehmen das Überschreiten des Schwellenwerts nach § 7 Absatz 3 BEVC wie folgt nachweisen:

- ▶ **Bei sektorspezifischen Kompensationsgraden von 65 bis 90 Prozent:** Die Emissionsintensität der antragstellenden Unternehmen muss mindestens 10 Prozent der in Spalte 3 der Tabellen 1 oder 2 der Anlage zur BECV genannten sektorspezifischen Emissionsintensität betragen, um den sektorspezifischen Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.
- ▶ **Bei einem sektorspezifischen Kompensationsgrad von 95 Prozent:** Die Emissionsintensität der antragstellenden Unternehmen muss mindestens 10 Prozent einer Emissionsintensität von 1,8 Kilogramm CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens betragen, um den Kompensationsgrad in vollem Umfang zu erhalten.

Verzichtet das Unternehmen auf den Nachweis, wird der Fallback-Kompensationsgrad von 60 Prozent angewendet (vergleiche § 8 Absatz 2 Satz 4 BECV).

Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 BECV werden die nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren zusammen mit dem anzuwendenden Kompensationsgrad im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die oben genannten Regelungen gelten analog für diese neu in die Liste aufgenommenen Teil-/Sektoren.

5.1.4 Berechnung der Emissionsintensität

Die Emissionsintensität des Unternehmens ergibt sich nach § 7 Absatz 1 BECV aus dem Verhältnis der **maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge** des Unternehmens im Abrechnungsjahr in Kilogramm CO₂ und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr in Euro.

Bei der Antragstellung als einzelner Unternehmensteil bezieht sich die Bruttowertschöpfung auf das gesamte Unternehmen, einschließlich EU-ETS-1-Anlagen, und nicht nur auf die beihilfefähigen Produktionsprozesse. Im Falle der Antragstellung als selbstständiger Unternehmensteil (sUT) beziehen sich dagegen die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge und die Bruttowertschöpfung nur auf den sUT.

Maßgebliche Brennstoffemissionsmenge

Die maßgebliche Brennstoffemissionsmenge ergibt sich aus der beihilfefähigen Brennstoffmenge nach § 9 Absatz 2 BECV multipliziert mit dem im Rahmen der Verordnung nach § 7 Absatz 4 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes anzuwendenden Emissionsfaktor (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 2 BECV).



Der Emissionsfaktor muss im FMS entsprechend angegeben werden, andernfalls greift der Standard-Emissionsfaktor. Der Brennstoff-Benchmark findet bei der Ermittlung der unternehmensspezifischen Emissionsintensität keine Anwendung.

Es wird die **Brennstoffemissionsmenge aller beihilfefähigen Brennstoffe aller beihilfefähigen Produktionsprozesse** berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese dem Leitsektor zuzuordnen sind oder nicht.

Beispiel:

80 Prozent der aus beihilfefähigen Brennstoffen erzeugten Energie fließen in die Produktion des Sektors 20.11, während 20 Prozent in die des Sektors 20.13 gehen. Der Sektor 20.11 gilt damit als Leitsektor. Bei der Bewertung zur Überschreitung des Schwellenwerts der Emissionsintensität des Leitsektors werden die Brennstoffemissionsmengen aus den Prozessen in 20.11 und 20.13 zusammengefasst berücksichtigt.

Importierte Wärmemengen und Wärmemengen aus hocheffizienter KWK

Bei der Bestimmung der Emissionsintensität eines Unternehmens können auch die Brennstoffemissionen zugrunde gelegt werden, die bei der Erzeugung importierter Wärmemengen oder bei der Erzeugung von Wärmemengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen entstanden sind. Die mit dem Wärmeimport oder mit der Wärme aus hocheffizienter KWK einhergehenden zusätzlichen Brennstoffemissionen sind dann auf transparente und nachvollziehbare Weise und unter Verwendung geeigneter konservativer Standardfaktoren zu ermitteln und nachzuweisen. Wärmemengen, die in Anlagen erzeugt wurden, die dem EU-Emissionshandel 1 unterliegen, dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

Soweit Wärmeimporte oder Wärmemengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen von Ihnen erfasst werden, wird deren Anteil an der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge nach § 7 Absatz 1 BECV über den Wärme-Benchmark⁴¹ bestimmt. Damit entspricht die maßgebliche Emissionsmenge aus der genannten Wärme für die Bestimmung der Emissionsintensität nach § 7 Absatz 1 BECV der maßgeblichen Emissionsmenge nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BECV in Verbindung mit § 9 Absatz 3 oder Absatz 4 BECV.

Bruttowertschöpfung

Gemäß § 2 Nummer 4 BECV wird die Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 4, Reihe 4.3⁴²) **ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse ermittelt**.

Definition: „Die Bruttowertschöpfung umfasst die erbrachte wirtschaftliche Leistung des Unternehmens, jedoch ohne Berücksichtigung von Zweigniederlassungen im Ausland [...]. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt hierbei das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen.“⁴³


Die Basis für die Bruttowertschöpfungsberechnung bildet der Jahresabschluss beziehungsweise die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils.

⁴¹ Für Wärmeimporte gilt ergänzend: Sofern im Einzelfall alternativ zu der Verwendung des Wärme-Benchmarks ein anderer konservativer Emissionswert verwendet werden soll, muss dieser Wert im Nachweisdokument des Wärmelieferanten aufgeführt sein und vom Antragsteller vorgelegt werden.

⁴² Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2009


⁴³ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2022, Seite 19: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/bar_merkblatt_unternehmen.html





Ausführliche Informationen zur Bruttowertschöpfungsberechnung sowie Erläuterungen zu ihren einzelnen Posten entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2009.⁴⁴

Die sogenannte **Fiktion der Nichtbegünstigung** findet bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung für Zwecke der Carbon-Leakage-Kompensation nach BECV **keine Anwendung**. Das bedeutet, dass gewährte Umlagebegrenzungen aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) sowie erhaltene Beihilfen wie die Carbon-Leakage-Kompensation oder die Strompreiskompensation in der Bruttowertschöpfungsberechnung berücksichtigt werden müssen.



Die für das betreffende Abrechnungsjahr beziehungsweise Geschäftsjahr nach § 7 Absatz 2 BECV gewährten Umlagebegrenzungen sind dabei innerhalb der Aufstellung der Bruttowertschöpfung im Posten „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ real zu berücksichtigen und die im Abrechnungsjahr beziehungsweise Geschäftsjahr zugeflossenen Beihilfen im Posten „Subventionen für die laufende Produktion“ zu erfassen.

Bruttowertschöpfung bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr legt § 7 Absatz 2 BECV fest, dass die Bruttowertschöpfung des Geschäftsjahres maßgeblich ist, welches den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahrs umfasst. Bei Unternehmen, deren Geschäftsjahr zum 01.07. beginnt, ist die Bruttowertschöpfung des Geschäftsjahres maßgeblich, welches am 30.06. des Abrechnungsjahres endet.

44 Produzierendes Gewerbe Kostenstruktur der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Statistisches Bundesamt, Fachserie 4 Reihe 4.3, Wiesbaden 2009): https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00005021/2040430077004.pdf
Siehe dort die Abschnitte auf den Seiten 11 bis 13 sowie 328 bis 336.

**Beispiel:**

Abrechnungsjahr: 01.01.2023 – 31.12.2023 (Antragsjahr 2024)

Fall A:

Geschäftsjahr 1: 01.04.2022 – 31.03.2023

Geschäftsjahr 2: 01.04.2023 – 31.03.2024

Bei diesem Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres ist für die Bestimmung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr 2 maßgeblich, da dieses den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahres umfasst.

Fall B:

Geschäftsjahr 1: 01.07.2022 – 30.06.2023

Geschäftsjahr 2: 01.07.2023 – 30.06.2024

Bei diesem Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres ist für die Bestimmung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr 1 maßgeblich, da dieses Geschäftsjahr am 30. Juni des Abrechnungsjahres endet.

Fall C:

Geschäftsjahr 1: 01.10.2022 – 30.09.2023

Geschäftsjahr 2: 01.10.2023 – 30.09.2024

Bei diesem Fall eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres ist für die Bestimmung der Bruttowertschöpfung das Geschäftsjahr 1 maßgeblich, da dieses den überwiegenden Teil des Abrechnungsjahres umfasst.

5.2 Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemengen

§ 9 BECV regelt die Bestimmung der beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemenge.

5.2.1 Beihilfefähige Brennstoffmenge

Laut § 9 Absatz 2 Satz 1 BECV dürfen bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmengen nur die Brennstoffmengen berücksichtigt werden, die nach § 2 Absatz 2 BEHG **in Verkehr gebracht** und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr **zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten** (beziehungsweise analog zu § 9 Absatz 5 BECV **zur Erbringung der den jeweiligen Wirtschaftszweig kennzeichnenden Leistungen**) eingesetzt wurden. Davon sind die in § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV genannten, nicht beihilfefähigen Teilmengen abzuziehen. Diese werden in der folgenden Tabelle genauer erläutert.

Tabelle 4: Nicht zu berücksichtigenden Teilmengen von Brennstoff gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 BECV

Teilmengen	Erläuterung
... die in dem EU-ETS unterliegenden Anlagen eines Unternehmens eingesetzt wurden	Durch den EU-ETS 1 erfasste Brennstoffmengen sind herauszurechnen.
... die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden	<p>Die zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmengen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Monovalente Stromerzeugung: Die Brennstoffmenge, die für die monovalente Stromerzeugung eingesetzt wurde, ist vollständig herauszurechnen.</p> <p>Stromerzeugung in hocheffizienter KWK: Die Brennstoffmenge, die auf die Stromerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen entfällt, ist nicht beihilfefähig und entsprechend herauszurechnen. Die in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärmemenge ist hingegen beihilfefähig (siehe Kapitel 5.2.2).</p> <p>Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK: Die Brennstoffmenge, die auf die Stromerzeugung in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen entfällt, ist ebenfalls herauszurechnen. Dagegen ist die dort für die Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge beihilfefähig. Diese wird in einem gesonderten Excel-Tool berechnet (siehe Kapitel 6.3)</p>
... die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden	<p>Es dürfen keine Brennstoffe begünstigt werden, die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden (zum Beispiel zentral betriebene Heizungsanlagen mit Wärmeexport außerhalb des Unternehmens), unabhängig davon, ob die Wärmeerzeugung in KWK oder monovalent erfolgt.</p> <p>In Fällen, in denen Dritte in den Produktionsprozess (arbeitsteilige Prozesse) eingebunden sind, kann es jeweils zu Abgrenzungsschwierigkeiten der Wärmenutzung kommen. Die Einbindung von Dritten in den Produktionsprozess ist jeweils im Einzelfall durch die betroffenen Unternehmen zu bewerten.</p> <p>Maßgeblich ist, dass der die Begünstigung beantragende Unternehmensbereich Verwender²² der Energieerzeugnisse ist.</p>
... die biogenen Ursprungs sind	<p>Brennstoffmengen oder Teilmengen, die biogenen Ursprungs sind, dürfen nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV nicht bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden.</p> <p>Der biogene Anteil ist in % zu erfassen. Dieser prozentuale Anteil ist dann aus der gesamten Brennstoffmenge herauszurechnen. Hierbei sind sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Biomassebrennstoffströme herauszurechnen.</p>
... die, im Falle von Erdgas, ausschließlich stofflich verwendet wurden	Gemäß § 16 Absatz 4 Emissionsberichterstattungsverordnung ⁴⁶ (EBeV 2030) besteht die Möglichkeit, diese Erdgasmengen ohne CO ₂ -Preis zu beziehen, sofern die entsprechenden Mengen für die in § 25 des EnergieStG genannten Zwecke verwendet worden sind und nachweislich nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG für dasselbe Kalenderjahr entlastet worden sind. Bei der stofflichen Verwendung von Erdgas entstehen im Rahmen des BEHG folglich keine berichts- und abgabepflichtigen Emissionen und damit auch keine BEHG-Kosten.
... die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind	<p>Es sind sämtliche Brennstoffmengen herauszurechnen, die mit der Produktherstellung oder Leistungserbringung in Verbindung stehen, die nicht dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind.</p> <p>Dazu zählt zum Beispiel der zur Auslieferung der Produkte im Rahmen des Vertriebes eingesetzte Kraftstoff (siehe Kapitel 5.2.3). Ebenfalls abzugrenzen sind reine Handelstätigkeiten und die Forschung für Dritte. Die Veräußerung fremdbezogener Güter ist grundsätzlich dem Handel zuzuordnen und herauszurechnen.</p>
... die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen hat	Das nEHS gilt seit dem 01.01.2021. Die vor diesem Datum bezogenen Brennstoffmengen wurden folglich ohne BEHG-Kosten bezogen.

45 Zur Definition des Verwenderbegriffs wird auf das Informationsschreiben der Generalzolldirektion „[Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt](#)“ in der Fassung vom 29.11.2019 verwiesen.

46 Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) - Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 1, 3 und 4, § 8 Absatz 1 und 4, § 9 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 2, § 11, § 12 Absatz 4 und 6, § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 1 und 2, § 17 Absatz 1) Ermittlung der Brennstoffemissionen - Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen: https://www.gesetze-im-internet.de/ebev_2030/EBeV_2030.pdf.

Nicht mit dem CO₂-Preis belastete Einsatzmengen der Brennstoffe oder nicht in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit der Produktherstellung eingesetzte Mengen sind gemäß § 9 BECV nicht beihilfefähig.

Sofern ein Unternehmen von der Wahlmöglichkeit nach § 9 Absatz 4 BECV Gebrauch macht und für in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (vergleiche Kapitel 5.2.2) eine Beihilfe beantragt, muss die zur Erzeugung dieser Wärme genutzte Brennstoffmenge bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge außer Betracht bleiben.



Das folgende Beispiel verdeutlicht anhand von Erdgas (in Megawattstunden, MWh) die in § 9 Absatz 2 BECV geregelte Bestimmung der „beihilfefähigen“ Brennstoffmenge. Im Beispiel wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Der **Ausgangswert** des Rechenbeispiels stellt die Menge des vom Unternehmen insgesamt im Abrechnungsjahr eingesetzten Erdgases in Höhe von 10.000 MWh dar. Abzuziehen sind alle Erdgasmengen, welche einer nicht beihilfefähigen Nutzung unterlagen (vergleiche Tabelle 5). Im Beispiel sind dies: 2.000 MWh, die in EU-ETS-1-Anlagen eingesetzt wurden und 1.000 MWh, die auf nicht beihilfeberechtigte (Teil-)Sektoren entfallen. Weiterhin entfallen 2.400 MWh Erdgas auf die Stromerzeugung in einer nicht hocheffizienten KWK-Anlage, während 1.800 MWh Erdgas auf Wärme entfallen, die durch Dritte verwendet wurde.

1.000 MWh wurden nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken eingesetzt, sodass auch diese Erdgasmenge abzuziehen ist, da nur der Anteil beihilfefähig ist, für welchen laut § 2 Absatz 2 BEHG Energiesteuer entstanden ist und eine BEHG-Kostenbelastung erfolgte. Zudem ist der biogene Anteil des Stoffstroms herauszurechnen (vergleiche Tabelle 5), der im Beispiel 10 Prozent beträgt.

Menge des im Abrechnungsjahr 2021 im Unternehmen eingesetzten Erdgases:	10.000 MWh
Davon: nicht beihilfefähig genutzte Einsatzmengen	
In EU-ETS-1-Anlage eingesetzt (hier: 20 %)	-2.000 MWh
Außerhalb des betrachteten Sektors oder Teilsektors eingesetzt (hier: 10 %)	- 1.000 MWh
In nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Erdgasmenge, die auf Strom entfällt (hier: 40 % der insgesamt in KWK eingesetzten Erdgasmenge von 6000 MWh)	-2.400 MWh
Erdgasmenge, die auf in nicht hocheffizienter KWK erzeugte Wärme entfällt, die durch Dritte verwendet wurde (hier: 50 % der dort produzierten Wärme, auf die 60 % der insgesamt in KWK eingesetzten Erdgasmenge entfiel)	-1.800 MWh
Erdgas, das nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken verwendet wurde (hier: 10 %)	-1.000 MWh
Brennstoffmenge mit beihilfefähiger Nutzung	1.800 MWh
Davon im Rahmen der BECV nicht beihilfefähig:	
Anteil biogenen Ursprungs des vom Unternehmen eingesetzten Brennstoffs	- 10 %
Zu berücksichtigende beihilfefähige Brennstoffmenge	1.620 MWh

5.2.2 Beihilfefähige Wärmemenge

§ 9 Absatz 3 und 4 BECV regeln die Beihilfefähigkeit von Wärme. Voraussetzung ist, dass Wärmemengen außerhalb des Unternehmens in Nicht-EU-ETS-1-Anlagen erzeugt und in das Unternehmen importiert wurden oder innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugt wurden. Beide Fälle werden im Folgenden näher erläutert.

Die dort genannten Wärmearten sind grundsätzlich nur beihilfefähig, sofern ihre Erzeugung auf Brennstoffmengen aus Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 des BEHG (für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022, vergleiche [Anhang 3](#)) oder Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) (für den Zeitraum ab Abrechnungsjahr 2023, vergleiche [Anhang 4](#)) zurückzuführen ist, die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände in Verkehr gebracht wurden und somit BEHG-Kosten entstanden sind.

Aktualisierung



Ab dem Abrechnungsjahr 2023 gilt, dass Brennstoffmengen der in [Anhang 4](#) genannten Brennstoffe, die für die Wärmeerzeugung sowohl nach § 9 Absatz 3 BECV (importierte Wärme) als auch § 9 Absatz 4 BECV (Wärme aus hocheffizienter KWK-Anlage) eingesetzt werden, grundsätzlich als beihilfefähig berücksichtigt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass der **Bezug von oder die Erzeugung erforderlicher Kälte der Wärme gleichgestellt**⁴⁷ ist. Die im Folgenden beschriebenen Bedingungen für Wärmeflüsse gelten demnach analog auch für Kälteflüsse.

Importierte Wärme

Gemäß § 9 Absatz 3 BECV sind importierte Wärmemengen beihilfefähig, sofern sie

- ▶ im jeweiligen Abrechnungsjahr von Anlagen, die nicht dem EU-ETS 1 unterliegen, unter Nutzung von Brennstoffen erzeugt wurden, die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes als in Verkehr gebracht gelten⁴⁸,
- ▶ in dem die Wärme importierenden Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden.

Ferner müssen die BEHG-Kosten im Rahmen des Fernwärmeliefervertrags an den Antragsteller weitergegeben worden sein.



Für die importierte Wärmemenge ist ...

- ▶ im Falle der Direktlieferung eine Bestätigung des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage einzureichen.
- ▶ im Falle der Nutzung aus Wärmeverteilnetzen eine Bestätigung des Netzbetreibers einzureichen.

Zur Erfassung der Eigenschaften der von Ihnen bezogenen Wärme stellt Ihnen die DEHSt ein PDF-Formular zu Verfügung, dessen Nutzung verpflichtend ist (siehe Kapitel 4.2).

⁴⁷ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV) – BECV Begründung: www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 36-37.

⁴⁸ Das Entgelt für die Wärme beziehungsweise Kälte enthält in diesen Fällen regelmäßig den CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandels, der für die vorgelagerte Brennstofflieferung entrichtet wurde. Dabei gilt aber auch hier, dass dies nur kompensiert werden kann, wenn die Wärmeerzeugung überhaupt vom CO₂-Preis des Brennstoffemissionshandels betroffen ist. (Quelle: www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/becv_vo_bf.pdf, Seite 37)

In hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme

Gemäß § 9 Absatz 4 BECV ist in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugte Wärme beihilfefähig, wenn sie zur Herstellung von beihilfeberechtigten Produkten genutzt und im Sinne von § 3 Nummer 29a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und unter Einsatz von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt wurde.

Laut § 9 Absatz 4 BECV steht es dem Unternehmen, das Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt, frei, ob es für diese Wärmemenge eine Beihilfe auf Basis des Wärme-Benchmarks oder auf Basis des Brennstoff-Benchmarks beantragen will. Sofern Sie trotz vorliegendem Hocheffizienz-Nachweis die Beihilfe über den Brennstoff-Benchmark bevorzugen, ist es ausreichend, dass Sie den Nachweis nicht geltend machen. Dadurch wird die KWK bei der Beihilfeberechnung als nicht hocheffiziente KWK behandelt, unabhängig von der Effizienz der Wärmeerzeugung.

Es bestehen also **zwei Optionen zur Berechnung** der auf diese Wärme entfallenden Emissionen, aus denen die Unternehmen wählen können:

- ▶ Falls ein **Nachweis der Kraft- und Wärmeerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen vorliegt und diese auch so betrieben werden**, erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge der hierbei zu berücksichtigenden Wärmemengen mittels **Wärme-Benchmark**.
- ▶ **Ohne Nachweis des Hocheffizienz-Kriteriums oder bei nicht hocheffizienter Betriebsweise der betroffenen KWK-Anlagen** erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge der zu berücksichtigenden Wärme mittels **Brennstoff-Benchmark**. Hierbei wird auf die für die Erzeugung der Wärmemengen genutzte Brennstoffmenge abgestellt.

Je nach gewählter Option ist bei der Darstellung im FMS wie folgt vorzugehen:

Option 1: Kompensation der Wärme mittels **Wärme-Benchmark** (ausschließlich für hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, für die ein Hocheffizienznachweis vorliegt):

Was muss erfüllt sein?

- ▶ Hocheffizienznachweis **aus dem Abrechnungsjahr** ist zwingend notwendig, das heißt, die Anlage wurde im Abrechnungsjahr hocheffizient betrieben.
- ▶ Gemessene Werte der produzierten **Nettowärme-** und **Nettostrommenge** der Anlage. Liegen diese Nettowerte nicht vor, so sind die vorliegenden Bruttomengen konservativ auf Nettomengen umzurechnen.
- ▶ Erfassen der Brennstoffmenge, welche **insgesamt** in der betroffenen KWK-Anlage eingesetzt wurde.

Das Vorgehen bei der Antragsausfüllung im FMS:

Schritt 1: Anlegen und Ausfüllen des Formulars „Stromerzeugung“ ausschließlich für **hocheffiziente** KWK-Anlage (vergleiche Kapitel 6.2.3.1)

Schritt 2: Anlegen und Ausfüllen des Formulars „Wärmenutzung und -herkunft“ für die Wärme aus hocheffizienter KWK-Anlage, für die eine Beihilfe beantragt werden soll (vergleiche Kapitel 6.2.4).

Was ist zwingend zu beachten?

Brennstoffmengen, die auf Wärme entfallen, sind **nicht** über das Feld „Nicht-beihilfefähig eingesetzte Brennstoffmenge“ zum Abzug zu bringen. Es ist lediglich die **gesamte** in der betroffenen KWK eingesetzte Brennstoffmenge im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ im Feld „Für die Strom-/Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge“ im FMS zu erfassen.

Die Beihilfe für die Wärme wird **automatisch über das Wärmeformular berechnet**.





Option 2: Kompensation der Wärme mittels **Brennstoff-Benchmark** (für nicht hocheffiziente KWK-Anlagen oder unten genannte Fälle):

Was muss erfüllt sein?

- ▶ Es muss sich um eine KWK-Anlage handeln, die ...
 - ... tatsächlich nicht hocheffizient ist,
 - ... die prinzipiell hocheffizient ist, aber nicht hocheffizient betrieben wurde, oder
 - ... hocheffizient ist und auch so betrieben wurde, aber die Berücksichtigung der Beihilfe über Brennstoff-Benchmark bevorzugt wird.
- ▶ Gemessene Werte der produzierten Nettowärme- und Nettostrommenge der Anlage. Liegen diese Nettowerte nicht vor, so sind die vorliegenden Bruttomengen konservativ auf Nettomengen umzurechnen.
- ▶ Erfassen der Brennstoffmenge, welche insgesamt in der betroffenen KWK eingesetzt wurde.

Das Vorgehen bei der Antragsausfüllung im FMS:

Schritt 1: Berechnung der auf Wärme entfallenden Brennstoffmengen über das Excel-Tool der DEHSt „Zuordnung der Brennstoffmengen zur Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen“ (vergleiche Kapitel 6.3).

Schritt 2: Anlegen und Ausfüllen des Formulars „Stromerzeugung“ **ausschließlich für nicht hocheffiziente** KWK-Anlage (vergleiche Kapitel 6.2.3.1).

Schritt 3: Die in Schritt 1 berechnete Brennstoffmenge, die auf Wärme entfällt, ist im dafür vorgesehenen Feld „Gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge“ im Formular „Stromerzeugung“ einzutragen.

Was ist zwingend zu beachten?

Die **gesamte** in der betroffenen KWK eingesetzte Brennstoffmenge ist im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ über das Feld „Für die Strom-/Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge“ im FMS zu erfassen.

Die beihilfefähige Brennstoffmenge, die auf die Wärme entfällt, wird automatisch aus dem Feld „Gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge“ aus dem Formular „Stromerzeugung“ in das „Feld Für die Erzeugung von Wärme in nicht-hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge“ im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ übernommen und somit berücksichtigt.

Brennstoffmengen, die auf nicht beihilfefähig genutzte Wärmemengen entfallen, sind über das Feld „Nicht-beihilfefähig eingesetzte Brennstoffmenge“ zu erfassen.



Innerhalb eines Unternehmens erzeugte Wärme wird ausschließlich dann als beihilfefähige Wärmemenge zur Beihilfegewährung über den Wärme-Benchmark anerkannt, wenn diese in hocheffizienter KWK erzeugt wurde. In dem Fall muss die zur Erzeugung dieser Wärme genutzte Brennstoffmenge bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge außer Betracht bleiben (vergleiche Anmerkung in Kapitel 5.2.1).

Hocheffiziente KWK liegt in einer KWK-Anlage beziehungsweise in einem KWK-Anlagenteil dann vor, wenn die Primärenergieeinsparung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012⁴⁹ sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom

⁴⁹ Europäische Kommission – Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0027&from=DE>.

12.10.2015⁵⁰ mindestens zehn Prozent beträgt. Entsprechend diesen Vorgaben ist es für KWK-Anlagenteile mit einer elektrischen Leistung kleiner 1 MW ausreichend, wenn eine Primärenergieeinsparung größer Null vorliegt.

Als Nachweis sind die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK beziehungsweise Hocheffizienznachweise von einem unabhängigen Sachverständigen einzureichen, welche für die jeweiligen Abrechnungsjahre ausgestellt wurden.



Bei der Bestimmung der beihilfefähigen Wärmemenge sind dabei folgende Wärmemengen in Analogie zur Bestimmung der beihilfefähigen Brennstoffmenge nicht zu berücksichtigen:

Tabelle 5: Nicht zu berücksichtigende Teilmengen von Wärme

Teilmengen	Erläuterung
... die mit anderen als in Anhang 4 genannten Brennstoffen erzeugt wurden	Wärmemengen, die mit anderen als den in Anhang 4 genannten Brennstoffen erzeugt wurden, sind nicht beihilfefähig. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind bei der Ermittlung der beihilfefähigen Wärmemenge ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig. Diese Bedingung gilt sowohl für importierte Wärmemengen als auch für innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme.
... importierter Wärme, die in dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen erzeugt wurde	Wärmeimporte aus dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlagen sind nicht beihilfefähig.
... die innerhalb des Unternehmens nicht in hocheffizienter KWK-Anlage erzeugt wurden	Wärmemengen, die innerhalb des Unternehmens nicht in hocheffizienter KWK erzeugt wurden, sind nicht beihilfefähig. Bei Wärmeimporten von anderen Unternehmen entsprechend § 9 Absatz 3 BECV ist diese Bedingung nicht relevant. Die für die Erzeugung von Wärme in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge, für die gemäß der in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbestände BEHG-Kosten entstanden sind, kann im Rahmen der beihilfefähigen Brennstoffmenge berücksichtigt werden (vergleiche Kapitel 5.2.2).
... die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden	Wärmemengen, die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden, gelten als grundsätzlich nicht beihilfefähig.
... die aus Brennstoffmengen biogenen Ursprungs erzeugt wurden	Wärmemengen, die aus Brennstoffmengen erzeugt wurden, die biogenen Ursprungs sind, sind nicht beihilfefähig. Damit sind sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Biomassebrennstoffströme gemeint. Diese Bedingung gilt sowohl für importierte Wärmemengen als auch für innerhalb des Unternehmens in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme.
... die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wurden, die nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors zuzuordnen sind	Es sind sämtliche Wärmemengen herauszurechnen, die mit der Produktherstellung oder Leistungserbringung in Verbindung stehen, die nicht dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind.

Aktualisierung

50 Europäische Kommission – Delegierte Verordnung (EU) 2015/2402 der Kommission vom 12.10.2015 zur Überarbeitung der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2011/877/EU der Kommission:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2402&from=DE>.

5.2.3 Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren

Grundsätzlich ist der Einsatz von mit BEHG-Kosten belasteten Brennstoffen und Wärme dann beihilfefähig, wenn er in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit der Herstellung von beihilfefähigen Produkten oder, gemäß § 9 Absatz 5 BECV, mit der Erbringung von Leistungen aus den festgelegten Sektoren beziehungsweise Teilsektoren steht und die Voraussetzungen für Beihilfefähigkeit gemäß § 9 BECV erfüllt.

Hierbei ist die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit zu berücksichtigen. Diese schließt beispielsweise Produktions- und Vorprozesse sowie notwendige Verwaltungstätigkeiten und den Einsatz von Kraftstoffen in der innerbetrieblichen Logistik ein.

Damit ist der gesamte Produktionsbereich begünstigt (inklusive Vor-, Multi-Use- oder Kuppelprodukte), soweit der Güteroutput ein beihilfefähiges Produkt gemäß Tabelle 1 und 2 zu den §§ 5, 7, 8 und 9 der BECV darstellt.

Im Folgenden werden diese beihilfefähigen Teilmengen detailliert beschrieben und erläutert, was genau darunter zu verstehen ist und wie diese im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen sind.

Hilfstätigkeiten

Darunter fallen zum Beispiel Verwaltung einschließlich Rechnungswesen, Lagerung, Reparatur, Kantinenwesen und so weiter, die dem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen sind – diese sind nicht abzugrenzen. Die Brennstoffverbräuche der Zentralfunktionen können im Verhältnis zu den einzelnen Unternehmenstätigkeiten aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann prozentual anhand der Umsätze oder der Anzahl der Mitarbeiter*innen, der Wertschöpfung beziehungsweise BWS erfolgen.

Brennstoff- und Wärmeverbräuche für Hilfstätigkeiten, die der Herstellung von nicht beihilfefähigen Produkten zuzuschreiben sind, sind entsprechend ihres Anteils herauszurechnen.



Sind die Brennstoff- und Wärmeverbräuche aus Hilfstätigkeiten aufzuteilen, beachten Sie bitte die methodischen Hinweise in Kapitel 5.6.3. Als Nachweis ist die Berechnung in einer Excel-Datei durchzuführen. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte ein Dokument (zum Beispiel eine PDF-Datei) bei, in der Sie die berechneten Zuordnungen erläutern.

Beheizung

Der Einsatz der Brennstoffe zur Beheizung der Gebäude, zum Beispiel innerhalb der Produktionsanlagen, Lager, Werkstätten, ist beihilfefähig. Brennstoff- und Wärmeverbräuche für die Beheizung von Gebäuden, die teilweise der Herstellung von nicht beihilfefähigen Produkten zuzuschreiben sind, sind entsprechend ihres Anteils herauszurechnen.

Vorprodukte

Bei der Gesamtbetrachtung des Unternehmens gehören auch alle Energieverbräuche für im Unternehmen hergestellte Vorprodukte zum begünstigten Brennstoff-/Wärmeumfang, soweit diese später in die beihilfefähigen Endprodukte einfließen und die Herstellung der Vorprodukte nicht als eigene Tätigkeit in einen separaten (Teil-)Sektor fällt, der nicht als CL-gefährdet eingestuft ist. Ist das Endprodukt, in welches das Vorprodukt einfließt, nicht beihilfefähig, so muss das Vorprodukt als eigene Tätigkeit einem separaten beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen sein, damit es beihilfefähig ist.

Beispiel:

Werden in einer Gießerei (Metallverarbeitung) Sandgussformen ausschließlich für den Eigengebrauch produziert, liegt eine begünstigte Hilfstätigkeit vor. Somit sind auch die Brennstoffe, die für die Herstellung der Formen benötigt werden, nach der BECV beihilfefähig. Werden die Sandgussformen dagegen auch als Produkt zur Erzielung von Umsätzen am Markt angeboten, liegt eine getrennte Nebentätigkeit vor, die herauszurechnen ist, da sie in einen nicht begünstigten Teilsektor fällt.



Werden Vorprodukte mit einem eigenständigen PRODCOM-Code im Unternehmen hergestellt, sind diese vom Unternehmen im Antrag aufzuführen und der CL-Status dieser Produkte darzulegen.

**Kuppelprodukte**

Bei der Gesamtbetrachtung des Unternehmens gehören auch alle Energieverbräuche für im Unternehmen hergestellte Kuppelprodukte zum begünstigten Brennstoff-/Wärmeumfang. Dafür muss aber transparent nachgewiesen werden, dass ein Kuppelprodukt zwingend bei der Herstellung des gemäß BECV beihilfefähigen Produkts anfällt und eine Herstellung des beihilfefähigen Produkts am Standort ohne die Entstehung dieses Kuppelprodukts nicht möglich wäre.

Ist dies nicht transparent nachzuweisen, so ist eine Brennstoffaufteilung zwingend notwendig. Damit wäre also der Anteil des eingesetzten Brennstoffs, der auf das hergestellte Kuppelprodukt entfällt, welches keinem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist, als nicht beihilfefähig herauszurechnen. Ein derartiger Sachverhalt ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Grundlage aller relevanten Daten durch die DEHSt zu bewerten.

Einsatz von Kraftstoffen

Laut § 9 Absatz 2 Satz 1 BECV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 BEHG⁵¹ sind Kraftstoffe für die betriebliche Verwendung im Rahmen einer **eigenen, rein innerbetrieblichen Logistik** beihilfefähig. Hierunter fällt sowohl der motorische Einsatz in stationären und mobilen Arbeitsmaschinen als auch der Einsatz als Kraftstoff in Kraftfahrzeugen und Schiffen sowie im Luftverkehr.

Als innerbetrieblicher Kraftstoffverbrauch gilt sowohl der Einsatz von Fahrzeugen und Motoren für betriebliche Zwecke innerhalb des Werksgeländes als auch zwischen zwei Produktionsstätten, sofern diese an zwei voneinander getrennten Standorten liegen. Gleichermäßen fällt auch der Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks des begünstigten Unternehmens oder Unternehmensteils außerhalb der Betriebsgrenzen darunter.

Es ist nicht entscheidend, ob sich die Fahrzeuge im Eigentum des Antragstellers befinden. Auch der Kraftstoffeinsatz in gemieteten und geleasten Fahrzeugen ist möglich. Maßgeblich ist jedoch, dass die die Begünstigung beantragende Gesellschaft Verwender der Energieerzeugnisse ist.

Nicht beihilfefähig sind gemischt genutzte Fahrzeuge, soweit die Aufteilung des Kraftstoffverbrauchs auf begünstigte und nicht begünstigte Verwendungen nicht durch ein Fahrtenbuch oder vergleichbarer, revisionssicherer Nachweise abgegrenzt werden kann. Hierunter fallen zum Beispiel:

- ▶ Mitarbeiter*innen überlassene Dienstwagen, die auch privat genutzt werden dürfen;
- ▶ Poolfahrzeuge, die mehreren Konzerngesellschaften zur Verfügung stehen;

⁵¹ Nicht nach § 2 Absatz 2 BEHG zertifikatspflichtige Kraftstoffe können nicht begünstigt werden. Beispielsweise wird keine Beihilfe für Treibstoffe gewährt, die ohne Anfall des CO₂-Preises aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden.

- ▶ Private Fahrzeuge von Mitarbeiter*innen, die gegen Kostenerstattung betrieblich genutzt werden

Der Kraftstoffverbrauch für Lieferanten, für Kunden*Kundinnen und für im Auftrag des Antragstellers tätiger Dienstleister, wie zum Beispiel Logistikunternehmen oder Betriebsführer ist nicht beihilfefähig.

Beispiele für außerbetriebliche und somit nicht beihilfefähige Logistik:

1) Abholung von Rohwaren außerhalb der Unternehmensgrenzen

Ein Unternehmen nutzt den unternehmenseigenen Fuhrpark zur Abholung von Rohwaren (zum Beispiel tierische Erzeugnisse) bei landwirtschaftlichen Betrieben und bringt diese dann zwecks Weiterverarbeitung (zum Beispiel zur Produktion von tierischen Fetten und Ölen) zum unternehmenseigenen Verarbeitungsbetrieb.

Diese Transportwege würden gemäß BECV nicht zu einer innerbetrieblichen Logistik zählen. Der dafür verwendete Brennstoff wäre somit nicht beihilfefähig.

2) Auslieferung von Produkten zum Kunden

Ein Unternehmen nutzt den unternehmenseigenen Fuhrpark zur Auslieferung von Produkten an den Kunden. Diese Transportwege liegen demnach außerhalb der Unternehmensgrenzen, würden somit nicht zu einer innerbetrieblichen Logistik zählen und wären gemäß BECV auch nicht beihilfefähig.

3) Rohstoffanlieferung durch eine beauftragte Spedition

Erfolgen Rohstoffanlieferungen durch eine vom antragstellenden Unternehmen beauftragte Spedition, so wäre der in Rechnung gestellte Dieserverbrauch nicht beihilfefähig, weil die Rohstoffe von einem anderen Unternehmen – und somit klar außerbetrieblich – bezogen wurden. Zusätzlich würde der Einsatz des Kraftstoffs außerhalb der Unternehmensgrenzen erfolgen und wäre somit nicht beihilfefähig.

5.3 Ermittlung spezifischer beihilferelevanter Daten

5.3.1 Ermittlung von Brennstoffmengen

Grundsätzlich gilt gemäß der BECV der Einsatz von Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr als maßgeblich für die Ermittlung der Beihilfefähigkeit von Brennstoffmengen.

Hierbei gilt, dass es sich bei den zu erfassenden Brennstoffströmen ausschließlich um Brennstoffmengen handelt, die **nach dem 01.01.2021** und damit nach der Einführung des nEHS bezogen wurden. Bei den Brennstoffarten, die erstmalig ab 2023 in den nEHS einbezogen wurden (vergleiche Kapitel 5.1.1), gilt analog, dass nur Brennstoffmengen berücksichtigt werden dürfen, die **nach dem 01.01.2023** und damit nach deren Einbeziehung in den nEHS bezogen wurden.

Brennstoffmengen, die also entsprechend vor dem 01.01.2021 beziehungsweise dem 01.01.2023 und damit ohne CO₂-Bepreisung bezogen wurden, sind herauszurechnen.

Die Ausweisung der Energiemenge, auf die die Energiesteuer erhoben wird, erfolgt grundsätzlich über zugehörige Rechnungen. Diese sind als Mittel der Glaubhaftmachung der Versteuerung der bezogenen Energiemengen heranzuziehen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Lieferanten nicht dazu verpflichtet sind, die Versteuerung der bezogenen Energieerzeugnisse sowie auch die BEHG-Kosten auf den Rechnungen auszuweisen.

Sofern aus den Rechnungen also nicht transparent hervorgeht, welche der bezogenen Energiemengen versteuert und mit BEHG-Kosten belastet sind, ist alternativ ein Nachweis des Lieferanten bei der DEHSt einzureichen, den die Antragsteller entsprechend anfordern müssen. Dabei ist insbesondere auszuweisen, auf welche Brennstoffmenge ein CO₂-Preis aufgeschlagen wird (dies ist vor allem hinsichtlich des biogenen Anteils relevant, siehe Kapitel 5.3.5)⁵². Falls der Antragsteller selbst BEHG-Verantwortlicher für die beihilfefähigen

⁵² Sofern bereits der Anteil der Brennstoffmengen ausgewiesen ist, der an EU-ETS-1-Anlagen geliefert wird, ist das für die Berechnung nicht relevant, weil diese Mengen unter Berücksichtigung der Angaben des Nutzers abgezogen werden.

Brennstoffmengen ist, die im Antrag aufgeführt werden sollen, sind als Nachweis die zugehörigen Lieferscheine heranzuziehen. Als Nachweis der Kostenbelastung können zusätzlich eigene Emissionsberichte nach dem BEHG herangezogen werden.

Die für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge ist dabei in jedem Fall nicht beihilfefähig und abzuziehen (siehe Kapitel 5.1.1). Im Falle von KWK-Anlagen wird hierbei zwischen Strom- und Wärmerzeugung unterschieden, wobei im Falle von hocheffizienter KWK die Wärmemenge direkt und im Falle von nicht hocheffizienter KWK die Teilmenge der eingesetzten Brennstoffe, die auf die erzeugte Wärmemenge entfällt, beihilfefähig ist (siehe Kapitel 5.2.2).

Für kleine Brennstoffströme, die in der Summe für **weniger als fünf Prozent der Emissionen verantwortlich sind**, kann auch eine Eigenauskunft akzeptiert werden (siehe Kapitel 5.4).



Zusätzlich zu den abzuziehenden Abgaben an andere rechtlich selbstständige Einheiten sind nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BECV auch Brennstoffe nicht zu berücksichtigen, die zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem nach § 5 beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind (siehe Kapitel 5.1.1).

Sofern Sie planen, ab dem Abrechnungsjahr 2023

- ▶ ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3
- ▶ oder eine Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzungen von § 10 BECV vorzuweisen, stellen Sie bitte Ihren Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr sowie den durchschnittlichen Wert in einer Gesamtübersicht dar. Es muss klar ersichtlich sein, dass Ihr Verbrauch in den betroffenen drei Kalenderjahren durchschnittlich weniger als zehn Gigawattstunden betrug.

Nutzen Sie dafür bitte ein geeignetes Programm (zum Beispiel Excel), sodass aus der verwendeten Datei eindeutig Ihre Berechnungen hervorgehen, und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.

Gemäß § 13 Absatz 4 BECV ist die Gesamtübersicht zusammen mit Dokumenten, die Ihre Darstellungen glaubhaft belegen, durch die Wirtschaftsprüfer*innen zu prüfen.

Dies ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe haben, der über zehn Gigawattstunden liegt⁵³, Sie aber in den drei Kalenderjahren zuvor im **Durchschnitt** darunter lagen und somit von der Erleichterung Gebrauch machen möchten.

Detaillierte Erläuterungen zu den ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV, die ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu erbringen sind, finden Sie in Kapitel 1.2 des [„BEHG Carbon Leakage Hinweispapiers – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\)“](#).



⁵³ Ihnen entsteht mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe über zehn Gigawattstunden im Abrechnungsjahr kein Nachteil hinsichtlich der in § 10 Absatz 2 BECV genannten Erleichterung, da diese Angabe nur zur Plausibilisierung dient.

5.3.2 Ermittlung von Wärmemengen aus Kraft-Wärme-Kopplung

Gemäß der § 9 Absatz 4 BECV ist die in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugte Wärmemenge beihilfefähig und damit entsprechend zu ermitteln.

Zur Ermittlung der in hocheffizienten KWK-Anlagen eigenerzeugten Wärmemenge ist die Definitionen der Nettowärmeerzeugung nach dem Arbeitsblatt FW 308⁵⁴ der AGFW maßgebend.

Die Nettowärmeerzeugung ist mit Bezug auf den Anwendungsbereich der BECV demnach die nutzbare Wärme, die von einer KWK-Anlage in einem Abrechnungsjahr mit Hilfe eines Wärmeträgermediums an Verbraucher außerhalb der KWK-Anlage abgegeben wird. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufs abzüglich der Enthalpien des Rücklaufs und des Nachspeisemediums⁵⁵.

Zur Ermittlung der Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen und damit beihilfefähig sind, ist das dafür vorgesehene Excel-Tool der DEHSt zu verwenden. Eine detaillierte Erklärung hierzu finden Sie in Kapitel 6.3.

5.3.3 Ermittlung von importierten Wärmemengen

Gemäß § 9 Absatz 3 BECV ist die importierte Wärmemenge beihilfefähig und damit entsprechend zu ermitteln.

Als **Nachweis der Menge importierter Wärme** sind Rechnungen oder Lieferscheine des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage (im Falle der Direktlieferung) beziehungsweise des Netzbetreibers (im Falle des Bezugs aus einem Wärmeverteilnetz) heranzuziehen. Zusätzlich ist durch Antragsteller nachzuweisen, welcher **Anteil dieser importierten Wärme mit BEHG-pflichtigen Brennstoffmengen erzeugt wurde**. Diese Eigenschaften der importierten Wärme sind bei dem Betreiber der wärmeerzeugenden Anlage oder dem Netzbetreiber abzufragen, wofür die DEHSt auf ihrer [Website](#) ein PDF-Formular veröffentlicht wird.



Für kleine Wärmeströme, die in der Summe **für weniger als fünf Prozent der Emissionen verantwortlich sind**, kann auch eine Eigenauskunft akzeptiert werden. (siehe Kapitel 5.4)

Maßgebend für die Menge importierter Wärme ist der Nettowärmefluss, das heißt die Enthalpie-Differenz zwischen Vor- und Rücklauf. Der Wärmeimport ist über das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) saldiert zu bestimmen, das heißt, eine zwischenzeitliche Umkehr des Wärmetransports ist bei der Saldierung der Wärmemenge abzuziehen.

Ist die importierte Wärmemenge, die grundsätzlich an der importierenden Anlage zu bestimmen ist, nicht eindeutig in Rechnungen oder Lieferscheinen ausgewiesen, weil hierfür keine validen Daten der importierenden Anlage verfügbar sind, so können valide Daten zum Wärmeexport der wärmeliefernden Anlage unter Berücksichtigung eines Abschlags für Wärmeverluste zwischen der wärmeliefernden und der importierenden Anlage ersatzweise herangezogen werden. Bitte begründen Sie in diesem Fall die Verwendung der Daten sowie die Annahmen für die Wärmeverluste.

54 AGFW – Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen: Ermittlung des KWK-Stroms“:
www.bhkw-infozentrum.de/download/agfw_arbeitsblatt_fw308.pdf.

55 Vergleiche AGFW- Arbeitsblatt FW 308, Definition der Nettowärmeerzeugung, Kapitel 2.2.1:
www.bhkw-infozentrum.de/download/agfw_arbeitsblatt_fw308.pdf.

Soweit das Wärmeträgermedium nicht vollständig oder gar nicht mit dem Rücklauf zum Wärmeerzeuger rückgeführt wird, also Vorlauf- und Rücklaufmassenströme unterschiedlich sind, berücksichtigen Sie als Rücklaufenthalpie die Summe aus dem vorhandenen Massenstrom und seiner spezifischen Enthalpie sowie die Größe des nicht rückgeführten Massenstroms mit der spezifischen Enthalpie des Wärmeträgermediums bei 90 °C. Soweit die Temperatur des nicht rückgeführten Teils des Wärmeträgermediums unmittelbar nach Nutzung seiner Wärme nachweislich tiefer als 90 °C liegt, dürfen Sie die reale Temperatur für die Bestimmung der spezifischen Enthalpie ansetzen.

Geeichte oder kalibrierte Messeinrichtungen sind bei der Weitergabe von Sekundärenergien regelmäßig nicht erforderlich. Grundsätzlich können auch sachgerechte, das heißt von einem sachkundigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbare Schätzungen zur Abgrenzung der Wärmemengen verwendet werden (siehe Kapitel 5.6.2). Dabei ist eine sachgerechte Aufteilung auszuwählen und vorzulegen.

Bei den Abzugstermen ist darauf zu achten, dass sich diese nicht überschneiden dürfen, zum Beispiel bei Wärme, die in einer EU-ETS-1-Anlage zur Stromerzeugung genutzt wird.



5.3.4 Sonderfallregelung zu Erdgas

Für die aus dem Leitungsnetz entnommene Erdgasmenge entsteht regelmäßig gemäß § 38 Absatz 1 EnergieStG die Energiesteuer, wodurch diese Mengen gemäß § 2 Absatz 2 BEHG der CO₂-Bepreisung unterliegen. Die entnommene Erdgasmenge ist damit regelmäßig bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge zu berücksichtigen, soweit sie in kompensationsfähigen Bereichen eingesetzt wird.

§ 9 Absatz 2 Nummer 5 BECV gibt jedoch vor, dass Erdgasmengen, welche nach § 25 des EnergieStG steuerfrei und damit ausschließlich stofflich verwendet werden, von der beihilfefähigen Brennstoffmenge auszuschließen sind, weil diese direkt ohne CO₂-Bepreisung bezogen wurden.

Für die Erdgasmengen, für die nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG in Verbindung mit § 25 EnergieStG eine *nachträgliche* Entlastung erfolgt, ist die Energiesteuer entstanden, wonach die Voraussetzungen für die Erhebung des CO₂-Preises gemäß § 2 Absatz 2 BEHG grundsätzlich erfüllt sind. Diese Erdgasmengen sind von der beihilfefähigen Brennstoffmenge jedoch auszuschließen, da nach § 16 Absatz 4 EBeV 2030 die Möglichkeit besteht, diese Teilmengen ohne die Kosten des CO₂-Preises zu beziehen. Eine gleichzeitige Freistellung der Erdgasmengen und eine Kompensation für diese wird insofern vermieden.

Ergänzung

Bei dem Einsatz von Erdgas sind die zur Abrechnung vom Erdgas-Lieferanten verwendeten Zähler zu verwenden. Bei nicht leitungsgebundenen, abzugrenzenden Brennstoffmengen sind die im freien Warenverkehr üblichen Methoden zur Erfassung und Messung anzuwenden.



5.3.5 Ermittlung des biogenen Anteils

Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge ist es ohne Bedeutung, ob biogene Brennstoffanteile Nachhaltigkeitskriterien erfüllen oder nicht. Biogene Brennstoffmengen sind gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV ungeachtet ihres Nachhaltigkeitsstatus nicht beihilfefähig und somit herauszurechnen.

Für biogene Teilmengen, die die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, ergibt sich dies bereits daraus, dass diese Teilmengen bei der BEHG-Emissionsberichterstattung abzugsfähig sind und daher keine CO₂-Kosten verursachen.

Biogene Teilmengen, die die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, sind im Rahmen der BECV-Beihilferechnung nicht anrechnungsfähig, da für solche Brennstoffe nach Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 c) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001⁵⁶ keine Beihilfe gewährt werden darf.

Ergänzung



Nähere Informationen zur allgemeinen Bestimmung von biogenen Teilmengen sind dem „Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem 2023 bis 2030“⁵⁷ Kapitel 6.6.1.1. zu entnehmen.

Im Hinblick auf biogene Anteile in Stoffströmen ist eine Differenzierung dieser Stoffströme gegebenenfalls sinnvoll. Beispielweise kann, falls Biogas (zum Beispiel Biomethan) in KWK-Anlagen zum Einsatz kommt, eine Differenzierung notwendig sein, um die eingesetzten und als beihilfefähig geltenden Brennstoffmengen korrekt zu erfassen.



Zur Ermittlung des Brennstoffanteils biogenen Ursprungs (zum Beispiel der standardmäßig enthaltene Bioanteil von bis zu zehn Prozent Bioethanol in E10) können Lieferverträge oder Lieferscheine herangezogen werden, sofern diese den biogenen Anteil ausweisen. Sofern der biogene Anteil nicht aus den genannten Dokumenten hervorgeht, sind zusätzliche Nachweise vom Lieferanten erforderlich.

5.4 Kriterien zu Vereinfachungen für De-minimis-Brennstoff- und Wärmeströme sowie Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen

Im Antragsverfahren können in Einzelfällen große Datenmengen auftreten. Vor diesem Hintergrund wird in den FMS-Formularen die Möglichkeit der Zusammenfassung von Stoffströmen und Anlagen geboten.

Grundsätzlich sind in den FMS-Formularen Brennstoff- und Wärmeströme sowie die entsprechenden beihilfe-relevanten Parameter zur „Herkunft“ disaggregiert – also für jede erfasste Brennstoff- beziehungsweise Wärmelieferung im Einzelnen – darzustellen. Davon abweichend können **Brennstoff- und Wärmeströme**, die in der Summe aller im FMS dargestellten Brennstoff- beziehungsweise Wärmeströme für **maximal fünf Prozent der Emissionen** stehen, aggregiert erfasst werden. Die im FMS aggregiert dargestellten Daten der zusammengefassten Brennstoff-/Wärmeströme sind außerhalb des FMS (zum Beispiel in einem Excel-Dokument) aus den disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoff-/Wärmeströme herzuleiten. Auf einen erklärenden Nachweis der im FMS abgebildeten aggregierten Parameter kann grundsätzlich verzichtet werden.

⁵⁶ Europäische Kommission – Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=DE>.

⁵⁷ Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem 2023 bis 2030: <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-monitoring-2023-2030.pdf>.

Ergänzung

Abweichend davon gilt jedoch, dass zusammengefasste Brennstoff-/Wärmeströme, die unter diesen fünf Prozent bleiben, jedoch dabei für **beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO₂** stehen, ein separates Nachweisdokument benötigen. In diesem Fall sind die disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoff-/Wärmeströme, aus denen die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet wurden, als externer Nachweis (zum Beispiel in den genannten Excel-Dokument) dem Antrag zwingend beizufügen.

Im Fall von Brennstoffströmen dürfen **nur Brennstoffe der gleichen Art** gemäß der oben genannten Erläuterung zusammengefasst und in den FMS-Formularen aggregiert dargestellt werden. Eine Aggregation von beispielsweise einem Heizöl- und Erdgasstrom ist demnach nicht zulässig.

Im Fall von Wärmeströmen dürfen **importierte Wärme** und **in hocheffizienter KWK** eigenerzeugte Wärme **nicht** zusammengefasst werden. Die beiden Wärmearten sind jeweils **getrennt** voneinander gemäß der oben genannten Erläuterung zusammenzufassen.

Die **Möglichkeit der Zusammenfassung** im Fall von Wärmeströmen bezieht sich **nur auf importierte Wärmemengen** unterschiedlicher Lieferanten.

Grundsätzlich sind Anlagen beziehungsweise Standorte, denen Sie im Rahmen des Antrags die beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen zuordnen müssen, getrennt darzustellen und im FMS zu erfassen. Dies gilt **ausnahmslos für EU-ETS-1-Anlagen**, sodass deren Anlagengrenzen im Antrag zwingend mit denjenigen im EU-ETS-1 übereinstimmen müssen. Das heißt, es ist auch keine Zusammenfassung mehrerer EU-ETS-1-Anlagen zu einem Standort zulässig. Anlagen, die gemäß der Strompreiskompensations-Förderrichtlinie Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten erhalten (SPK-Anlagen), werden in der Regel ebenfalls getrennt dargestellt, nicht jedoch, wenn **mehr als 20 SPK-Anlagen** vorliegen. In diesem Fall können SPK-Anlagen aggregiert dargestellt werden. Die entsprechenden aggregierten Parameter sind außerhalb des FMS aus den disaggregierten Parametern herzuleiten und dem Antrag beizufügen. Alle anderen Anlagen können, sofern sie an einem gemeinsamen Standort angesiedelt sind, grundsätzlich auch als Standort zusammengefasst werden. Stehen **kleine ähnliche Anlagen/Standorte/Filialen** in der Summe für **maximal fünf Prozent der Emissionen des Unternehmens**, können diese als „Gruppe von Kleinanlagen“ zusammengefasst werden.

Da die von Ihnen angegebenen Anlagengrenzen in Anträgen der Folgejahre idealerweise beizubehalten sind, sind nur solche Anlagen als „Gruppe von Kleinanlagen“ zusammenfassen, die dem gleichen Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystem unterliegen. Im Falle der geplanten Etablierung eines solchen Systems dürfen Sie nur die Anlagen zusammenfassen, die dem gleichen zu etablierenden Energie-/Umweltmanagementsystem unterstellt werden sollen (Erläuterungen zur Etablierung des Energiemanagementsystems folgen mit einem Update des Leitfadens in Kapitel 3). Bitte bedenken Sie dies im Zuge der oben beschriebenen Zusammenfassung von Anlagen.

Antragstellende sind nicht zur Anwendung dieser Zusammenfassung verpflichtet. Demnach können die Antragstellenden frei entscheiden, ob Sie die maximal fünf Prozent der Stoffströme nach Lieferanten beziehungsweise die entsprechenden Anlagen einzeln erfassen.

5.5 Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen

Im Folgenden werden die entsprechenden Einheiten aufgeführt, die im Rahmen des FMS für Brennstoff- und Wärmeenergie sowie elektrische Energie genutzt werden. Beachten Sie bei Ihren Angaben in den Antragsformularen (siehe Kapitel 6) also die hier genannten Einheiten.

Brennstoffmengen

Innerhalb des FMS erfolgt die Erfassung der Brennstoffmengen durch die Antragstellenden. In einem Folgeschritt wird dann mittels des Heizwertes (dieser wird mit Bezug auf Gigajoule angegeben, GJ) und des Umrechnungsfaktors die Brennstoffenergie berechnet.

Ergänzung

Die folgende Tabelle führt die entsprechenden Brennstoffkategorien gemäß EBeV 2030 auf sowie die dort festgeschriebenen Einheiten, gemäß derer Brennstoffmengen im FMS zu erfassen sind.

Tabelle 6: Einheiten der zu berücksichtigenden Brennstoffarten im Formular-Management-System (FMS)

Nr.	Brennstoffe	Einheit
1	Benzin (ohne E85)	in 1.000 l
2	Flugbenzin	in 1.000 l
3	Gasöl (Diesel und Heizöl leicht)	in 1.000 l
4	Heizöl (Heizöl schwer)	in t
5	Flüssiggas	in t
6	Erdgas	in MWh ³⁴
7	Kerosin	in 1.000 l
8	mittelschwere Öle	in 1.000 l
9	Kohlen (sowohl Stein- als auch Braunkohle)	in t
	Sonstige Brennstoffe	in t oder 1.000 l

Ergänzung

Wärmeenergie

Wärmeenergie ist durch Antragstellende anhand der Einheit GJ im FMS zu erfassen.

Elektrische Energie

Elektrische Energie ist durch Antragstellende anhand der Einheit MWh im FMS zu erfassen.

Produktionsmengen

Verkaufsfähige Produktionsmengen sind durch Antragsteller anhand der Einheiten des im FMS hinterlegten Produktkatalogs zu erfassen, der grundsätzlich auf der PRODCOM-Liste 2019 beziehungsweise in vereinzelt Fällen auf der PRODCOM-Liste 2004 bzw. dem GP 2019 beruht (siehe Kapitel 6.2.1.2).

58 Im Fall von Erdgas erfolgt die Angabe der Brennstoffenergie in MWh (bezogen auf den Brennwert).

5.6 Methoden der Datenermittlung

5.6.1 Grundsätze der Methodenbeschreibung

Grundsätzlich müssen die Beschreibungen dem Adäquanzgrundsatz soweit entsprechen, dass die Daten, die im Beihilfeantrag angegeben werden, ausreichend begründet sind. Unabhängig vom Detailgrad muss die Beschreibung dabei plausibel und transparent sein. Eine Konformität mit dem gesetzlichen Messwesen ist in der BECV dabei nicht explizit Voraussetzung.

Hierzu gehört, dass Sie zusätzlich zu den beihilferelevanten Daten sowie den Daten zur Plausibilisierung dieser Angaben auch die Methoden beschreiben müssen, mit denen Sie die jeweiligen Daten ermittelt haben.

Die Beschreibungen dienen auch den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen und der DEHSt dazu, sich ein solides Bild von den technischen Gegebenheiten innerhalb des Unternehmens zu machen. Insbesondere folgende Beschreibungen werden dafür gefordert:

- ▶ **Beschreibung der technischen Gegebenheiten:** Beschreiben Sie das Unternehmen, einzelne Anlagen, hergestellte Produkte sowie Produktionsprozesse, sodass ein umfassendes Bild entsteht. Stellen Sie insbesondere untypische Gegebenheiten mit Einfluss auf die Nutzung von Brennstoffen und Wärme transparent dar (zum Beispiel besondere energieintensive Veredelungsprozesse, Einsatz von elektrisch statt brennstoffbetriebenen Öfen, Weiterleitung von Brennstoffen).
- ▶ **Beschreibung der Datenerfassung:** Handelt es sich um Messergebnisse, Rechnungen, Produktionsberichte et cetera? Handelt es sich um Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen? Wenn nicht: Ist die Messung aufgrund von Ort und Messbereich geeignet, die abgefragte Größe ausreichend genau zu ermitteln? Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 5.6.2.
- ▶ **Beschreibung von Berechnungen und angewandten Formeln:** Insbesondere bei der Zuordnung von Mengen zu beihilferelevanten Nutzungen werden geeignete Berechnungen (zum Beispiel auf Basis von Korrelationen und anderen Schätzmethode, Differenzmessungen oder Batchmessungen) gefordert, die Sie beschreiben müssen. Zusätzlich legen Sie bitte immer dar, warum Sie diese Methode als geeignet einschätzen, das Ergebnis ausreichend genau zu bestimmen. Im Falle von Datenlücken beschreiben Sie, wie Sie die entsprechenden Anforderungen einhalten. Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 5.6.3 sowie 5.6.4.
- ▶ **Nachweisführung:** In einigen Fällen werden Nachweise gefordert (zum Beispiel für selbstständige Unternehmensteile, importierte Wärme, hocheffiziente KWK). Hier beschreiben Sie, welche Nachweise Sie einreichen und ob diese geeignet sind, die Einhaltung der geforderten Kriterien ausreichend sicher nachzuweisen.

Im Rahmen der Antragsformulare im FMS werden Antragsteller dazu aufgefordert, die Bestimmungsmethoden beihilferelevanter Daten methodisch nachvollziehbar zu beschreiben. Weitere Details zu den in den FMS-Formularen geforderten Methodenbeschreibungen finden Sie in den Unterkapiteln von Kapitel 6.

Die zentralen Aussagen und Erklärungen müssen Sie in den entsprechenden Feldern im FMS beschreiben. Für umfangreichere Erläuterungen erstellen Sie ein separates Dokument (zum Beispiel als Word-, Excel- oder PDF-Datei) und wählen einen Dokumentnamen mit klarem inhaltlichem Bezug.



Grundsätzlich gilt bei der Überwachung der beihilferelevanten Daten das Prinzip der höchstmöglichen Genauigkeit. Verwenden Sie für die Bestimmung von Verbräuchen und Wärmemengen grundsätzlich Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen, soweit solche vorhanden sind. Anderenfalls nutzen Sie jeweils das zur Verfügung stehende Messverfahren, mit dem Sie die gesuchten Daten mit der höchsten Genauigkeit bestimmen können. Bei der Verwendung von Daten aus Lieferscheinen und Rechnungen werden in der Regel Daten-Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen zur Anwendung kommen, und somit der Grundsatz der höchstmöglichen Genauigkeit angewendet.

Es werden keine Bestimmungsmethoden gefordert, die für die zu erfassende Menge nicht bereits zur Anwendung kommen können.

5.6.2 Bestimmung der Verbräuche von Brennstoffen und Wärme

Bei der Ermittlung der Verbräuche ist immer auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abzustellen. Sofern Rechnungsdaten nicht direkt genutzt werden können, da zum Beispiel Lagerbestandsänderungen zu berücksichtigen sind oder nicht die komplette Liefermenge im beihilfefähigen Sektor angerechnet werden kann, sind auch die unten beschriebenen anderen Bestimmungsmethoden anzuwenden.

Falls keine geeigneten Messgeräte vorliegen, bestimmen Sie die erforderlichen Daten durch geeignete Schätzmethoden. Als Schätzmethoden eignen sich die folgenden:

- ▶ Berechnung auf Basis eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses, gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Literaturwerte für die chemischen oder physikalischen Eigenschaften der beteiligten Stoffe, geeigneter stöchiometrischer Faktoren und thermodynamischer Eigenschaften wie Reaktionsenthalpien;
- ▶ Berechnung auf Basis der Auslegungsdaten der Anlage, wie Energieeffizienz der technischen Einheiten oder den pro Produkteinheit berechneten Energieverbrauch;
- ▶ Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten. Zu diesem Zweck trägt der Antragsteller dafür Sorge, dass die Korrelation den Verfahrensregeln der guten Ingenieurspraxis entspricht und nur auf Werte angewendet wird, die in das Spektrum fallen, für das sie ermittelt wurden.

Eine Lagerbestandsänderung kann über eine Lagerbestandserfassung oder über eine Einsatzmengenerfassung rechnerisch ermittelt werden. Sofern eine Rückrechnung über eine Einsatzmengenerfassung erfolgt, sind auftretende Differenzen, die bei Abbau des Lagers sichtbar werden, auszugleichen, sodass letztlich nur auf die Abrechnungsmenge abgestellt wird.

Die Lagerbestände zum 01.01.2021, die innerhalb des Abrechnungsjahrs verwendet wurden, sind im Antrag anzugeben, da für den Einsatz dieser Mengen keine Kompensation gewährt wird (siehe Kapitel 5.2.1). Nach dem Prinzip „First In, First Out“ wird erst nach Abbau dieser Lagermenge der Verbrauch weiterer bezogener Mengen bei der Kompensation berücksichtigt.

Sofern es zur Lagerung von Brennstoffmengen eines Brennstoffs – zum Beispiel Diesel – kommt, ist beim Erfassen des Brennstoffstroms **eine Lagerbilanzierung** zu erfassen, die das unternehmenseigene **Brennstofflager über das Jahr saldiert darstellt**. Sie kann grundsätzlich ein positives oder negatives Vorzeichen aufweisen. Ein **positives Vorzeichen** meint dabei **aus dem Lager bezogene** und im Abrechnungsjahr eingesetzte Mengen, während **ein negatives Vorzeichen für eingelagerten** und damit im Abrechnungsjahr nicht genutzten Brennstoff steht.

In der folgenden Darstellung wird exemplarisch abgebildet, wie das FMS dahingehend korrekt auszufüllen ist.

Beispiel für das Erfassen der Lagerbilanz eines Brennstoffstroms

Ausgangssituation:

Der Antragsteller hat in einer Anlage mit beihilfefähigen Produktionsprozessen im Abrechnungsjahr **insgesamt 7,0 Kiloliter (kurz: kl) Diesel eingesetzt**.

Zu Beginn des Abrechnungsjahres befanden sich **noch 0,5 kl Diesel in unternehmenseigenen Brennstofflagern**, die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 und somit ohne BEHG-Kosten bezogen und im Abrechnungsjahr eingesetzt hat.

Insgesamt hat der Antragsteller im Abrechnungsjahr **9,5 kl Diesel bezogen, die mit BEHG-Kosten belastet wurden**.

Laut „First in, First out“-Prinzip sind die Brennstoffmengen, die sich zu Beginn des Abrechnungsjahres im Lager befanden, zuerst zu verwenden. Somit werden bei einem **Gesamteinsatz von 7,0 kl Diesel** über die Lagermenge von 0,5 kl hinaus **noch 6,5 kl von den 9,5 kl Diesel, die mit BEHG-Kosten belastet sind, eingesetzt**.

Bildung der Lagerbilanz:

Daraus folgt weiter, dass **3,0 kl Diesel** ($= 9,5 - [7,0 - 0,5]$) der mit BEHG-Kosten belasteten Einkaufsmenge **nicht im Abrechnungsjahr genutzt und somit eingelagert** wurde.

In dem unten genannten Beispiel wurde mit 3,0 kl Diesel mehr im Abrechnungsjahr eingelagert, als mit 0,5 kl Diesel aus demselben Lager entnommen wurde. Somit **entsteht eine Lagerbilanz von -2,5 kl Diesel** ($= 0,5 - [9,5 - 6,5]$).

Tabelle 7: Darstellung der Lagerbilanz im FMS am Beispiel von Diesel (in kl)

Betroffene FMS-Abfragen im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ (vgl. Kapitel 6.2.2.2)	Brennstoffmengen (hier: Diesel, in kl)
Bezogene Brennstoffmenge, die nach BEHG in Verkehr gebracht wurde	9,5
Bilanz der Brennstoffmengen, die aus unternehmenseigenen Brennstofflagern bezogen und darin eingelagert wurden	-2,5 ($= 0,5 - [9,5 - 6,5]$)
Brennstoffmenge, die das Unternehmen vor der Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BEHG bezogen hat und im Abrechnungsjahr eingesetzt hat	0,5

Ergänzung

5.6.3 Mengenzuordnung zu den Teilsektoren und Sektoren

Der Verbrauch für unterschiedliche Sektoren, Abgänge und so weiter ist, sofern alle Einzelmengen messtechnisch erfasst werden, so zu ermitteln, dass letztlich auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abgestellt wird. Sofern eine relevante Messung fehlt, sind die Mengen über Differenzenbildung zu den Rechnungsdaten (und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Lagerbestandsdaten) zu ermitteln. Sofern mehrere relevante Messungen fehlen, sind die Rechnungsdaten des Lieferanten aufzuteilen. Der Aufteilungsschlüssel erfolgt über die Verhältnisse der internen Betriebsabrechnung/Wirtschaftsbericht. Die Summe der Verhältnisse muss 100 Prozent ergeben. Im Falle einer Abweichung müssen die Einzelwerte jeweils anteilig so angepasst werden, dass nach Korrektur die Summe der Einzelwerte dem Gesamtwert entspricht.

Bei der Herstellung mehrerer Produkte in einer Produktionslinie oder einer Anlage kann gegebenenfalls keine direkte Zuordnung der Brennstoffmengen zu verschiedenen Teilsektoren erfolgen. Für solche Konstellationen können beispielsweise folgende Methoden zur Aufteilung der Daten genutzt werden:

- a) Soweit an derselben Produktionslinie nacheinander unterschiedliche Produkte hergestellt werden, werden die Brennstoffmengen sequentiell auf Basis der Nutzungszeit pro Jahr und technischer Einheit zugeordnet;
- b) Brennstoffmengen werden auf Basis der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte oder anhand von Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels zugeordnet.

Mit der Methode nach b) werden Fälle behandelt, in denen die Methode nach a) nicht anwendbar ist. Wenn beispielsweise verschiedene Produkte, die zu unterschiedlichen Teilspektoren gehören, gleichzeitig produziert werden, kann das Vorgehen zur Aufteilung nach der anteiligen Nutzungszeit nicht zum Einsatz kommen.

5.6.4 Umgang mit Datenlücken

Liegen zu einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor, ist der Grund des Fehlens anzugeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein üblicherweise verwendetes Messgerät ausfällt und ersetzt oder repariert werden muss.

Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen. Basis sind insbesondere bewährte Industriepraktiken und aktuelle wissenschaftliche und technische Informationen, die im Rahmen der Schätzungen heranzuziehen sind.

Eine konservative Schätzung bedeutet, dass die Höhe der Beihilfe nicht überschätzt werden darf. Die Überschätzung der Beihilfe kann im Falle von Schätzung also nur dann sicher vermieden werden, wenn bei beihilfefähigen Mengen der zur Füllung von Datenlücken angesetzte Wert maximal 90 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Werts beträgt. Eine konservative Schätzung bei von den beihilfefähigen Mengen abzuziehenden Werten muss dagegen entsprechend mindestens 110 Prozent des auf Basis der verfügbaren Daten berechneten Wertes betragen.



Es ist im Einzelnen zu begründen, dass der Wert ausreichend konservativ ist, sodass also eine Überschätzung der Beihilfe sicher ausgeschlossen werden kann.

6

Datenerfordernisse im Beihilfeantrag

6.1	Allgemeine Angaben des Antragstellers	65
6.1.1	Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“	65
6.1.2	Formulare zu den Adressdaten	70
6.1.3	Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“	70
6.1.4	Formular „Auskunftserteilung“	71
6.1.5	Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“	72
6.2	Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers	74
6.2.1	Formular „Anlage“	74
6.2.1.1	Identifizierung der Anlage	75
6.2.1.2	Produktionsdaten der Anlage	78
6.2.1.3	Beschreibung der Anlage	80
6.2.2	Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“	81
6.2.2.1	Beschreibung und Herkunft	82
6.2.2.2	Brennstoffmenge und Eigenschaften	83
6.2.2.3	Zuordnung zu Anlagen	84
6.2.2.4	Nutzung	85
6.2.3	Formular „Stromerzeugung“	86
6.2.3.1	Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms	86
6.2.3.2	Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in	88
6.2.4	Formular „Wärmenutzung und -herkunft“	89
6.2.4.1	Beschreibung und Herkunft	90
6.2.4.2	Wärmemenge und Eigenschaften	91
6.2.4.3	Zuordnung zu Anlagen	92
6.2.4.4	Nutzung	92
6.2.5	Formular „Energiemanagement“	93
6.2.5.1	Energiemanagementsystem	94
6.2.5.2	Zuordnung zu Anlagen	95
6.3	Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS)	95

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die allgemeinen Angaben des Antragstellers, die in den Antragsformularen zu erfassen sind (*siehe Kapitel 6.1*) und
- ▶ die beihilferelevanten Angaben des Antragstellers, die bei der Beihilfeberechnung herangezogen werden (*siehe Kapitel 6.2*).

Die in den Unterkapiteln aufgeführten Benennungen und Beschreibungen orientieren sich in ihrem Aufbau an der Formularstruktur, wie sie im FMS vorzufinden ist. In der tabellarischen Darstellung, welche sich durch das gesamte Kapitel zieht, wird die folgende Farbkodierung verwendet:

Daten (auszufüllen durch Antragstellende/automatische Befüllung basierend auf vorherigen Angaben)
Prüfpunkte (auszufüllen durch Wirtschaftsprüfer*innen)
Methodische Beschreibung/Nachweispflicht (auszufüllen durch Antragstellende)

Weiß unterlegte Zeilen stellen damit die grundlegenden Informationen dar, die durch Antragstellende bereitgestellt werden müssen. **Grün** unterlegte Zeilen markieren die Prüfpunkte, die von den Wirtschaftsprüfern*Wirtschaftsprüferinnen zu den jeweiligen Angaben der Antragstellenden durchzuführen sind. **Blau** unterlegte Zeilen markieren die methodischen Beschreibungen beziehungsweise Nachweispflichten der Antragsteller, die im Zuge der Angabe der Datenerfordernisse zu leisten sind.



Das Umweltbundesamt weist Sie darauf hin, dass ein strafbarer Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches; StGB) unter anderem dadurch begangen werden kann, dass der*die Täter*in

- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig der Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
- ▶ vorsätzlich oder leichtfertig die Bewilligungsbehörde entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- ▶ vorsätzlich in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Das Umweltbundesamt hat nach § 14 BECV in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes (SubvG) die Tatsachen, die subventionserheblich im Sinne dieses Straftatbestands sind, in den Antragsformularen durch entsprechenden Hinweistext gekennzeichnet.

6.1 Allgemeine Angaben des Antragstellers

6.1.1 Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“

Im Zuge der Antragserstellung sind zu Ihrem Unternehmen und dem entsprechenden (Teil-)Sektor die folgenden Angaben im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“ zu erfassen. Beim Anlegen des Datensatzes für den Antrag wird das Abrechnungsjahr festgelegt und kann danach nicht mehr verändert werden.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise zum Umgang mit einzelnen Unternehmensteilen (siehe Kapitel 2.1, 2.3 und 2.4) sowie mit sUT (siehe Kapitel 2.5).

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Tabelle 8: Abfragen im Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angaben zum Unternehmen	
Name des Unternehmens (Antragsteller)	Name des antragstellenden Unternehmens. Den Eintrag können Sie auf dem Formular „Unternehmen“ im Feld „Unternehmen (Firma)“ bearbeiten.
Staat des Unternehmenssitzes	Staat des Sitzes des antragstellenden Unternehmens. Den Eintrag können Sie auf dem Formular „Unternehmen“ im Feld „Land (Staat)“ bearbeiten.
Antrag betrifft einen selbstständigen Unternehmensteil	Bitte geben Sie an, ob dieser Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil (siehe Kapitel 2.5) betrifft.
<p>Betrifft dieser Antrag einen selbstständigen Unternehmensteil, gelten alle aufgeführten Anforderungen an das Unternehmen für den selbstständigen Unternehmensteil gleichermaßen.</p> <p>Die Angaben zu sUT sind nur notwendig, wenn Sie die obenstehende Aussage „Antrag betrifft einen selbstständigen Unternehmensteil“ bejahen.</p>	
Name des Dokumentes zur Antragstellung für einen selbstständigen Unternehmensteil.	Name des Dokumentes zum Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Antragstellung für einen selbstständigen Unternehmensteil vorliegen. Fügen Sie hier bitte Ihre Bilanz sowie Gewinn-und-Verlust-Rechnung und die Erläuterung zu den Tatbestandsmerkmalen gemäß § 6 Absatz 2 BECV in Verbindung mit § 2 Nummer 8 BECV.
Für dieses Unternehmen werden für die folgenden selbstständigen Unternehmensteile Anträge eingereicht:	Es sind alle selbstständigen Unternehmensteile des Unternehmens anzuführen, für die ein Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gestellt werden soll (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.).
Die Voraussetzungen für eine Beantragung für einen selbstständigen Unternehmensteil liegen vor.	Bitte bestätigen Sie an dieser Stelle, dass die im Leitfaden „Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags“ vorgegebenen Prüfungshandlungen zu der Darstellung des Antragstellers über das Vorliegen eines sUT durchgeführt wurden. Legen Sie Ihre Prüfungsfeststellungen bitte in Ihrem Prüfungsbericht nieder. Die rechtliche Würdigung der Darstellung des Antragstellers, ob es sich bei dem Antragsteller um einen sUT handelt, obliegt der DEHSt.
DEHSt-Aktenzeichen für Carbon-Leakage-Kompensation	Hier ist das von der DEHSt dem Unternehmen zugewiesene Aktenzeichen für die Carbon-Leakage-Kompensation im Format 12240-xxxx einzutragen. Bitte beantragen Sie dieses bei der DEHSt, da es den wichtigsten Identifikator in der Kommunikation zwischen DEHSt und Unternehmen darstellt. Auch wenn Sie auf Ihre Beantragung noch kein Aktenzeichen von der DEHSt erhalten haben, ist eine Antragstellung möglich. Lassen Sie in diesem Fall das Feld leer.
Das Unternehmen hat im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh ...	Für Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe weniger als 10 GWh aufweisen, gilt gemäß § 9 Absatz 6 ein reduzierter Selbstbehalt als Erleichterung. Sofern Ihr Unternehmen im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh aufweist, sind alle Brennstoffströme im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben des Gesamtenergieverbrauchs im Abrechnungsjahr für den Fall, dass das Unternehmen einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh angegeben hat. Aus dem Prüfurteil muss hervorgehen, dass alle Brennstoffströme vollständig angegeben wurden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Das Unternehmen hatte in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh ...	Für Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh aufweisen, gelten Erleichterungen beim Nachweis eines Energiemanagementsystems. Die Erleichterungen können im Formular „Energiemanagement“ nur dann genutzt werden, wenn diese Frage mit „ja“ beantwortet wurde.
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe der drei Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben der Gesamtenergieverbräuche fossiler Brennstoffe für jedes der drei genannten Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sowie den angegebenen Wert des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe der drei Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zum Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Abrechnungsjahr oder zum durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr (gilt ab dem Abrechnungsjahr 2023) als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Angaben zum Antrag	
Antragsbevollmächtigte*r (Vorname)	Der*die Bevollmächtigte ist die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung bevollmächtigt ist. Um das Feld zu füllen, tragen Sie bitte Ihre Angabe in das Feld „Vorname“ auf dem Formular „Antragsbevollmächtigte*r“ ein.
Antragsbevollmächtigte*r (Nachname)	Der*die Bevollmächtigte ist die Person, die innerhalb des Unternehmens für die Antragstellung bevollmächtigt ist. Um das Feld zu füllen, tragen Sie bitte Ihre Angabe in das Feld „Nachname“ auf dem Formular „Antragsbevollmächtigte*r“ ein.
Handelt es sich um einen Erstantrag zur Vermeidung von Carbon Leakage?	Hier ist nur dann „ja“ auszuwählen, wenn für dieses Unternehmen erstmalig ein Antrag zur Vermeidung von Carbon Leakage gestellt wird.
Abrechnungsjahr	Das Berichtsjahr wird beim Anlegen des Berichts automatisch eingetragen.
Datum des Antrags	Datum der Antragstellung (Eingabeformat TT.MM.JJJJ)
Versionsbezeichnung des Antrags	Eine Versionsbezeichnung, die Sie als Antragsteller frei vergeben können, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden. (Das Feld darf keine Sonderzeichen enthalten.)
Das beantragende Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.	Ein gültiger Eintrag im Handelsregister liegt vor.
Die Angaben zum*zur Antragsbevollmächtigten des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Der*die angegebene Antragsbevollmächtigte ist tatsächlich bevollmächtigt, den Antrag im Namen des Unternehmens zu stellen.

Ergänzung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Antragsberechtigung	
Trifft eine der drei folgenden Bedingungen zu, ist die Gewährung von Beihilfen gemäß § 4 BECV ausgeschlossen:	
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 a) BECV	
Wurde über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder ist der Antragsteller nach § 15a der Insolvenzordnung verpflichtet, einen Eröffnungsantrag zu stellen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 b) BECV	
Ist das Unternehmen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Prüfung nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 BECV	
Hat der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 9) nicht Folge geleistet ?	Bei Beantwortung dieser Frage mit „ja“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Die Angaben zur Antragsberechtigung des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Angaben zur Antragsberechtigung im Sinne von § 4 der BECV müssen geprüft und bestätigt werden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers nach § 4 Abs. 3 BECV zum Zeitpunkt der Prüfung nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Angaben zur Sektorzuordnung des Unternehmens	
Bezeichnung des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors des Unternehmens	Der beihilfeberechtigte Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BECV oder der nachträglich anerkannte beihilfeberechtigte Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV ist aus der Liste auszuwählen. Beachten Sie dabei bitte die Hinweise in Kapitel 2.3. Sofern Ihr Unternehmen einem nachträglich anerkannten (Teil-)Sektor außerhalb des produzierenden Gewerbes zuzuordnen ist, beziehen sich die Abfragen im Folgenden auf die Leistungserbringung Ihres Unternehmens.
Bezeichnung des beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors des Unternehmens	Die Bezeichnung des von Ihnen ausgewählten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder des nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV wird automatisch angezeigt. Bitte prüfen Sie, ob Sie den korrekten Sektor beziehungsweise Teilsektor ausgewählt haben. Sofern Ihr Unternehmen einem nachträglich anerkannten (Teil-)Sektor außerhalb des produzierenden Gewerbes zuzuordnen ist, beziehen sich die Abfragen im Folgenden auf die Leistungserbringung Ihres Unternehmens.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Zuordnung des Unternehmens zu einem Sektor oder einem Teilsektor	Beschreibung des Unternehmens, wie die Zuordnung zum beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) oder zum nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor (gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV) erfolgte. Insbesondere für den Fall, dass beihilfefähige Produkte aus unterschiedlichen Sektoren/Teilsektoren hergestellt werden, ist ausführlich zu erläutern, wie der Sektor ausgewählt wurde. Beachten Sie dabei bitte Kapitel 2.3. Die zuständige Behörde hat davon unabhängig die Entscheidungshoheit, welche Tätigkeit als Leitsektor erkannt wird.
Die (Teil-)Sektorzuordnung entspricht der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder.	In der Regel soll die (Teil-)Sektorzuordnung der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder entsprechen. Eine Abweichung von dieser Klassifizierung ist detailliert zu begründen.
Begründung der Abweichung von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder	Eine Abweichung der (Teil-)Sektorzuordnung von der Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder ist detailliert zu begründen. Beachten Sie dabei bitte Kapitel 2.3.
Name des Dokuments zum Nachweis der (Teil-)Sektorzuordnung des Unternehmens	Name des Dokumentes zum Nachweis der korrekten Zuordnung zum beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder des nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten Sektors oder Teilsektors gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BECV.
Nachweis zur Emissionsintensität	
Wird die Emissionsintensität des Unternehmens nachgewiesen?	Die Nachweiserbringung erfolgt mittels Angabe der anzuwendenden Emissionsfaktoren sowie der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr gemäß § 7 Absatz 1 BECV. Sofern Sie mit „nein“ antworten, entfällt die Nachweiserbringung und der anzuwendende Kompensationsgrad beträgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BECV 60 Prozent. Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen im Kapitel 5.1.4. im „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“.
Liste der Dateianhänge	
Gesamtgröße aller Dateianhänge dieses Antrags [MB]	Dieses Feld wird automatisch befüllt.

Ergänzung

6.1.2 Formulare zu den Adressdaten

Im Zuge der Antragserstellung sind die Adressdaten Ihres Unternehmens sowie des zuständigen Ansprechpartners*der zuständigen Ansprechpartnerin zu erfassen. Ebenso sind die Adressdaten der Person anzugeben, die innerhalb des Unternehmens als Antragsbevollmächtigte*r fungiert. Gleichermaßen sind die Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin zu erfassen, der*die die Angaben in Ihrem Antrag auf ihre Richtigkeit hin prüft, bevor dieser an die DEHSt weitergeleitet werden kann.

Tabelle 9: Abfragen in den Formularen „Adressdaten des Unternehmens und des*der Ansprechpartners*in / Angaben zum Unternehmen“, „Adressdaten der*des Antragsbevollmächtigten“ und „Adressdaten des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Institution	
Adressdaten des Unternehmens	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, der vollständigen Adresse inklusive E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer. Der Name des Unternehmens wird auf Seite 1 des Antrags automatisch übernommen.
Adressdaten der*des Ansprechpartners*in	Angabe der verantwortlichen Person inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse.
Angaben zum Unternehmen	Angaben zur Art des Unternehmens, Region des (Haupt-)Standorts des Unternehmens (auf NUTS-II-Ebene), Hauptwirtschaftszweig des Unternehmens (entsprechend der NACE Rev. 2 Nomenklatur) und NACE-Code des Wirtschaftszweigs (Rev .2) Hierbei handelt es sich um die im Rahmen der Transparenzpflichten zu erbringenden Angaben, vergleiche Kapitel 2.7.
Adressdaten des*der Antragsbevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit, des Namens der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse.
Adressdaten des*der Wirtschaftsprüfers*in oder der*des vereidigten Buchprüfers*in	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Prüfstelle sowie der Nummer aus dem Berufsregister, der vollständigen Adresse inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail- und Internetadresse.

Ergänzung

Eine detailliertere Erläuterung der Prüfungsaufgaben des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin befindet sich in Kapitel 7.

6.1.3 Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“

Eine Beihilfe kann nur für Unternehmen bewilligt werden, die Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betreiben, die vom BEHG betroffen sind. Das Unternehmen selbst muss seinen Sitz nicht in Deutschland haben (in Analogie zum Verfahren der SPK). Gleichermaßen muss das Geldinstitut des Kontos des Unternehmens seinen Sitz ebenfalls nicht in Deutschland haben.

Die folgenden Angaben sind im Rahmen der Antragstellung zu der Kontoverbindung des antragstellenden Unternehmens zu erfassen:

Tabelle 10: Abfragen im Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Kontodaten	
Name des Kontoinhabers	Name des Begünstigten
Name des Geldinstituts	Name des Geldinstituts
Internationale Bankkontonummer (IBAN)	Internationale Bankkontonummer (IBAN)
SWIFT-Code/BIC (Business identifier Code)	SWIFT-Code/BIC (Business Identifier Code) (8 oder 11 Zeichen)
Referenzangabe für Verwendungszweck	Angabe, die bei Überweisungen im Verwendungszweck enthalten sein soll

6.1.4 Formular „Auskunftserteilung“

Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BECV ist im Rahmen der Antragstellung für die folgenden vier Punkte eine Einverständniserklärung durch das antragstellende Unternehmen zu erteilen:



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

Tabelle 11: Abfragen im Formular „Auskunftserteilung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Der Antragsteller muss sich gemäß § 15 der BECV mit den folgenden vier Punkten einverstanden erklären. Wird eine dieser Fragen mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.	
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichtserstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestags im Einzelfall den Namen des antragstellenden Unternehmens sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 BECV	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das statistische Amt des jeweiligen Landes zur Prüfung der Sektorzuordnung nach § 5 die Klassifizierung des antragstellenden Unternehmens und seiner Betriebsstätten an die zuständige Behörde übermittelt.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 BECV	

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermitteln kann.	Bei Beantwortung dieser Frage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden.
Einverständniserklärung zur Transparenzpflicht	
Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall einer Beihilfesumme von mehr als 100.000 Euro der Name der einzelnen Beihilfeempfänger und die Höhe der Beihilfesumme in der Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission oder auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird.	Der Antragsteller erklärt sich bei der Beantwortung der Abfrage mit „ja“ einverstanden, dass die in Kapitel 2.7 des „BEHG Leitfadens Carbon Leakage“ genannten Daten zwecks Einhaltung der Transparenzpflichten innerhalb von sechs Monaten ab Bescheidung veröffentlicht werden, sofern eine Beihilfesumme von über 100.000 Euro berechnet wurde. Bei Beantwortung dieser Abfrage mit „nein“ kann keine Beihilfe nach BECV gewährt werden, sofern eine Beihilfesumme von über 100.000 Euro berechnet wurde. Sofern eine Beihilfesumme berechnet wurde, die unter 100.000 Euro liegt, werden auch im Fall der Beantwortung der Abfrage mit „ja“ keine der hier genannten Daten veröffentlicht.

Ergänzung

6.1.5 Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Bitte füllen Sie als Wirtschaftsprüfer*in die notwendigen Angaben in diesem Formular aus und prüfen Sie den vom Antragsteller eingetragenen erwarteten Gesamtbeihilfebetrag.

Dieses Formular wird in Kapitel 7 näher erläutert.

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Tabelle 12: Abfragen im Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beauftragte*r Wirtschaftsprüfer*in; vereidigte*r Buchprüfer*in (Person)	Der Name des beauftragten Wirtschaftsprüfers*der beauftragten Wirtschaftsprüferin oder des beauftragten vereidigten Buchprüfers*der beauftragten vereidigten Buchprüferin (Person) wird hier basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Beauftragte*r Wirtschaftsprüfer*in; vereidigte*r Buchprüfer*in (Firma)	Die Firma des beauftragten Wirtschaftsprüfers*der beauftragten Wirtschaftsprüferin oder des beauftragten vereidigten Buchprüfers*der beauftragten vereidigten Buchprüferin wird hier basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Nachrichtlich: Zu erwartende maßgebliche Emissionsmenge [t CO ₂]	Bitte tragen Sie hier die nach § 9 BECV maßgebliche Emissionsmenge ein, die Sie mit dem durch die DEHSt bereitgestellten Excel-Tool „Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge“ errechnet haben. (Das Feld enthält max. 13 Stellen, drei Nachkommastellen sind möglich)

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs sowie gegebenenfalls Bemerkungen zum Prüfungsbericht (Der Prüfungsbericht ist als Attachment anzufügen.)	Bitte erläutern Sie den Ablauf der Prüfung.
Gesamtzeitaufwand für die Prüfung [h]	Bitte geben Sie den zeitlichen Gesamtaufwand für Ihre Prüfungstätigkeit in Stunden an.
Netto-Gesamthonorar (einschließlich der Auslagen), auf Euro gerundet [€]	Bitte geben Sie das Netto-Gesamthonorar (einschließlich Auslagen) für Ihre Prüfung an. Wenn der Betrag bei Erstellung des Prüfungsberichts noch nicht feststeht, ist eine Schätzung ausreichend.
Eingesehene Unterlagen	Bitte benennen Sie die von Ihnen im Rahmen der Prüfung eingesehenen Prüfungsnachweise. Erläutern Sie kurz Anlass und Ergebnis der Einsichtnahme.
Auszug aus der Bescheinigung – Prüfungsurteil: Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die vom Antragsteller als maßgeblich erwartete Emissionsmenge einschließlich der dazugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen.	<p>Sie sagen mit diesem Prüfungsurteil aus, dass Sie die Angaben zum Abrechnungsjahr geprüft haben.</p> <p>Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.</p>
Möchten Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder modifizieren?	<p>Sofern Sie das vorangegangene Prüfungsurteil mit „nein“ beantwortet haben, können Sie hier angeben, ob Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder wie Sie die Modifikation der Bescheinigung begründen möchten.</p> <p>Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.</p>
Ergänzungen zur o. g. Bescheinigung, abweichende Fassung der Bescheinigung einschließlich Gründe für dessen Modifikation	<p>Soll die Bescheinigung abweichend formuliert oder ergänzt werden, können die Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigten Buchprüfer*innen hierfür das Freitextfeld nutzen.</p> <p>Eine Ergänzung oder abweichende Fassung der Bescheinigung ist bspw. in folgenden Fällen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Betreiber vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine andere Rechtsauffassung oder b) der Betreiber hat bestimmte Annahmen bei der Bestimmung der Daten getroffen – insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung –, zu denen die DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hat; auf die ergangene Nachfrage ist bei Formulierung des Vorbehalts konkret Bezug zu nehmen (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats). <p>Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.</p>

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
<p>Als Wirtschaftsprüfer*innen unterliegen wir den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer*innen/ vereidigte Buchprüfer*innen. Danach haben wir unseren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Zur Wahrung unserer Unabhängigkeit sind wir frei von Bindungen, die unsere berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir zudem die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit und Unbefangenheit beachtet. Der Besorgnis der Befangenheit begegnen wir, indem wir uns einer Mitwirkung an der Erstellung des Antrags, die eine Selbstprüfung i. S. d. § 33 WP/vBP darstellen würde, enthalten haben.</p>	<p>Bitte bestätigen Sie die Eidesstattliche Erklärung.</p>
Datum	(Eingabeformat TT.MM.JJJJ)
Ort	Ort

6.2 Berechnungsrelevante Angaben des Antragstellers

Im Folgenden werden die Formulare „Anlage“, „Brennstoffnutzung und -herkunft“, „Stromerzeugung“, „Wärmenutzung und -herkunft“ und „Energiemanagement“, so wie sie im FMS vorzufinden sind, im Detail dargestellt.

Die Formulare bieten die Grundlage zur Erfassung der berechnungsrelevanten Angaben durch die Antragsteller, die für die Berechnung der Beihilfehöhe herangezogen werden.

Die Formulare werden im FMS wie folgt angelegt:

- ▶ Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Wärmenutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Stromerzeugung“
- ▶ Formular „Anlage“
- ▶ Formular „Energiemanagement“

Das Formular „Anlage“ und „Energiemanagement“ wird dabei initial angelegt, während die weiteren drei Formulare durch die antragstellenden Unternehmen selbst anzulegen sind.

Die DEHSt empfiehlt die folgende Bearbeitungsreihenfolge innerhalb des FMS:

- ▶ Formular „Anlage“
- ▶ Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Stromerzeugung“
- ▶ Formular „Wärmenutzung und -herkunft“
- ▶ Formular „Energiemanagement“

6.2.1 Formular „Anlage“

Dieses Formular enthält Angaben, die die Anlagen des Antragstellers beschreiben und zur Plausibilisierung bei der Antragsbearbeitung herangezogen werden.

Die Abfragen im Formular „Anlage“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Identifizierung der Anlage“,
- ▶ „Produktionsdaten der Anlage“ und
- ▶ „Beschreibung der Anlage“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

6.2.1.1 Identifizierung der Anlage

In diesem Abschnitt werden die Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Anlagen geführt.

Der Antragsteller hat eine sinnvolle Zusammenstellung der Anlagen innerhalb des Antrags vorzunehmen. Grundsätzlich ist es aus Transparenzgründen dabei zu bevorzugen, Anlagen an einem Standort gemeinsam zu betrachten und entsprechend in diesem Formular zu erfassen (sofern es sich um Nicht-EU-ETS-1-Anlagen und Nicht-SPK-Anlagen handelt). Die gewählte Zusammenstellung sollte idealerweise in den Folgejahren fortgeführt werden.

Anlagen sind definiert als eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung. Innerhalb eines Antrags erfolgen Angaben je Anlage. Diese Angaben müssen folgenden Anforderungen genügen:

- ▶ **EU-ETS-1-Anlagen:** Anlagenabgrenzung und Identifizierung entsprechend den Anlagengrenzen der EU-ETS-Anlage. Das gilt auch für den Fall der Glockenbildung beziehungsweise für den Fall, dass bei der SPK andere Anlagengrenzen anzugeben sind. EU-ETS-1-Anlagen mit ihren definierten Anlagengrenzen **dürfen nicht zu Standorten oder mit anderen Anlagen zusammengefasst werden.**
- ▶ **SPK-Anlagen:** Anlagenabgrenzung und Identifizierung entsprechend den Anlagengrenzen der SPK-Anlage, sofern es sich nicht um eine EU-ETS-1-Anlage handelt (entsprechend der Festlegung in der immissionsrechtlichen Genehmigung). SPK-Anlagen mit ihren definierten Anlagengrenzen **dürfen grundsätzlich nicht zu Standorten oder mit anderen Anlagen zusammengefasst werden.** Abweichend davon ist eine aggregierte Darstellung möglich, wenn **mehr als 20 SPK-Anlagen** vorliegen (siehe Kapitel 5.4 für eine detaillierte Erläuterung der genannten Ausnahmenregelung).
- ▶ **Alle anderen Anlagen:** Grundsätzlich je Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erfassen. Vereinfachungen je Standort oder bei vielen kleinen gleichartigen Anlagen sind jedoch möglich. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise zur möglichen Zusammenfassung von Anlagen als Erleichterung bei der Antragstellung in Kapitel 5.4.

Sofern sich **EU-ETS-1- und SPK-Anlagen überschneiden**, so sind im FMS zwei Anlagen zu erstellen:

- ▶ eine EU-ETS-1-Anlage, die zwingend **entsprechend ihrer Anlagengrenzen** zu erfassen ist, auch wenn eine SPK-Anlage enthalten ist, und
- ▶ eine SPK-Anlage, ohne den Teil, der der EU-ETS-1-Anlage zuzuordnen ist.

Sofern die **Anlagengrenzen einer EU-ETS-1- und SPK-Anlage identisch** sind, ist im FMS eine Anlage zu erstellen, die sowohl als EU-ETS-1- als auch SPK-Anlage unter Angabe der DEHSt-Aktenzeichen der jeweiligen Anlagen zu kennzeichnen ist.

Tabelle 13: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Identifizierung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für die Anlage an.
Fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich des EU-ETS?	Geben Sie hier an, ob die Anlage dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) und damit dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) unterliegt.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der emissionshandelspflichtigen Anlage bei der DEHSt, im Format 14XXX-xxxx.
Wurde für diese Anlage eine Beihilfe zur Strompreiskompensation im Abrechnungsjahr beantragt?	Sofern für diese Anlage im betrachteten Abrechnungsjahr eine Strompreiskompensation beantragt wurde, ist dies hier kenntlich zu machen.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der Anlage in der Strompreiskompensation, im Format 19430-XXXX-xxxx.
Sofern es weder eine EU-ETS- noch eine SPK-Anlage ist, handelt es sich um ...	Sofern die erfasste Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegt bzw. für diese keine Strompreiskompensation beantragt wurde, ist die Kategorie der Anlage auszuwählen. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise in Kapitel 6.2.1.1 des „Leitfadens BEHG Carbon Leakage“.
Alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben ...	Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder mehr als 10 GWh liegt diese Pflicht nicht vor, sodass Brennstoffströme (zum Beispiel, weil für diese keine Beihilfe beantragt wird) nicht genannt werden müssen. Bitte geben Sie an, wie die Situation für diese Anlage aussieht.
Die Aussage „alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben“ ist ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme in der Anlage durch das Unternehmen. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Aussage „alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben“ inkorrekt ist, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Werden in der Anlage Brennstoffe eingesetzt, die in dem Antrag angeführt sind?	Bitte geben Sie an, ob in dieser Anlage Brennstoffmengen eingesetzt werden, die Sie im Rahmen des Antrags erfasst haben. Dabei ist nicht maßgebend, ob diese Brennstoffmengen beihilfefähig genutzt werden. Nur wenn Sie die Frage bejahen, kann das Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ angelegt werden.

Ergänzung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Werden in der Anlage Wärmemengen eingesetzt, die in dem Antrag angeführt sind?	Bitte geben Sie an, ob in dieser Anlage Wärmemengen eingesetzt werden, die Sie im Rahmen des Antrags erfasst haben. Dabei ist nicht maßgebend, ob diese Wärmemengen beihilfefähig genutzt werden. Nur wenn Sie die Frage bejahen, kann das Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ angelegt werden.
Werden Wärmemengen, die von anderen Unternehmen erzeugt und in die Anlage importiert wurden, in dem Antrag aufgeführt?	Von anderen Unternehmen importierte Wärme ist laut BECV prinzipiell beihilfefähig. Bitten geben Sie deshalb an, ob Wärme von anderen Unternehmen in diese Anlage importiert wurde. Bitte beachten Sie, dass der Import von Wärme aus dem eigenen Unternehmen hier nicht relevant ist.
Wird innerhalb der Anlage Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt?	<p>In hocheffizienter KWK produzierte Wärme ist laut BECV prinzipiell beihilfefähig. Bitte geben Sie deshalb an, ob innerhalb dieser Anlage Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt wird.</p> <p>Wenn Sie von der Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Absatz 4 BECV i. V. m. Kapitel 5.2.2 des „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ Gebrauch machen möchten und Sie die Berechnung der Beihilfe, die der KWK-Anlage zuzuschreiben ist, über den Brennstoff-Benchmark wählen, ist diese Frage mit „nein“ zu beantworten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall Ihre KWK-Anlage im Rahmen dieser Antragstellung im Formular „Stromerzeugung“ als nicht hocheffiziente KWK-Anlage zu erfassen ist.</p>
Wird für die Brennstoff- beziehungsweise Wärmenutzung in dieser Anlage eine Beihilfe beantragt?	Bitte geben Sie an, ob für die Brennstoff- beziehungsweise Wärmenutzung in dieser Anlage eine Beihilfe im Rahmen der BECV beantragt werden soll. Wird diese Frage verneint, werden die Brennstoff- beziehungsweise Wärmemengen, die dieser Anlage zugeordnet werden, bei der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt.
Die Angaben zu der Anlage und den vorhergehenden Abfragen sind ...	<p>Bitte prüfen Sie die vorangegangenen Abfragen zur Identifikation der Anlage auf ihre Korrektheit.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu der Anlage und den vorhergehenden Abfragen inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlage als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.1.2 Produktionsdaten der Anlage

In diesem Abschnitt werden durch Auswahl der Produkte und Angabe der entsprechenden Mengen die Produktion der Anlage dargelegt.

Ausschlaggebend für die Anerkennung der Beihilfe ist die Produktion eines beihilfefähigen Produkts (in der Regel anhand eines entsprechenden PRODCOM-Codes identifizierbar), das einem der definierten Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet werden kann. Dabei ist es nicht zwingend gefordert, dass jedes erzeugte Produkt dem (Teil-)Sektor zugeordnet werden kann, dem das Unternehmen in der Gesamtheit zugeordnet wurde. Allerdings kann die Zuordnung des Unternehmens anhand der Produktionsmengen je PRODCOM-Code durch die DEHSt auf Plausibilität geprüft werden.

Die **Zuordnung der Produkte** zu den Anlagen erfolgt auf Basis der innerhalb des Unternehmens hergestellten Produkte **gemäß PRODCOM-Liste 2019** beziehungsweise in vereinzelt Fällen **gemäß PRODCOM-Liste 2004 und GP 2019**. Zusätzlich erfolgt die Zuordnung der Menge der in dem Unternehmen hergestellten verkaufsfähigen Produkte aufgeschlüsselt je Anlage beziehungsweise Standort und Produkt-Nomenklatur.

Eine Zuordnung der Brennstoff- und Wärmemengen auf PRODCOM-Ebene erfolgt nicht.

Tabelle 14: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Produktionsdaten“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
PRODCOM-Code des ausgewählten Produkts	<p>Hier wählen Sie den achtstelligen Code (ohne Punkte) der in dieser Anlage produzierten Produkte aus der Auswahlliste aus. Diese beruht vordergründlich auf der PRODCOM-Liste 2019. In vereinzelt Fällen sind Codes aus der PRODCOM-Liste 2004 und dem Güterverzeichnis 2019 hinterlegt, um die Produktliste zu komplettieren. Wenn Sie den Code aus der Liste auswählen wollen, klicken Sie auf das nebenstehende Auswahlfeld und geben im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produkts oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) ein. Wenn Sie dieses Formular nur anlegen, um z. B. Hilfstätigkeiten abzubilden und Sie somit keine tatsächlich produzierende Anlage abbilden, lassen Sie die Felder, die für die Erfassung von Produkten vorgesehen sind, leer.</p> <p>Wenn Sie für diese Anlage keine Beihilfe beantragen, kann auf eine Auflistung der Produkte verzichtet werden.</p>
Name des in der Anlage hergestellten Produkts	<p>Basierend auf Ihrer Code-Auswahl erscheinen hier die Namen der in dieser Anlage produzierten Produkte. Bitte prüfen Sie die zugehörige Produktbezeichnung auf ihre Korrektheit.</p> <p>Wenn Sie dieses Formular nur anlegen, um z. B. Hilfstätigkeiten abzubilden und Sie somit keine tatsächlich produzierende Anlage abbilden, lassen Sie die Felder, die für die Erfassung von Produkten vorgesehen sind, leer.</p>
Verkaufsfähige Produktionsmenge des ausgewählten Produkts im Abrechnungsjahr	<p>Verkaufsfähige Produktionsmenge des Produkts, das einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist.</p> <p>Wenn Sie dieses Formular nur anlegen, um z. B. Hilfstätigkeiten abzubilden und Sie somit keine tatsächlich produzierende Anlage abbilden, lassen Sie die Felder, die für die Erfassung von Produkten vorgesehen sind, leer.</p>
(Einheit)	Die Maßeinheit des von Ihnen ausgewählten Produkts wird automatisch ausgefüllt.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung des Produkts	Gehen sie hierbei vor allem auch auf Besonderheiten des Produkts ein, insbesondere dann, wenn diese Besonderheiten Auswirkungen auf die Emissionen haben. Wenn Sie dieses Formular nur anlegen, um z. B. Hilfstätigkeiten abzubilden und Sie somit keine tatsächlich produzierende Anlage abbilden, lassen Sie die Felder, die für die Erfassung von Produkten vorgesehen sind, leer.
Erläuterungen zur Bestimmung der angegebenen Produktionsmengen	Erläutern Sie an dieser Stelle, wie Sie die Produktionsmengen bestimmt haben und wie Sie nicht verkaufsfähige Mengen herausgerechnet haben. Wenn Sie dieses Formular nur anlegen, um z. B. Hilfstätigkeiten abzubilden und Sie somit keine tatsächlich produzierende Anlage abbilden, lassen Sie die Felder, die für die Erfassung von Produkten vorgesehen sind, leer.
Die Angaben zur Beschreibung der Produkte sind ...	Bitte prüfen sie die Angaben zur Beschreibung der Produkte sowie zur Bestimmung der Produktionsmengen auf ihre Angemessenheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Beschreibung der Produkte nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Beschreibung der Produkte bzw. zur Bestimmung der Produktionsmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.1.3 Beschreibung der Anlage

In diesem Abschnitt sind die wesentlichen technischen Informationen zu der Anlage durch den Antragsteller zu beschreiben.

Tabelle 15: Formular „Anlage“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Anlage und der Produktionsprozesse	Gehen Sie hierbei vor allem auch auf Besonderheiten im Produktionsprozess ein, insbesondere dann, wenn diese Besonderheiten Auswirkungen auf die Emissionen haben. Sofern für eine EU-ETS-1-Anlage keine Beihilfe beantragt wird, kann auf die Beschreibung der Anlage und der Produktionsprozesse verzichtet werden. Wird jedoch für Wärme in der EU-ETS-1-Anlage eine Beihilfe beantragt, sind beide Beschreibungen notwendig!
Werden in der Anlage Produkte hergestellt, die nicht beihilfeberechtigten Teilsektoren oder Sektoren zuzuordnen sind?	Geben Sie hier bitte an, ob in der Anlage Produkte hergestellt werden, die einem nicht beihilfeberechtigten Teilsektor oder Sektor zuzuordnen sind.
Werden in der Anlage zusätzliche Brennstoffströme eingesetzt, die in diesem Antrag nicht aufgeführt sind?	Geben Sie hier bitte an, ob in der Anlage zusätzliche Brennstoffströme eingesetzt werden, die nicht in diesem Antrag aufgeführt sind.
Werden in der Anlage Brennstoffe für die Erzeugung von Wärme eingesetzt, die in anderen Anlagen des Unternehmens verwendet wird?	Geben Sie hier bitte an, ob erzeugte Wärme aus dieser Anlage in anderen Anlagen des Unternehmens verwendet wird.
Wurde die Anlage im Abrechnungsjahr von weiteren Betreibern zu Produktionszwecken genutzt?	Geben Sie hier bitte an, ob die Anlage im Abrechnungsjahr von weiteren Betreibern (zum Beispiel Tochtergesellschaften) zu Produktionszwecken genutzt wurde.
Beschreibung der Nutzung durch weitere Betreiber	Beschreiben Sie bitte die Nutzung durch weitere Betreiber.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Verhinderung von Doppelzählungen	Beschreiben Sie, wie sichergestellt werden kann, dass keine Doppelzählung vorliegt.
Die Anlagenbeschreibungen sind ...	Bitte prüfen Sie die Anlagenbeschreibungen auf ihre Angemessenheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Beschreibungen der Anlage nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlagenbeschreibung als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.2 Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“

Dieses Formular enthält die notwendigen Angaben, die die genutzten Brennstoffströme des Antragstellenden beschreiben. Es werden für jeden Brennstoffstrom Daten in verschiedenen Reitern angegeben (alle Stoffströme sind per Hand anzulegen).

Die Abfragen im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Beschreibung und Herkunft“,
- ▶ „Brennstoffmenge und Eigenschaften“,
- ▶ „Zuordnung zu Anlagen“ und
- ▶ „Nutzung“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind die Brennstoffe der Anlage 2 des BEHG anzugeben, welche gemäß den in § 2 Absatz 2 BEHG gelisteten Tatbeständen als in Verkehr gebracht gelten und somit BEHG-Kosten entstanden sind. Analog gilt dies für die Periode ab dem Abrechnungsjahr 2023 für die in [Anhang 4](#) genannten Brennstoffe. Die abzuziehenden Brennstoffteilmengen (siehe Kapitel 5.2.1) sind nicht berücksichtigungsfähig. Sie sind dennoch aus Plausibilisierungsgründen im Abschnitt „Nutzungen“ des Formulars zu erfassen.

Ergänzung

Grundsätzlich gilt, dass die bezogenen Mengen eines Brennstoffs **je Lieferanten** im FMS abzubilden sind.

Sofern Sie sich gemäß der in Kapitel 5.4 dargelegten Regelungen für das Aggregieren von Brennstoffströmen entscheiden, die für **weniger als fünf Prozent** der Emissionen stehen, bitten wir Sie zu beachten, dass verschiedene Arten von Brennstoffen (zum Beispiel Erdgas und Heizöl) nicht in gemischter Form aggregiert werden dürfen. Bei der aggregierten Darstellung von Brennstoffmengen gemäß den möglichen Vereinfachungen aus Kapitel 5.4 kann auf die Darstellung je Lieferanten verzichtet werden.



Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen **Gesamtenergieverbrauch** fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen Angabe aller Brennstoffströme verpflichtet. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder mehr als zehn Gigawattstunden liegt diese Pflicht nicht vor, sodass auf die Darstellung von Brennstoffströmen (zum Beispiel, weil diese vollständig in EU-ETS-1-Anlagen eingesetzt wurden) verzichtet werden kann.

Entscheiden Sie sich jedoch dazu, einen **Brennstoffstrom** darzustellen, weil für einen Anteil davon eine Beihilfe beantragt werden soll, so ist dieser in diesem Formular entsprechend **vollständig und transparent** zu erfassen (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen, vergleiche Hinweis in Kapitel 5.2.1).

Ferner obliegt es Ihnen, ob Sie den Brennstoffstrom eines Lieferanten in **mehrere Brennstoffströme unterteilen**, um so die Beihilfefähigkeit der Brennstoffmengen in Verbindung mit der Beihilfefähigkeit durch Nutzung korrekt angeben zu können. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Biomasseanteil eines Stoffstroms der Nutzungskategorie Stromerzeugung zugeführt wird.

6.2.2.1 Beschreibung und Herkunft

In diesem Abschnitt werden die Informationen der Brennstofflieferanten und die Beschreibungen der Stoffströme erfasst.

Tabelle 16: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Brennstoffstroms	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für den Brennstoffstrom an.
Bezeichnung des Brennstoffs nach Anlage 1 des BEHG ⁵⁹	<p>Wählen Sie aus der hinterlegten Liste den Brennstoff aus.</p> <p>Die in Anlage 1 des BEHG aufgeführten Nomenklaturen umfassen regelmäßig biogene Brennstoffe, die gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV ungeachtet ihres Nachhaltigkeitsstatus nicht beihilfefähig sind. Somit müssen sie, sofern es sich um reine biogene Brennstoffe handelt, nicht erfasst werden.</p> <p>Die Brennstoffe in Anlage 1 des BEHG umfassen außerdem Abfallbrennstoffe, die jedoch erst ab dem Jahr 2024 im Rahmen des nEHS abgabepflichtig sind.</p> <p>Demnach werden sowohl die Abfallbrennstoffe, wie auch die biogenen Brennstoffe der in Anlage 1 des BEHG genannten Nomenklaturen in dem hier hinterlegten Katalog nicht aufgeführt.</p>
(Einheit)	Die Einheit des aus der Liste ausgewählten Brennstoffs.
Handelt es sich um einen zusammengefassten De-minimis-Stoffstrom?	<p>Geben Sie hier an, ob Sie Brennstoffströme mehrerer Lieferanten zusammengefasst haben, die in ihrer Summe weniger als 5 % der beihilfefähigen, im FMS erfassten Emissionen ausmachen. Dies ist nur zulässig für Brennstoffe derselben Kategorie.</p> <p>Ausführungen zu der De-minimis-Regelung entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ in Kapitel 5.4.</p>

Ergänzung

Ergänzung

⁵⁹ Hierbei handelt es sich um die Brennstoffe der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG). Die Brennstoffe können dem [Anhang 4](#) dieses Leitfadens entnommen werden.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Lieferant des Brennstoffs	Nennen Sie das Unternehmen, welches Ihnen den Brennstoff lieferte. Im Falle eines De-minimis-Stoffstroms können Sie die Lieferanten des Brennstoffs zusammenfassen, sofern der zusammengefasste De-minimis-Stoffstrom nicht mehr als 5 % der Emissionen ausmacht. Sofern Sie Brennstoffströme zusammenfassen, die unter diesen 5 % bleiben, jedoch für beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO ₂ stehen, sind die disaggregierten Daten der einzelnen Brennstoffströme, aus denen Sie die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet haben, außerhalb des FMS (z.B. in einem Excel-Dokument) zu erfassen und Ihrem Antrag beizufügen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.4 des „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.)
Beschreibung des Brennstoffstroms	Stellen Sie den Brennstoffstrom vollständig und transparent dar (inklusive der Erläuterung, dass die nicht beihilfefähigen Eigenschaften vollständig dargestellt werden).
Wurde der Brennstoff des Lieferanten in mehrere Brennstoffströme unterteilt?	Es obliegt Ihnen als Antragsteller, ob Sie den Brennstoff eines Lieferanten in mehrere Brennstoffströme unterteilen, um im Weiteren die Beihilfefähigkeit der Brennstoffe mit der Beihilfefähigkeit durch die Nutzung korrekt angeben zu können. Dies kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn der Biomasseanteil eines Stoffstroms der Nutzungskategorie Stromerzeugung zugeführt wird.
Begründung der Unterteilung des Brennstoffstroms	Erläutern Sie im Folgenden Ihre Beweggründe für die Unterteilung des Brennstoffstroms.

6.2.2.2 Brennstoffmenge und Eigenschaften

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Eigenschaften der Brennstoffmengen, die den erfassten Brennstoffströmen angehören, erfasst.

Tabelle 17: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Brennstoffmengen	
Bezogene Brennstoffmenge, die nach BEHG in Verkehr gebracht wurde	Geben Sie die nach § 2 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandels-gesetzes (BEHG) in Verkehr gebrachte Menge des von Ihnen definierten Brennstoffstroms an. Beachten Sie hierbei bitte die korrekte Unterscheidung in Teilmengen, sofern Sie an vorheriger Stelle den Brennstoff in mehrere Brennstoffströme aufgeteilt haben.
Bilanz der Brennstoffmengen, die aus unternehmenseigenen Brennstofflagern bezogen und darin eingelagert wurden	Der Brennstoffbezug aus unternehmenseigenen Brennstofflagern ist über das Jahr zu saldieren und kann grundsätzlich ein positives oder negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen meint dabei aus dem Lager bezogene und im Abrechnungsjahr eingesetzte Mengen, während ein negatives Vorzeichen für eingelagerten und damit im Abrechnungsjahr nicht genutzten Brennstoff steht.

Ergänzung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
<p>Brennstoffmenge, die das Unternehmen vor der Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BEHG bezogen hat und im Abrechnungsjahr eingesetzt hat</p>	<p>Die Brennstoffmenge, die das Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen hat, ist eine Teilmenge der Bilanz der Brennstoffmengen, die aus unternehmenseigenen Brennstofflagern bezogen bzw. darin eingelagert wurden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass für Brennstoffe, die vor dem 01.01.2021 erworben wurden, keine Carbon-Leakage-Gefährdung vorliegt, da diese ohne den CO₂-Preis bezogen wurden. Dieser Mengenanteil ist daher nicht beihilfefähig.</p> <p>Für Brennstoffe, die erstmalig ab dem Jahr 2023 in den Anwendungsbereich des BEHG fallen, gilt der 01.01.2023 als Stichtag. Demnach liegt für Mengenanteile dieser Brennstoffe, die vor dem 01.01.2023 erworben wurden, keine Carbon-Leakage-Gefährdung und somit auch keine Beihilfefähigkeit im Sinne der BECV vor.</p>
<p>Bestimmungsmethode der angegebenen Brennstoffmengen</p>	<p>Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die angegebenen Brennstoffmengen ermittelt haben.</p>
<p>Die angegebenen Brennstoffmengen sind korrekt.</p>	<p>Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die angegebenen Brennstoffmengen korrekt sind. Sofern die Angaben nicht korrekt sind, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.</p>
<p>Die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr sind ...</p>	<p>Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>
<p>Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in</p>	<p>Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.</p>

Ergänzung

Brennstoffeigenschaften	
<p>Bestimmungsmethode der Brennstoffparameter</p>	<p>Sofern es sich bei dem Brennstoff um Kohle handelt, die in der EBeV 2030 aufgeführt ist, geben Sie bitte an, ob die Brennstoffparameter gemäß Standardwert oder durch Analyseverfahren bestimmt werden.</p> <p>Bei „sonstige Brennstoffe“ gelten die Werte gemäß der gewählten Analyseverfahren. Bei allen anderen Brennstoffen gelten automatisch die Standardwerte gemäß EBeV 2030.</p>
<p>Umrechnungsfaktor des ausgewählten Brennstoffs</p>	<p>Basierend auf Ihrer Brennstoffauswahl wird der Umrechnungsfaktor automatisch ausgefüllt.</p>
<p>(Einheit)</p>	<p>Basierend auf dem vorangegangenen Umrechnungsfaktor wird die Einheit automatisch ausgefüllt.</p>
<p>Heizwert des ausgewählten Brennstoffs</p>	<p>Basierend auf Ihrer Brennstoffwahl wird der Heizwert automatisch ausgefüllt. Bei Kohlen ist für den unteren Heizwert in der Regel ein Standardwert zu verwenden. Sofern jedoch für Kohlen eine Analyse des unteren Heizwerts gemäß § 7 Abs. 2 EBeV 2030 durchgeführt wurde, ist in jedem Fall der individuelle Analysewert heranzuziehen. Bei Brennstoffen ohne Standardwerte muss der Heizwert anhand von Analyseverfahren angegeben werden.</p>
<p>(Einheit)</p>	<p>Basierend auf dem vorangegangenen Heizwert wird die Einheit automatisch ausgefüllt.</p>

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Emissionsfaktor des ausgewählten Brennstoffs	Sofern die Emissionsintensität nachgewiesen wird und es sich bei dem Brennstoff um „sonstige Kohlen“ handelt, geben Sie bitte einen Emissionsfaktor an. Bei allen anderen Brennstoffen wird der Emissionsfaktor basierend auf Ihrer Brennstoffauswahl automatisch ausgefüllt. Wenn keine Emissionsintensität nachgewiesen wird, wird kein Emissionsfaktor für die weitere Berechnung benötigt.
(Einheit)	Basierend auf dem vorangegangenen Emissionsfaktor wird die Einheit automatisch ausgefüllt.
Beschreibung der Bestimmungsmethode der Brennstoffparameter	Sofern die Brennstoffparameter anhand eines Analyseverfahrens bestimmt wurden, beschreiben Sie bitte die Methode. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.)
Biogener Anteil des ausgewählten Brennstoffs [%]	Bitte geben Sie hier den biogenen Anteil (in %) des ausgewählten Brennstoffs an. Hierbei ist die Klassifizierung als „biogen“ maßgebend. Somit sind hier sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige biogene Anteile zusammen zu erfassen.
Beschreibung der Bestimmung des angegebenen biogenen Anteils des ausgewählten Brennstoffs	Beschreiben Sie, wie der biogene Anteil des Brennstoffstroms bestimmt wurde.
Ist ein Nachweis des Lieferanten angefügt?	Bitte fügen Sie alle Dokumente an, die eindeutig den aufgeführten biogenen Anteil nachweisen. Brennstoffströme, die für weniger als 5 % der Emissionen stehen, können aggregiert erfasst werden. In diesem Fall genügt eine Eigenauskunft durch die Unternehmen. Bitte geben Sie dann auch den biogenen Anteil als aggregierten Wert an. Ziehen Sie zu dessen Ermittlung die einzelnen Lieferscheine der aggregierten Brennstoffströme heran.
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil	
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Brennstoffstroms [%]	Dieser Wert wird automatisch berechnet (in %).
Der angegebene von der Herkunft her förderfähige Anteil des Brennstoffstroms ist korrekt.	Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben nach sorgfältiger Prüfung auf Korrektheit. Wird die Abfrage mit „nicht korrekt“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie Ihre Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.2.3 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt sind die notwendigen Angaben zur Zuordnung der Brennstoffmengen zu den von Ihnen erfassten Anlagen zu tätigen.

Tabelle 18: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Zuordnungsmethode	Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die Brennstoffmengen bestimmt und den Anlagen zugeordnet haben.
Brennstoffmengen, die innerhalb von beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Wählen Sie die Anlage aus, in der eine Beihilfe grundsätzlich möglich wäre und für die Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Brennstoffmenge zuordnen wollen. EU-ETS-1-Anlagen wie auch Gruppen aller sonstigen nicht beihilfefähigen Anlagen sind hier ebenso ausgeschlossen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Brennstoffstroms	Nennen Sie die gesamte Brennstoffmenge, die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.
Brennstoffmengen, die innerhalb von nicht beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Wählen Sie die EU-ETS-1-Anlage oder eine Gruppe aller sonstigen nicht beihilfefähigen Anlagen aus, der Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Brennstoffmenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Brennstoffstroms	Nennen Sie die gesamte Brennstoffmenge, die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.

6.2.2.4 Nutzung

In diesem Abschnitt werden die den Anlagen zugewiesenen Brennstoffmengen ihren entsprechenden Nutzungen innerhalb der Anlage zugewiesen.

Tabelle 19: Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Zuordnung von Brennstoffmengen zu den Nutzungen innerhalb der beihilfefähigen Anlagen	
Beschreibung der Zuordnungsmethode zu den Nutzungskategorien	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Mengen bei der Zuordnung zu den unterschiedlichen Nutzungskategorien.
Name der beihilfefähigen Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird	Basierend auf Ihrer vorherigen Angabe im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ wird dieses Feld automatisch befüllt.
Für die Strom-/Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge	Geben Sie die in der Anlage für Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge an. Sofern es sich um die Stromerzeugung in KWK-Anlage handelt, ist hier die gesamte Brennstoffmenge zu erfassen, die in der KWK-Anlage für die Strom- und die Wärmeerzeugung eingesetzt wurde.
Für die Erzeugung von Wärme in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge	Die in nicht hocheffizienter KWK für die Erzeugung von Wärme eingesetzte Brennstoffmenge wird automatisch aus dem Formular „Stromerzeugung“ übernommen. Die dortige Angabe ist notwendig, um dieses Formular entsprechend abschließen zu können. Bitte beachten Sie deshalb die in Kapitel 6.2 des „Leitfadens BEHG Carbon Leakage“ vorgeschlagene Bearbeitungsreihenfolge.
Für die Erzeugung der Wärmemenge, die an Dritte exportiert wurde, eingesetzte Brennstoffmenge	Geben Sie die Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs an, die direkt für die Erzeugung von Wärme eingesetzt wurde, die vom Unternehmen an Dritte exportiert wurde.

Ergänzung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Verwendete Stoffmenge von Erdgas, die nach § 25 des EnergieStG zu steuerfreien Zwecken verwendet wurde [MWh]	Geben Sie die verwendete Menge von Erdgas an, welche nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebracht wurde und zu anderen als in § 25 EnergieStG genannten Zwecken steuerfrei verwendet worden ist (in MWh). Hier sind die Stoffmengen anzugeben, für die eine Steuererstattung für eingesetztes Erdgas nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG beantragt wird.
Ist ein Nachweis angefügt, aus dem die steuerfreie Verwendung von Erdgas hervorgeht?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass Sie einen Nachweis angefügt haben, aus dem die steuerfreie Verwendung von Erdgas hervorgeht. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
Nicht beihilfefähig eingesetzte Brennstoffmenge	Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs, der nicht in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV eingesetzt wurde. Bitte beachten Sie hierbei die Angaben in Kapitel 5.2.1 des „Leitfadens BEHG Carbon Leakage“.
Berechnung der Stoffmenge des in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzten Brennstoffs	Die Stoffmenge des eingesetzten Brennstoffs, der in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BECV oder einem nachträglich anerkannten beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BECV eingesetzt wurde, wird hier automatisch berechnet.
Die berechnete beihilfefähige Brennstoffmenge wurde ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die angegebenen beihilfefähigen Brennstoffmengen ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Brennstoffmenge, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Brennstoffmengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist darauf zu achten, dass die Brennstoffmengen tatsächlich ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden, sofern dies zutreffend ist. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Brennstoffmengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Brennstoffmengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

Aktualisierung

6.2.3 Formular „Stromerzeugung“

In dem Formular „Stromerzeugung“ werden für jeden zugeordneten Brennstoffstrom je erfasster Anlage (gilt nur für Nicht-EU-ETS-1-Anlagen) die Anteile der Stoffströme auf die verschiedenen Kategorien der Stromerzeugung aufgeteilt.

Die Abfragen im Formular „Stromerzeugung“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“ und
- ▶ „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Der erste Abschnitt ist für die Zuordnung von Anteilen der Stoffströme zu den verschiedenen Kategorien der Stromerzeugung in die folgenden Erzeugungskategorien unterteilt: „monovalente Stromerzeugung“, „Stromerzeugung in hocheffizienter KWK“ sowie „Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK“.

Die beihilfefähigen Mengen aus den einzelnen Erzeugungskategorien, sofern zutreffend, werden aus Ihren Angaben im Formular automatisch ermittelt.



Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.

6.2.3.1 Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms

In diesem Abschnitt sind die den Anlagen zugewiesenen Brennstoffmengen (sofern ein Einsatz von Brennstoffmengen für die Stromerzeugung bestätigt wurde) anteilig auf ihre Nutzung im Rahmen der Stromerzeugung aufzuteilen.

Tabelle 20: Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Für die Stromerzeugung eingesetzter Brennstoff	Hier wählen Sie den für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffstrom aus.
Anlage, in der Strom erzeugt wird	Hier wird der Name der beihilfefähigen Anlage, in der der Brennstoffstrom genutzt wird, basierend auf vorherigen Angaben im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie die Zuordnung.
Für die Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge	Hier wird die für die Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Brennstoffmenge basierend auf vorherigen Angaben im Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Angabe korrekt ist.
Einheit der für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge	Hier wird die Einheit der für die Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge automatisch eingetragen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Angabe korrekt ist.
Monovalente Stromerzeugung	
Erfolgte innerhalb der Anlage monovalente Stromerzeugung?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass innerhalb der Anlage monovalente Stromerzeugung erfolgte. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus.
Für die monovalente Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der monovalenten Stromerzeugung eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs. Diese Stoffmenge ist grundsätzlich nicht beihilfefähig.
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Die bei der monovalenten Stromerzeugung erzeugte elektrische Energie (in MWh).
Methode der Strommengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strommengen und der Zuordnung der Brennstoffe.
Stromerzeugung in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	
Wurden Strom und Wärme in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und soll für diese Wärme die Beihilfe über Wärme-Benchmark berechnet werden?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass in nicht hocheffizienter KWK Strom und Wärme erzeugt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wenn Sie von der Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Absatz 4 BECV i. V. m. Kapitel 5.2.2 des „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ Gebrauch machen möchten und Sie die Berechnung der Beihilfe, die der KWK-Anlage zuzuschreiben ist, über den Brennstoff-Benchmark wählen, ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten. In diesem Fall ist Ihre KWK-Anlage im Rahmen dieser Antragstellung als nicht hocheffiziente KWK-Anlage zu behandeln und im Formular „Stromerzeugung“ zu erfassen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der Strom- und Wärmeerzeugung durch hocheffiziente KWK eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs. Diese Stoffmenge ist zwar grundsätzlich nicht beihilfefähig, jedoch ist die in hocheffizienter KWK erzeugte Wärmemenge beihilfefähig.
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in hocheffizienter KWK erzeugte elektrische Energie (in MWh) an.
Erzeugte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (in GJ) an. Die erzeugten Wärmemengen werden in das Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ übernommen, da sie prinzipiell von der Herkunft her beihilfefähig sind.
Ist ein Nachweis angefügt?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass ein Hocheffizienz-Nachweis der KWK angefügt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne einen Nachweis die Stromerzeugung nicht als hocheffizient angeben dürfen.
Methode der Strom- und Wärmemengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strom- und Wärmemengen sowie der Zuordnung der Brennstoffe.
Beschreibung der Kategorisierung der hocheffizienten KWK	Beschreiben Sie, auf welcher Grundlage Sie die Kategorisierung der KWK-Blöcke als hocheffizient vorgenommen haben. Maßgebend ist dabei vor allem der beigefügte Nachweis.
Die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Kategorisierung der aufgeführten KWK-Blöcke als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Stromerzeugung in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung	
Wurden Strom und Wärme in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt bzw. soll die Beihilfe für Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung über den Brennstoff-Benchmark berechnet werden? Wurde Strom in nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt?	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass in nicht hocheffizienter KWK Strom und Wärme erzeugt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wenn Sie von der Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Absatz 4 BECV i. V. m. Kapitel 5.2.2 des „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ Gebrauch machen möchten und Sie die Berechnung der Beihilfe, die der KWK-Anlage zuzuschreiben ist, über den Brennstoff-Benchmark wählen, ist diese Frage mit „ja“ zu beantworten. In diesem Fall ist Ihre KWK-Anlage im Rahmen dieser Antragstellung als nicht hocheffiziente KWK-Anlage zu behandeln und im Formular „Stromerzeugung“ zu erfassen.
In nicht hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzte Brennstoffmenge	Im Rahmen der Strom- und Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Stoffmenge des Brennstoffs
Erzeugte elektrische Energie [MWh]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK erzeugte elektrische Energie (in MWh) an.
Erzeugte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die bei der Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK erzeugte Wärme (in GJ) an.

Ergänzung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge	Die gemäß der Entscheidung (EU) 2015/2402 unter Berücksichtigung von Anhang I und II der Wärmeerzeugung zuzuordnende Brennstoffmenge. Zur Berechnung dieser Teilmenge ist das zugehörige Excel-Tool zu nutzen, das Ihnen die DEHSt mit den Formularunterlagen zur Verfügung stellt. Die Nutzung des Tools ist verpflichtend. Diese Brennstoffmengen werden in das Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ übernommen, da sie prinzipiell von der Herkunft her beihilfefähig sind.
Methode der Strommengenbestimmung und Brennstoffzuordnung	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der erzeugten Strommengen und der Zuordnung der Brennstoffe.

6.2.3.2 Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in

In diesem Abschnitt sind die im vorherigen Abschnitt gemachten Angaben des Antragstellers (siehe Kapitel 6.2.3.1) durch den*die Wirtschaftsprüfer*in beziehungsweise den*die vereidigte*n Buchprüfer*in entsprechend zu prüfen und zu beurteilen.

Tabelle 21: Formular „Stromerzeugung“ – Abfragen im Abschnitt „Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte beachten Sie, dass sich diese Abfrage auf alle Angaben zur Stromerzeugung (monovalent, in hocheffizienter und nicht hocheffizienter KWK) bezieht. Das Kommentarfeld kann genutzt werden, um die Antwort detaillierter darzustellen. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.4 Formular „Wärmenutzung und -herkunft“

Im Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ werden für jeden Wärmestrom die berechnungsrelevanten Daten erfasst.

Die Abfragen im Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Beschreibung und Herkunft“,
- ▶ „Wärmemenge und Eigenschaften“,
- ▶ „Zuordnung zu Anlagen“ und
- ▶ „Nutzung“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Hierbei sind laut § 9 Absatz 3 BECV sämtliche **importierte Wärmemengen** zu erfassen, die in nicht dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlagen unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt und im Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurden. Gleichmaßen ist gemäß § 9 Absatz 4 BECV die zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten genutzte Wärme, die innerhalb des Unternehmens in nicht dem EU-ETS 1 unterliegenden Anlagen in **hocheffizienter KWK erzeugt** wurde, entsprechend zu erfassen (vergleiche Kapitel 5.2.2 für weitere Informationen).

Bitte beachten Sie, dass für die Wärme, die innerhalb des Unternehmens **nicht in hocheffizienter KWK erzeugt** wurde, keine Angabe in diesem Formular zu tätigen ist. Die dafür aufgebrauchten Brennstoffmengen sind in dem Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“ (siehe Kapitel 6.2.2.4) anzugeben, da die Berechnung der Beihilfe für diese Teilmenge über den Brennstoff-Benchmark erfolgt, soweit eine beihilfefähige Nutzung vorliegt (vergleiche Kapitel 5.2.2 für weitere Informationen).

Sofern Sie sich gemäß der in Kapitel 5.4 dargelegten Regelungen für das Aggregieren von Strömen importierter Wärme entscheiden, die für **weniger als fünf Prozent** der Emissionen stehen, bitten wir Sie zu beachten, dass importierte Wärme und in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme nicht in gemischter Form aggregiert werden dürfen.

Sofern Sie im Abrechnungsjahr einen **Gesamtenergieverbrauch** fossiler Brennstoffe von **weniger als zehn Gigawattstunden** im gesamten Unternehmen angeben, sind Sie zur vollständigen **Angabe aller Wärmeströme verpflichtet**. Bei einem Gesamtenergieverbrauch von gleich oder **mehr als zehn Gigawattstunden** liegt diese Pflicht nicht vor, sodass auf die Darstellung von Wärmeströmen (zum Beispiel, weil diese ausschließlich in EU-ETS-1-Anlagen erzeugt werden) verzichtet werden kann.

Entscheiden Sie sich dazu, einen **Wärmestrom** darzustellen, weil für einen Anteil davon eine Beihilfe beantragt werden soll, so ist dieser in diesem Formular entsprechend **vollständig und transparent zu erfassen** (inklusive der Darstellung der nicht beihilfefähigen Nutzungen, vergleiche Hinweis in Kapitel 5.2.2).



6.2.4.1 Beschreibung und Herkunft

In diesem Abschnitt werden die Informationen der Wärmelieferanten und die notwendige Beschreibung der Wärmeströme erfasst. Es werden für jeden Wärmestrom Daten in verschiedenen Reitern angegeben.

Tabelle 22: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Beschreibung und Herkunft“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Wärmestroms	Hier geben Sie einen eindeutigen Namen für den Wärmestrom an.
Bezugsart des Wärmestroms	Wählen Sie aus, ob der Wärmestrom durch Import von anderen Unternehmen bezogen oder durch Selbsterzeugung in hocheffizienter KWK erzeugt wurde.
Handelt es sich um einen zusammengefassten De-minimis-Wärmestrom?	Geben Sie hier an, ob Sie mehrere Wärmeströme zusammengefasst haben, die in ihrer Summe weniger als 5 % der beihilfefähigen, im FMS erfassten Emissionen ausmachen. Dies ist nur zulässig für importierte Wärmeströme. Ausführungen zu der De-minimis-Regelung entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“ in Kapitel 5.4.
Lieferant des Wärmestroms	Geben Sie das wärmeliefernde Unternehmen an. Im Falle eines De-minimis-Wärmestroms können Sie die Lieferanten der Wärme zusammenfassen, sofern der zusammengefasste De-minimis-Wärmestrom nicht mehr als 5 % der Emissionen ausmacht. Sofern Sie Wärmeströme zusammenfassen, die unter diesen 5 % bleiben, jedoch für beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1.000 Tonnen CO ₂ stehen, sind die disaggregierten Daten der einzelnen Wärmeströme, aus denen Sie die im FMS aggregiert dargestellten Daten hergeleitet haben, außerhalb des FMS (z. B. in einem Excel-Dokument) zu erfassen und Ihrem Antrag beizufügen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.4 des „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“. (Das Feld enthält max. 2.000 Zeichen.)
Name des Brennstoffstroms, mit dem der Wärmestrom erzeugt wurde	Bitte geben Sie den von Ihnen vergebenen eindeutigen Namen des Brennstoffstroms an, den Sie zur Erzeugung des erfassten Wärmestroms genutzt haben. Im Falle des Imports von anderen Unternehmen entfällt diese Angabe.
Name der Anlage, in der der Wärmestrom erzeugt wurde	Wählen Sie die KWK-Anlage/n aus, in der/denen Wärme in hocheffizienter KWK erzeugt wird. Die zu der/den KWK-Anlage/n zugehörige/n Nummer/n wird/werden automatisch übernommen. Im Falle des Imports von anderen Unternehmen entfällt diese Angabe.
Beschreibung des Wärmestroms	Stellen Sie den Wärmestrom vollständig und transparent dar (inklusive der Erläuterung, dass die nicht beihilfefähigen Eigenschaften vollständig dargestellt werden).

Aktualisierung

6.2.4.2 Wärmemenge und Eigenschaften

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Eigenschaften der Wärmemengen, die den erfassten Wärmeströmen angehören, erfasst.

Tabelle 23: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Menge und Eigenschaften“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Von anderem Unternehmen importierte Wärmemenge [GJ]	Wärmemenge, die von anderem Unternehmen importiert wurde (in GJ).
Der von der Herkunft her beihilfefähige Anteil der importierten Wärmemenge [%]	Anteil der von anderen Unternehmen importierte Wärmemenge, der von der Herkunft her beihilfefähig ist, weil er aus Nicht-EU-ETS-1-Anlagen stammt und nicht aus Biomasse gewonnen wird (in %).
Emissionswert der importierten Wärme [t CO ₂ /TJ]	Grundsätzlich wird als Emissionswert der importierten Wärme der Wärme-Benchmark verwendet. Dieser Wert ist in dem Feld vorbelegt. Sollte im Einzelfall ein anderer konservativer Emissionswert verwendet werden, muss dieser Wert im Nachweis des Lieferanten aufgeführt sein.
In hocheffizienter KWK erzeugte Wärmemenge [GJ]	Wärmemenge, die in hocheffizienter KWK erzeugt wurde (in GJ). Wird auf Basis Ihrer Angaben im Formular „Stromerzeugung“ berechnet und aus diesem übernommen.
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des in hocheffizienter KWK eingesetzten Brennstoffstroms [%]	Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Brennstoffstroms, der in hocheffizienter KWK eingesetzt wird (in %). Wird anhand Ihrer vorherigen Angaben im Formular „Stromerzeugung“ berechnet und hier automatisch übernommen.
Bestimmungsmethode der angegebenen Wärmemengen	Beschreiben Sie die Methode, mit der Sie die angegebenen Wärmemengen ermittelt haben.
Ist ein Nachweis des Lieferanten angefügt?	Bitte geben Sie an, ob ein Nachweis des Betreibers der wärmerzeugenden Anlage (im Fall von Direktlieferung) oder eine Bestätigung des Netzbetreibers (im Fall von Nutzung aus Wärmeverteilnetzen) angefügt ist. Wärmeströme, die für weniger als 5 % der Emissionen stehen, können aggregiert erfasst werden. In diesem Fall genügt eine Eigenauskunft durch die Unternehmen. Bitte beachten Sie dabei, dass importierte Wärme und in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme nicht gemischt aggregiert werden sollen, sondern voneinander getrennt zusammenzufassen sind.
Die angegebenen Wärmemengen sind korrekt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“, dass die von Ihnen angegebenen Wärmemengen korrekt eingetragen wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil	
Der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms [%]	Hier wird der von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms (in %) basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.

Aktualisierung

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Der angegebene von der Herkunft her förderfähige Anteil des Wärmestroms ist korrekt.	Bitte bestätigen Sie nach sorgfältiger Prüfung auf Korrektheit Ihre Angaben. Wird die Abfrage mit „nicht korrekt“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.4.3 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt sind die notwendigen Angaben zur Zuordnung der Wärmemengen zu den von Ihnen erfassten Anlagen zu tätigen.

Tabelle 24: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen des Abschnitts „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Zuordnungsmethode	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Wärmemengen bei der Zuordnung zu den Anlagen.
Wärmemengen, die innerhalb von beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Wählen Sie die Anlage aus, in der eine Beihilfe grundsätzlich möglich wäre und für die Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Wärmemenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Wärmestroms [GJ]	Nennen Sie die gesamte Wärmemenge (in GJ), die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.
Wärmemengen, die innerhalb von nicht beihilfefähigen Anlagen eingesetzt wurden	
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Wählen Sie eine Gruppe aller sonstiger nicht beihilfefähiger Anlagen aus, der Sie im folgenden Schritt die im Abrechnungsjahr eingesetzte Wärmemenge zuordnen wollen.
In der Anlage eingesetzte Menge des Wärmestroms [GJ]	Nennen Sie die gesamte Wärmemenge (in GJ), die im Abrechnungsjahr in der ausgewählten Anlage eingesetzt wurde.

6.2.4.4 Nutzung

In diesem Abschnitt werden die den Anlagen zugewiesenen Wärmemengen ihren entsprechenden Nutzungen innerhalb der Anlage zugewiesen.

Tabelle 25: Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ – Abfragen im Abschnitt „Nutzung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Zuordnung von Wärmemengen zu den Nutzungen innerhalb der beihilfefähigen Anlagen	
Beschreibung der Zuordnungsmethode zu den Nutzungskategorien	Beschreibung der Methode zur Bestimmung der Mengen bei der Zuordnung zu den unterschiedlichen Nutzungskategorien.
Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird	Der Name der Anlage, in der der Wärmestrom genutzt wird, wird hier basierend auf vorherigen Angaben aus dem Formular „Wärmenutzung und -herkunft“ automatisch übernommen.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Für die Stromerzeugung eingesetzte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die in der Anlage für Stromerzeugung insgesamt eingesetzte Wärmemenge an (in GJ).
Wärmemenge, die an Dritte exportiert wurde [GJ]	Geben Sie die Wärmemenge an, die an Dritte exportiert und damit als Wärme außerhalb des antragstellenden Unternehmens eingesetzt wird (in GJ).
Nicht beihilfefähig eingesetzte Wärmemenge [GJ]	Geben Sie die Wärmemenge an, die nicht in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzt wurde (in GJ).
Berechnung der Wärmemenge, die in einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor eingesetzt wurde [GJ]	Basierend auf Ihren Angaben erfolgt an dieser Stelle die Berechnung der Wärmemenge, die einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zuzuordnen ist. Die Berechnung erfolgt automatisch (in GJ).
Die angegebene beihilfefähige Wärmemenge wurde ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt.	Bitte bestätigen Sie mit „ja“ wenn die angegebene beihilfefähige Wärmemenge ausschließlich nur für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden. Wenn dies nicht zutrifft, wählen Sie entsprechend „nein“ aus. Wird die Abfrage mit „nein“ beantwortet, kann keine Beihilfe gemäß BECV gewährt werden.
Die Wärmemengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Wärmemengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wärmemengen ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt werden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Wärmemenge, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Wärmemengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.

6.2.5 Formular „Bruttowertschöpfung“

Im Formular „Bruttowertschöpfung“ werden die berechnungsrelevanten Daten zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung erfasst.

Aktualisierung

Alle Angaben in diesem Formular sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 14 BECV in Verbindung mit § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2034, 2037). Dies gilt für erstmalig erfasste und automatisch übernommene Angaben.



Tabelle 26: Abfragen im Formular „Bruttowertschöpfung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bruttowertschöpfung des Unternehmens gemäß § 2 Nr. 4 BECV	Angabe der Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten in Euro für das betrachtete Abrechnungsjahr nach der Definition des Statistischen Bundesamts, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2009 und ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse (vgl. § 2 Nummer 4 BECV). Weitere Informationen sind dem „Leitfaden BEHG Carbon Leakage“, Kapitel 5.1.4, zu entnehmen.
Erläuterungen zur Bestimmung der angegebenen Bruttowertschöpfung	Weiterführende Erläuterungen zur Angabe über die Bruttowertschöpfung. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.)
Name des Dokumentes, welches die Bruttowertschöpfungsrechnung enthält	Bitte laden Sie das Dokument, das die Bruttowertschöpfungsrechnung nach § 2 Nummer 4 BECV des Abrechnungsjahres enthält, hoch und geben hier den Namen des Dokuments an.
Die Angaben zur Bruttowertschöpfung sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu der angegebenen Bruttowertschöpfung für das betrachtete Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Bruttowertschöpfung im Abrechnungsjahr nicht korrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Sofern erforderlich, können hier weitere prüfungsrelevante Anmerkungen hinsichtlich der Bruttowertschöpfung vorgenommen werden. Sofern die Angaben zur Bruttowertschöpfung als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 1000 Zeichen.)

6.2.6 Formular „Energiemanagement“

Dieses Formular enthält die wesentlichen Angaben zur Erfassung der (nicht) zertifizierten Energie-/ Umweltmanagementsysteme des Antragstellers sowie seine Mitgliedschaften in Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken.

Für die **Antragstellung für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022** sind die Angaben zu diesem Formular weiterhin Teil der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“ und bleiben im Folgenden in diesem Leitfaden erhalten.

Für die **Antragstellung ab dem Abrechnungsjahr 2023** ist die Übersicht zu diesem Formular ab sofort im Hinweispapier „BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV)“⁶⁰ zu finden, da die Abfrage zu den Energie- oder Umweltmanagementsystemen Teil einer eigenen FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ ist (vergleiche Kapitel 4.3 im genannten Hinweispapier).

Nähere Informationen zur Einreichung Ihrer Unterlagen zu den ökologischen Gegenleistungen entnehmen Sie bitte dem genannten Hinweispapier.

⁶⁰ Hinweispapier BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§ 10 bis 12 BECV): <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-hinweispapier-carbon-leakage-oekologische-gegenleistungen.pdf>

Hinweis aus der FMS-Anwendung „CL-Kompensation“:

Das Formular „Energiemanagement“ ist nun nicht mehr Teil der Anwendung „CL-Kompensation“, sondern innerhalb der Anwendung „Nachweise öGL“ auszufüllen. Die Angaben hier dienen nur noch der Übernahme (Teilimport) in die andere Anwendung.

Wenn Sie die Angaben hier nicht mehr benötigen, können Sie das Formular „Energiemanagement“ hier löschen. Das Formular kann nicht wieder angelegt werden.



Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022: Die Abfragen im Formular „Energiemanagement“ sind in die Abschnitte

- ▶ „Energiemanagementsystem“ und
- ▶ „Zuordnung zu Anlagen“

unterteilt, um die Übersicht innerhalb des Formulars zu verbessern.

6.2.6.1 Energiemanagementsystem

In diesem Abschnitt werden die notwendigen Informationen zu den Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystemen des Antragstellers erfasst.

Tabelle 27: Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Energiemanagementsysteme“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Besitzt das Unternehmen mindestens ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem oder eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk?	Diese Angabe ist für das Abrechnungsjahr 2021 und 2022 freiwillig. Planen Sie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 ab 2023 durch ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021, so müssen Sie dessen Aufbau in den Abrechnungsjahren 2021 und 2022 bestätigen. Sie können erst dann Informationen zu den (nicht) zertifizierten Energie-/ oder Umweltmanagementsystemen bzw. Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken, in denen Sie Mitglied sind, angeben, wenn Sie bestätigen, dass Sie solche erfassen wollen. Befinden Sie sich aktuell im Aufbau eines nicht-zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021, kann diese Aussage ebenfalls bestätigt werden.
Wird die oben genannte Frage mit „nein“ beantwortet, werden alle Eingaben in den folgenden Feldern gelöscht.	
Als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 BECV ist ein/e ... vorhanden.	Geben Sie hier die Art des Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems (entweder zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS, beziehungsweise nicht zertifiziert auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021) oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk an, welches in der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk angemeldet ist. Bitte beachten Sie, dass diese Angabe im Abrechnungsjahr 2021 und 2022 freiwillig ist.
Name	Bitte vergeben Sie einen eindeutigen Namen für das erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise geben Sie bitte den Namen des Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks an.
Beschreibung	Bitte beschreiben Sie das von Ihnen erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise das Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk. Falls Sie ein nicht zertifiziertes Energiemanagement auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 erfassen, welches sich aktuell im Aufbau befindet, beschreiben Sie bitte den aktuellen Stand des Aufbaus (beispielsweise entlang der Umsetzungsstufe).

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Ist ein Nachweis angefügt?	Bitte geben Sie an, ob Sie über einen der Auswahl entsprechend gültigen Nachweis verfügen (Zertifikate, Mitgliedschaftsbescheinigungen, ...). Falls es sich um ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 handelt, was entweder schon vollständig implementiert ist oder sich aktuell noch im Aufbau befindet, ist eine Erklärung des Unternehmens dem Antrag beizufügen.
Zertifikats-/ Registrierungsnummer	Bitte geben Sie die Zertifikatsnummer des von Ihnen erfassten zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 beziehungsweise die Registrierungsnummer des zertifizierten Umweltmanagementsystems nach EMAS an.
Dokumentname	Bitte geben Sie den Dokumentnamen des beigefügten Zertifikats, der beigefügten Erklärung beziehungsweise der beigelegten Mitgliedschaftsbestätigung an.

6.2.6.2 Zuordnung zu Anlagen

In diesem Abschnitt werden die erfassten Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsysteme den Anlagen zu gewiesen, in denen sie implementiert wurden.

Tabelle 28: Formular „Energiemanagement“ – Abfragen im Abschnitt „Zuordnung zu Anlagen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Das erfasste (nicht) zertifizierte Energie-/ Umweltmanagementsystem beziehungsweise das angegebene Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk umfasst alle Anlagen:	Wird ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem in allen erfassten Anlagen durchgehend höchstrangig angewendet, so kann an dieser Stelle mit „ja“ geantwortet werden. Auf eine detaillierte Zuordnung der erfassten Systeme zu den von Ihnen erfassten Anlagen kann in diesem Fall verzichtet werden.
(Nicht) Zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem oder Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk, was alle Anlagen umfasst	Bitte beachten Sie, dass diese Angabe nur dann zu machen ist, wenn in den erfassten Anlagen kein weiteres (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem angewendet wird, das als höherrangig zu bewerten ist. Falls Sie eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk erfassen, welche für alle erfassten Anlagen gilt, so kann auch dieses hier genannt werden.
Anlage	Hier wird die Anlage basierend auf vorherigen Angaben automatisch eingetragen.
Der Anlage zugeordnetes Energiemanagement	Ordnen Sie der ausgewählten Anlage ein (nicht) zertifiziertes Energie-/ Umweltmanagementsystem oder ein Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk zu, in dem Sie Mitglied sind. Sofern mehrere Systeme auf die Anlage zutreffen, wählen Sie bitte das höchstrangige System aus.
Alle Anlagen wurden vollständig zugeordnet ...	Bitte bestätigen Sie, dass Sie allen von Ihnen erfassten Anlagen ein (nicht) zertifiziertes Energie-/Umweltmanagementsystem oder Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk zugeordnet haben, in dem Sie Mitglied sind.

6.3 Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK in dem Excel-Tool der DEHSt (außerhalb des FMS)

Im Rahmen des Beihilfeverfahrens der BECV ist die in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge, die auf die Wärmeproduktion entfällt, beihilfefähig (vergleiche Kapitel 5.2.1). Die für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge ist laut BECV hingegen grundsätzlich nicht beihilfefähig (vergleiche Kapitel 5.2.2).

Aus diesem Grund muss die gesamte in **nicht hocheffizienter KWK** eingesetzte, laut § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachte und mit BEHG-Kosten belastete **Brennstoffmenge** differenziert betrachtet werden. Es muss deutlich werden, welche Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe auf die Stromerzeugung und welche auf die Wärmeerzeugung entfallen⁶¹.

Hierfür wird die DEHSt auf ihrer [Website](#) ein entsprechendes Excel-Tool bereitstellen, mit dessen Hilfe die Antragsteller die Teilmengen der eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen, ermitteln können. Das Ergebnis ist entsprechend im FMS (siehe Kapitel 6.2.3.1) zu erfassen und das ausgefüllte Excel-Tool dem Antrag beizufügen.

Das Excel-Tool zur Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK ist **zwingend zu nutzen**, wenn es sich um Wärme aus nicht hocheffizienter KWK handelt oder die Wärme aus hocheffizienter KWK (die ggf. nicht hocheffizient betrieben wird) über den Brennstoff-Benchmark berücksichtigt werden soll (vgl. Kapitel 5.2.2).



⁶¹ Die beihilfefähigen Emissionen der Teilmengen der in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen, werden dann mittels Brennstoff-Benchmark berechnet.

7

Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen

7.1 Allgemeines.....	97
7.1.1 Qualifikation und fachliche Eignung	97
7.1.2 Gegenstand der Prüfung	98
7.1.3 Prüfungsgrundsätze	99
7.2 Planung und Durchführung der Prüfung	99
7.2.1 Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bescheinigung	99
7.2.2 Risikoanalyse.....	100
7.2.3 Richtigkeit der Angaben.....	101
7.2.4 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen	102
7.2.5 Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV.....	103
7.2.6 Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils.....	103
7.3 Berichterstattung über die Prüfung.....	107
7.3.1 Bescheinigung	107
7.3.2 Prüfungsbericht	109
7.3.3 Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen im FMS.....	109
7.3.4 Weiteres Vorgehen nach Prüfungsende	119
7.4 Nachträgliche Änderungen	119
7.5 Haftungsbegrenzung.....	120

Das folgende Kapitel erläutert

- ▶ die Hintergrundinformationen zur durchzuführenden Prüfung einschließlich der Darstellung des Prüfungsgegenstands (*siehe Kapitel 7.1*),
- ▶ verschiedene Aspekte der Planung und Durchführung der Prüfung (*siehe Kapitel 7.2*),
- ▶ die Form der Berichterstattung über die Prüfung (*siehe Kapitel 7.3*)
- ▶ das Vorgehen bei nachträglichen Änderungen sowie die Haftungsbegrenzung (*siehe Kapitel 7.4 und 7.5*)

7.1 Allgemeines

§ 13 Absatz 4 BECV sieht eine Prüfung der bei der DEHSt einzureichenden Beihilfeanträge nach § 13 Absatz 1 BECV durch

- ▶ eine*n Wirtschaftsprüfer*in,
- ▶ eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- ▶ einen genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- ▶ eine*n vereidigte*n Buchprüfer*in oder
- ▶ eine Buchprüfungsgesellschaft

vor. Nachfolgend werden vereinfachend nur die Wirtschaftsprüfer*innen genannt.

Soweit dies zur Prüfung des Antrags erforderlich ist, sind dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin **Auskunfts- und Betretungsrechte einzuräumen**. Das antragstellende Unternehmen stellt dem Wirtschaftsprüfer*der Wirtschaftsprüferin insbesondere zu Beginn der Prüfung alle erforderlichen Informationen, Angaben sowie Aufklärungen und Prüfungsnachweise zur Verfügung und gestattet auf Verlangen **Einsicht in Belege, Daten und andere Informationen**. Dabei können teilweise Prüfungsnachweise ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, wie beispielsweise bei elektronisch erfassten Messergebnissen.

Mit diesem Kapitel wird der Prüfungsgegenstand vorgestellt und die Anforderungen an die Prüfung festgelegt. Dabei wird auch auf die Berichterstattung über die Prüfung in Form einer Bescheinigung⁶², eines Prüfungsberichts und der Verwendung des FMS zur Dokumentation von Prüfungsfeststellungen eingegangen.

7.1.1 Qualifikation und fachliche Eignung

Die berufliche **Qualifikation** des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin gilt als nachgewiesen, wenn der beauftragte Wirtschaftsprüfer*die beauftragte Wirtschaftsprüferin selbst oder die beauftragte Gesellschaft in das **Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer** eingetragen ist.

Die Art und Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte erfordern grundsätzlich ein technisches Wissen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin. Abhängig vom Einzelfall muss der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin entscheiden, ob zusätzlich ein technischer Sachverständiger*eine technische Sachverständige hinzuzuziehen ist. In diesem Fall müssen deren*dessen berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit (Objektivität, kein Vorliegen von Interessenskonflikten) sowie Art und Umfang der Tätigkeit der*des Sachverständigen und deren*dessen Arbeitsergebnisse mit dem Prüfungsbericht offengelegt werden.

⁶² Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Leitfadens verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.

7.1.2 Gegenstand der Prüfung

Nach § 13 Absatz 4 BECV muss der Antrag eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers* einer Wirtschaftsprüferin über das Vorliegen der tatsächlichen Angaben enthalten. Ausgenommen davon sind nach § 13 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz BECV die Angaben, die sich auf **§§ 10 und 11 BECV** beziehen. Das heißt Angaben, die ausschließlich das Energiemanagementsystem oder die Klimaschutzmaßnahmen betreffen, sind insofern durch den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin nicht zu überprüfen.

Eine detaillierte Aufzählung aller Pflichten der Antragstellenden, auf die sich das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin erstrecken muss, sind in Kapitel 6 in diesem Leitfaden aufgeführt.

In der Bescheinigung über die Prüfung ist nach § 13 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz BECV „darzulegen, dass die der Bescheinigung beigefügte **Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen** ist“. Die Aufstellung entspricht der Berechnung der vom Antragsteller erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge⁶³ nach § 9 BECV im Abrechnungsjahr, aus der sich dann der Beihilfebetrag nach § 8 BECV ableiten lässt. Das Prüfungsurteil erteilt der Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin zu dieser Aufstellung, die im Folgenden als „Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge“ bezeichnet wird und durch den Antragsteller anhand einer **bereitgestellten Formular-Vorlage** (siehe Kapitel 5.1.1) zu erstellen ist.

Der Antragsteller hat neben dem Formular zur Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge, die auf den zusammengefassten beihilfefähigen Brennstoff- und Wärmemengen basiert, zahlreiche weitere Angaben im FMS vorzunehmen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben:

- ▶ Angaben zum Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils vor dem Hintergrund der Darstellung des Antragstellers hierzu
- ▶ Angaben zum Gesamtenergieverbrauch
- ▶ Angaben zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV
- ▶ Angaben zur jeweiligen Anlage
- ▶ Angaben zur Brennstoffnutzung und -herkunft
- ▶ Angaben zur Stromerzeugung
- ▶ Angaben zur Wärmenutzung und -herkunft



Teilweise fordert das FMS den Wirtschaftsprüfer* die Wirtschaftsprüferin auf, diese zusätzlichen Angaben im elektronischen Formular als „zutreffend“ oder „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen (siehe Kapitel 7.3.3). Diese Kennzeichnungen sind einzelne Prüfungsfeststellungen, die der Bildung des Prüfungsurteils zur Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge dienen, es sind jedoch keine selbstständigen Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Im Hinblick auf die vorzunehmenden Prüfungsfeststellungen im FMS zu den Angaben zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV sowie zum Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils sind die in Kapitel 7.2.5 sowie 7.2.6 vorgegebenen Prüfungshandlungen vom Wirtschaftsprüfer* von der Wirtschaftsprüferin durchzuführen und im Prüfungsbericht darzulegen. Darüber hinaus sind im Hinblick auf diese Angaben keine weiteren Prüfungshandlungen erforderlich.

⁶³ Auf Basis der Angaben der Antragsteller zu den beihilfefähigen Brennstoffmengen (Brennstoffe der Anlage 2 des BEHG für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 beziehungsweise Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) für den Zeitraum ab Abrechnungsjahr 2023) und beihilfefähigen Wärmemengen wird mittels Umrechnungsfaktoren, Heizwert und Brennstoff- sowie Wärme-Benchmark die maßgebliche Emissionsmenge berechnet, die von dem Antragsteller anhand seiner Angaben erwartet wird.

7.1.3 Prüfungsgrundsätze

Bei der Prüfung ist der **Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards** „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften“ (IDW EPS 970 n. F.) zu beachten, der abhängig von der Prüfungsart und der zu prüfenden Sachverhaltsinformation auf **weitere zu beachtende Prüfungsgrundsätze** verweist, wie zum Beispiel den International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information,.

Das zentrale **Leitprinzip** des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin bei der Prüfung der Antragsdaten und -informationen ist es, zu prüfen, dass die Beihilfe auf Basis **vollständiger, genauer und zuverlässiger Daten und Informationen** ermittelt wird. Die aufgrund des Antrags zu ermittelnde Beihilfe darf wegen der geltenden Haushaltsgrundsätze des Bundes in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit der Unternehmen **nicht** ungerechtfertigt, also überhöht, ausfallen.

Die Wirtschaftsprüfer*innen sind angehalten, von den gesetzlichen Vertreter*innen des Unternehmens eine Vollständigkeitserklärung einzuholen. Darin sollen insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit aller für die Beurteilung relevanten Informationen bestätigt werden.

7.2 Planung und Durchführung der Prüfung

7.2.1 Funktion und Bedeutung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bescheinigung

Wesentlich sind alle nicht entdeckten Fehler, deren Auswirkung insgesamt die nachfolgende **Wesentlichkeitsgrenze** überschreitet, sowie alle entdeckten Fehler.

Bei den Angaben zur maßgeblichen Emissionsmenge findet eine **Wesentlichkeitsgrenze von fünf Prozent** Anwendung.

Aus dem Prüfungsbericht muss hervorgehen, mit welcher Wesentlichkeitsgrenze die maßgeblichen Emissionsmengen geprüft wurden.

Auch bei Abweichungen, die eher qualitativer als quantitativer Natur sind, besteht die Gefahr, dass sie zur Ermittlung von überhöhten Emissionsmengen führen können. Auch dies muss die Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Die genannte **prozentuale Wesentlichkeitsgrenze** dient der **Prüfungsdurchführung**, insbesondere der Ermittlung des Prüfungsumfangs. Dabei ist zu beachten, dass jede entdeckte Falschangabe oder Abweichung – auch wenn ihre Auswirkung auf die Beihilfe unterhalb der prozentualen Grenze liegt –, die zu einer überhöhten Beihilfe führen könnte, wesentlich ist und korrigiert werden muss.

Entdeckte **Fehler sind also immer wesentlich** und **müssen korrigiert** werden.



Fehler bei den Angaben, auf die sich die Prüfungsfeststellungen beziehen, sind also **wesentlich**, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Auswirkung der Falschangaben die **jeweils geltende Wesentlichkeitsgrenze der Emissionsmengen übersteigt**, die im Antrag enthalten sind.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: In den Formularen werden auch Angaben abgefragt, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die Berechnung der Beihilfe haben. Diese Angaben (zum Beispiel Angaben zu den Anlagen, siehe Kapitel 6.2.1) dienen als Vergleichsmaßstab anderer **beihilferelevanter Angaben**. Sofern diese Angaben nicht gemacht oder unzulässigerweise mit anderen Angaben aggregiert werden, hat das nicht unbedingt Auswirkungen auf die Beihilfehöhe. Sie sind dennoch zu korrigieren, wenn der Fehler festgestellt wird.

7.2.2 Risikoanalyse

Aufbauend auf der Wesentlichkeitsgrenze aus Kapitel 7.2.1 wird die **Prüfung risikoorientiert geplant** und durchgeführt, sodass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu plant der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin

- ▶ **Aufbauprüfungen** (Prüfung der Angemessenheit der internen Kontrollen) und
- ▶ **Funktionsprüfungen** (Prüfungen der Wirksamkeit der internen Kontrollen) zu den internen Kontrollen, die für die Prüfung der Angaben erforderlich sind, sowie
- ▶ die **notwendigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen** (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenartige Einzelfallprüfungen).

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen bestimmt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin muss in der Risikoanalyse **bewerten**, wie hoch im Beihilfeantrag das **Risiko** für – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – wesentliche Falschangaben und wesentliche Abweichungen von den maßgeblichen Regelungen ist. Dies **erfolgt anhand der Bewertung der bestehenden Fehler- und Entdeckungsrisiken**. Dabei sind unter anderem zu berücksichtigen:

- ▶ angewendete **Verfahren zur Gewährleistung des Datenflusses** von der Daten- und Informationsgewinnung (Erhebung, Berechnungen, Messungen) zum Antragsformular
- ▶ Vorhandensein geeigneter **risikominimierender Qualitätsmanagementsysteme** oder sonstiger Systeme und Maßnahmen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Daten- und Informationsflusses (einschließlich deren Dokumentation)

Bei jedem Schritt der Risikoanalyse muss mit einer kritischen Grundhaltung vorgegangen werden. Zu berücksichtigen sind sowohl Umstände, die zu wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen in den im Antrag enthaltenen Angaben führen könnten, als auch die Anwendung und die Wirksamkeit von Verfahren zur Kontrolle und Überwachung von Risiken sowie etwaige Gegenmaßnahmen und insbesondere deren Nichtvorhandensein. Beachtet werden dabei – soweit einschlägig und bedeutsam – die folgenden Aspekte:

- ▶ Sind **Verantwortlichkeiten** für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten definiert?
- ▶ Verfügen die zuständigen Mitarbeitenden über eine für diese Aufgabe ausreichende **Qualifikation**?
- ▶ Bestehen **geeignete Verfahren** für die Messung, Erfassung, Berechnung, Dokumentation und Kommunikation der Daten?
- ▶ Sind diese Verfahren schriftlich **dokumentiert**?
- ▶ Wird die **Einhaltung der Verfahren** kontrolliert?
- ▶ Liegen **Aufzeichnungen** zu diesen Kontrollen vor?
- ▶ Sind die **eingesetzten Messgeräte** für die verwendeten Zwecke geeignet und hinreichend genau?
- ▶ Ist sichergestellt, dass die **Funktionsfähigkeit der Messgeräte** regelmäßig überwacht wird?
- ▶ Welche **(IT-)Systeme** werden für die Dokumentation und Speicherung sowie gegebenenfalls für die Erfassung der Daten eingesetzt? Sind diese für die sichere Bearbeitung und Dokumentation der Daten geeignet und die Daten vor unberechtigtem Zugriff und Veränderungen geschützt?
- ▶ Liegen Dokumentationen zur Anwendung der (IT-)Systeme vor? Werden die (IT-)Systeme einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen?

- ▶ Welche **Systeme zum Daten- und Qualitätsmanagement** sind implementiert?
Folgende Aspekte können risikomindernd wirken:
 - ▶ Exakt definiertes und gut dokumentiertes **Datenmanagement** (keine getrennten Systeme)
 - ▶ Klar definierte Zuständigkeiten und Qualitätssicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Vier-Augen-Prinzip)
 - ▶ **Vertretungsregelungen**
 - ▶ Wirksame interne und externe **Kontrollen**

Die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse werden durch den Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Prüfungsbericht dokumentiert.

7.2.3 Richtigkeit der Angaben

Die **Aufgabe** des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin ist die **Prüfung der Angaben des Antragstellers**. Hierzu gehört:

- ▶ der Abgleich mit den Prüfungsnachweisen,
- ▶ die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und
- ▶ die korrekte Zuordnung, zutreffende Abgrenzung und richtige Übertragung der ermittelten Angaben in den elektronischen Antrag.

Die Prüfung der Angaben erfordert den **Abgleich** mit den von dem Antragsteller vorzulegenden **Prüfungsnachweisen** und den **tatsächlichen Gegebenheiten** der Unternehmen. Der Antragsteller muss Nachweise für sämtliche Antragsangaben, die für den Prüfungsgegenstand relevant sind, vorlegen sowie für sämtliche Sachverhalte, auf die er in den Begründungen zu seinen Angaben (gegebenenfalls in beigefügten Dokumenten) Bezug nimmt. Die Angaben sind anhand der Prüfungsnachweisen und der hierauf gerichteten betrieblichen Qualitätssicherungssysteme im Hinblick auf ihre

- ▶ Richtigkeit und
- ▶ Genauigkeit zu würdigen.

Ein **bewusstes Hinnehmen erkannter Fehler** in den Antragsangaben ist **nicht zulässig**. Dies gilt unabhängig davon, ob festgestellte Fehler oder Abweichungen ober- oder unterhalb der prozentualen Wesentlichkeitsgrenze liegen. Festgestellte Fehler müssen vom antragstellenden Unternehmen korrigiert werden. Anderenfalls darf kein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgegeben werden.

Nicht als Fehler in diesem Sinne gelten – und insofern nicht korrekturbedürftig sind – Unsicherheiten von Messeinrichtungen und Analysen, die als messtechnisch unvermeidbar angesehen werden müssen und im Antrag oder bei Bedarf in dem Prüfungsbericht beschrieben sind.

Im Fall von Nachweislücken ist, wie im Kapitel 7.2.4 beschrieben vorzugehen.

Bei einer Vielzahl von gleichartigen Belegen, Daten und anderen Informationen ist keine lückenlose Prüfung erforderlich, sondern die Prüfung kann auch in Form einer Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl beziehungsweise Stichproben) durchgeführt werden. Konkrete Umstände (zum Beispiel hohes Risiko, festgestellte Fehler) können eine Ausweitung der Prüfungshandlungen erfordern.

Im Fall von einer Vielzahl gleichartiger Belege, Daten und anderer Informationen ist die Auswahl von einzelnen Elementen (zum Beispiel Stichproben) nachvollziehbar im Prüfungsbericht darzulegen.



Der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin hat ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu den in den Antrag eingehenden Angaben einzuholen, sofern nicht anders in diesem Leitfaden vorgegeben. Die von Wirtschaftsprüfer*innen vorzunehmenden Prüfungsfeststellungen und andere Angaben sind in den zugehörigen Unterkapiteln 6.1 und 6.2 grün markiert beziehungsweise in Kapitel 7.3.3 noch einmal in einer Gesamtübersicht zusammengestellt.

Die herangezogenen, aus Sicht der Wirtschaftsprüfer*innen **besonders wichtigen Unterlagen** sind im Prüfungsbericht, zum Beispiel in Form einer Anlage, zu **benennen**. Bei fachlichen Ausführungen kann der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin hierauf Bezug nehmen. Sofern das antragstellende Unternehmen in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden hatte und sich aus den Angaben ergibt, dass der Wert der



Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BECV ist die unternehmensbezogene Emissionsintensität (EI) erstmals ab dem Abrechnungsjahr 2023 zu ermitteln.

Der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin muss dann bestätigen, dass das antragstellende Unternehmen in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als zehn Gigawattstunden hatte, um auf die Angaben zum Nachweis der Emissionsintensität gemäß § 7 BECV in der Prüfung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin verzichten zu können (vgl. § 13 Absatz 4 Satz 2 BECV).

7.2.4 Umgang mit Nachweislücken und Schätzungen

Ferner darf der Wert, der zur **Schließung der Datenlücke** verwendet wird, zur Wahrung des konservativen Ansatzes **maximal 90 Prozent** des Werts betragen, der unter Berücksichtigung des vorhandenen Datenmaterials ermittelt werden kann (etwa bei einer im Einzelfall angemessenen Extrapolation) (vergleiche Kapitel 5.6.4).

Sofern Belege, Daten und andere Informationen fehlen, muss der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin würdigen, ob die Schätzung auf der Basis bewährter **Industriepraxis** und unter Berücksichtigung aktueller **wissenschaftlicher und technischer Informationen und Erkenntnisse** beruht. Auch dabei gehen Unsicherheiten zu Lasten des Antragstellers. Der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin muss die Ausführungen des Antragstellers würdigen und im Prüfungsbericht auf die lückenhafte Beleg- sowie Datensituation hinweisen und den Umgang damit erläutern.

Im Ergebnis muss der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin beurteilen, ob die Werte, die in die Ermittlung des Beihilfebetrags einfließen, **nicht überschätzt** werden. Sie dürfen **nicht zu einer überhöhten Beihilfe führen**. Gelangen der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin zu dem Ergebnis, dass die Schätzung fehlerhaft ist, zum Beispiel weil die genannten Grundsätze nicht beachtet wurden (vergleiche Kapitel 5.6.4), muss er*sie das Prüfungsurteil versagen, sofern der Antragsteller keine Korrektur vorgenommen hat.

7.2.5 Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV

Im FMS hat der Antragsteller verschiedene Angaben zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV zu machen (vergleiche Kapitel 2.7 und 6.1.1). Im Hinblick auf diese Angaben wird vom Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin nicht die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen im Sinne des IDW-Standards „Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)“ gefordert. Der Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin hat zu den Angaben zur Antragsberechtigung für den Zeitpunkt der Antragstellung die folgenden vorgegebenen Prüfungshandlungen durchzuführen:

- ▶ Einsichtnahme in den letzten verfügbaren Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht sowie den korrespondierenden Bestätigungsvermerk, sofern der Jahresabschluss geprüft wurde
- ▶ Befragung der gesetzlichen Vertreter*innen des Antragstellers, ob über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, oder ob der Antragsteller nach § 15a der InsO verpflichtet ist, einen Eröffnungsantrag zu stellen
- ▶ Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO
- ▶ Befragung der gesetzlichen Vertreter*innen des Antragstellers, ob einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 9) nicht Folge geleistet wurde

Im FMS hat der Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin festzustellen, ob ihm*ihre auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV „zutreffend“ beziehungsweise „nicht zutreffend“ sind. Darüber hinaus ist im Prüfungsbericht über die durchgeführten Prüfungshandlungen im Einzelnen und die korrespondierenden Prüfungsfeststellungen zu berichten. Über die auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen getroffenen Feststellungen hinaus können keine weiteren Feststellungen zur Antragsberechtigung getroffen werden. Der Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin erteilt daher kein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit, ob die Antragsberechtigung nach § 4 Absatz 3 BECV vorliegt.

7.2.6 Vorgegebene Prüfungshandlungen zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale eines selbstständigen Unternehmensteils

Bei dem Begriff des **sUT** handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**. Daher hat der Antragsteller darzustellen, wie die Voraussetzungen des BAFA-Merkblatts und des Kapitels 2.5 zum Vorliegen eines sUT erfüllt werden. Die Inhalte der Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen (mittlere Spalte).

Im Hinblick auf diese Darstellung des Antragstellers zum **Vorliegen eines sUT** hat der Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin die in der untenstehenden Tabelle abschließend **vorgegebenen Prüfungshandlungen** durchzuführen und über die dabei gemachten Prüfungsfeststellungen zu berichten. Dabei können solche Prüfungsfeststellungen sowohl positiver Natur (der Sachverhalt ist richtig dargestellt) als auch **negativer Natur** (der Sachverhalt ist nicht richtig dargestellt) sein.

Über die auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen getroffenen Feststellungen hinaus können keine weiteren Feststellungen zur Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT getroffen werden. Der Wirtschaftsprüfer*in der Wirtschaftsprüferin erteilt daher kein Prüfungsurteil mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit, ob ein sUT vorliegt. Stattdessen stellt der Wirtschaftsprüfer seine **durchgeführten Prüfungshandlungen im Prüfungsbericht** dar, sodass sich die DEHSt ein Bild von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen und der dabei zugrunde gelegten Prüfungsnachweise machen kann. Auf dieser Basis kann die DEHSt die Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT und die Prüfungsfeststellungen diesbezüglich würdigen.

Der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin hat Ausgestaltung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei können auch die anderen bei der Prüfung der maßgeblichen Emissionsmengen gewonnenen Erkenntnisse herangezogen werden. Eine lückenlose Prüfung ist nicht erforderlich, sondern die Prüfungshandlungen können auch in Form einer Auswahl von einzelnen Elementen (bewusste Auswahl beziehungsweise Stichproben) durchgeführt werden. Die Prüfungshandlungen sind nicht darauf ausgerichtet, betrügerische Handlungen des Antragstellers oder seiner Mitarbeiter*innen aufzudecken. Die Prüfungshandlungen sind jedoch mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen.

Stellt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Rahmen seiner durchgeführten Prüfungshandlungen **Unstimmigkeiten** fest, führt dies nicht dazu, dass er über die vorgegebenen Prüfungshandlungen hinaus zusätzliche andere als die abschließend vorgegebenen Prüfungshandlungen durchzuführen hat. Er hat aber solchen Unstimmigkeiten nachzugehen, was dazu führen kann, dass er den Umfang der ausgewählten Elemente in Bezug auf die **betroffene Prüfungshandlung zu vergrößern hat**, sofern die Prüfungshandlungen in Form einer Auswahl von Elementen (bewusste Auswahl beziehungsweise Stichproben) durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin entsprechend **in den Arbeitspapieren zu dokumentieren** und in seine Berichterstattung aufzunehmen.

In dem Prüfungsbericht sind die durchgeführten Prüfungshandlungen hinsichtlich Art und Umfang ausreichend detailliert darzustellen. Zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin über die Prüfungsfeststellungen zu berichten. Deckt der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin Sachverhalte auf, die gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung sprechen, sind diese einzeln aufzuführen und zu erläutern. Ergeben sich bei der Durchführung der einzelnen vorgegebenen Prüfungshandlungen keine derartigen Sachverhalte, ist dies im Prüfungsbericht festzuhalten. Sachverhalte, zu denen der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin keine abschließende Prüfungsfeststellung treffen kann, sind ebenfalls im Prüfungsbericht darzustellen.

Sofern es sich um einen **Folgeantrag** handelt, ist die aktuelle Darstellung mit der **Darstellung des Vorjahres** zu vergleichen. Unabhängig davon ist in die Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen (Handelsregister, Gesellschaftsvertrag und ähnliches) sowie in die eigene Bilanz und eigene GuV des sUT im Hinblick auf mögliche Veränderungen einzusehen (zum Beispiel Stilllegungen, Veräußerungen, Verlagerungen des sUT auf dem Betriebsgelände, Erweiterungen des sUT und ähnliches). Darüber hinaus sind Mitarbeitende nach Änderungen im Vergleich zum Vorjahr zu befragen.

Im Hinblick auf das Vorliegen eines sUT sind folgende vorgegebene **Prüfungshandlungen** zu den **einzelnen Tatbestandsmerkmale** durchzuführen.

Tabelle 29: Prüfungshandlungen zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale eines sUT

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Inhalte der Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT	Vorgegebene Prüfungshandlungen
1	Einordnung des sUT in das Gesamtunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie der sUT in das Gesamtunternehmen eingebunden ist und ob der restliche Teil des Unternehmens, für den kein Antrag gestellt wird, weiterhin eine sinnvolle und funktionsfähige Einheit bildet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in das Organigramm des Gesamtunternehmens sowie in das Organigramm des sUT ▶ Einsichtnahme auf die Website des Unternehmens
2	Eigener Standort oder einer vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, ob ein eigener Standort oder einer vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Bereich vorliegt. Zu diesem Zweck sind Bilder in die Beschreibung aufzunehmen und folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Anschrift ▶ Betriebe und Abteilung an dem eigenen Standort bzw. dem abgegrenzten Bereich ▶ Bei einem vom übrigen Unternehmen abgegrenzten Bereich hat der Antragsteller zu erläutern, wie die Abgrenzung vorgenommen wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in Luftbild, Lagepläne und Karten, aus denen entnommen werden kann, ob es sich um einen Teilbetrieb mit einem eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb handelt ▶ ggf. Beobachtung durch Vor-Ort-Besichtigung, insbesondere bei einem vom übrigen Unternehmen abgegrenzten Bereich ▶ Einsichtnahme auf die Website, ob der Standort des sUT genannt wird
3	Erlöse werden wesentlich mit externen Dritten erzielt	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat die Umsatzstruktur zu erläutern und die größten Kunden des sUT im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu nennen. Ferner ist das Verhältnis der Erlöse, die mit externen Dritten erzielt werden, zu den Gesamterlösen des sUT zu nennen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in eine Aufstellung der Umsatzerlöse des sUT nach Kunden (z. B. Debitorenliste des sUT mit Jahresverkehrszahlen) ▶ Abstimmung der Umsatzerlöse des sUT zu der geprüften G&V des sUT ▶ Nachvollziehen, ob der Anteil der Erlöse mit Dritten die Wesentlichkeitsschwelle übersteigt
4	Eigene Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wer die allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Personalverwaltung, IT-Dienstleistungen, Organisation, Rechnungswesen, Controlling, Mahnwesen, Qualitätsmanagement, Facility Management usw.) des sUT übernimmt. Sofern Verwaltungsdienstleistungen ausgelagert wurden, sind die entsprechenden Schnittstellen zu beschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in die Beschreibung des Funktionsbereichs „Verwaltung“ ▶ Einsichtnahme in Unterlagen über die Verwaltungsstruktur des sUT (z. B. Konten-/Kostenstellenplan, Verträge und Vereinbarungen über die Auslagerung von Verwaltungsdienstleistungen, Verfahrensanweisungen, Stellenbeschreibungen, Organigramm, Telefonliste) ▶ Befragung von Mitarbeitenden zu den Erläuterungen
5	Eigener Kundenstamm	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, ob der sUT einen eigenen Kundenstamm hat, und diesen zu beschreiben. ▶ Gibt es auf den sUT abgestimmte Marketingmaßnahmen? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in die Dokumentation der Gespräche zwischen dem sUT und Kunden (z. B. über Spezifikation bestimmter Produkte, Liefermöglichkeiten, Zustand der Anlagen usw.) ▶ Befragung von Mitarbeitenden zu den Erläuterungen

Nr.	Tatbestandsmerkmale	Inhalte der Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT	Vorgegebene Prüfungshandlungen
6	Eigener Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie der Vertrieb des sUT organisiert ist. ▶ Sofern der Vertrieb ausgelagert wurde, ist zu beschreiben, an wen der Vertrieb ausgelagert wurde, und die entsprechenden Schnittstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in Unterlagen über die Absatzmärkte und -prozesse des sUT (z. B. Produktspektrum des sUT, Zuständigkeiten vertrieblicher Mitarbeiter*innen, Kundenanfragen, Unterlagen über Kosten und Maßnahmen im Rahmen des Marketings, eigener Internetauftritt, eigene Messestände, eigener Produktkatalog) ▶ Befragung von Mitarbeitenden zu den Erläuterungen
7	Eigene Beschaffung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie die Beschaffung organisiert ist. Gibt es Bestellgrenzen? ▶ Sofern die Beschaffung ausgelagert ist, sind die entsprechenden Schnittstellen zu beschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in Unterlagen über die eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, deren Beschaffungsmärkte und -prozesse des sUT (z. B. interne Bestellanforderungen, Lieferungs- und Leistungsverträge mit externen Dritten, Rechnungen über Sach- und Dienstleistungen, Stellenbeschreibungen der zuständigen Mitarbeitenden, Verträge und Vereinbarungen über die Auslagerung des Einkaufs (z. B. Lead Buyer Konzepte)) ▶ Befragung von Mitarbeitenden zu den Erläuterungen
8	Eigenes Berichtswesen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie das interne und externe Rechnungswesen des sUT organisiert ist (z. B. eigener Buchungskreis, Kostenstelle). ▶ Verfügt der sUT über eine eigene Planungs- und Soll-Ist-Analyse-Möglichkeit als Steuerungsinstrument? ▶ Wird monatlich oder quartalsweise eine Ergebnisrechnung bis zum EBIT zur Steuerung erstellt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in das interne und externe Rechnungswesen (z. B. Kontenplan, Kostenstellenrechnung, Planungsrechnung, Ergebnisrechnung) ▶ Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle über die Ergebnispräsentation ▶ Befragung von Mitarbeitenden zu den Erläuterungen
9	Leitung mit eigenständigen Befugnissen zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie die Leitungsebene des sUT organisiert ist (z. B. gleichzeitig Geschäftsführer des Gesamtunternehmens). ▶ Welche Befugnisse hinsichtlich unternehmerischer und planerischer Entscheidungen hat die Leitung des sUT? Ist die Bevollmächtigung eingeschränkt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in Unterlagen über die Leitungs- und Organisationsstruktur des sUT (z. B. Unterschriftenregelung, Vollmachten zu den Vertretungsrechten der Leitung des sUT, Anstellungsvertrag der Leitung, Stellenbeschreibungen der Führungskräfte, Organigramm, Verantwortung für Einstellungen/Kündigungen, Weisungsbefugnisse) ▶ Befragung von Mitarbeitenden
9	Eigene Bilanz und GuV	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Antragsteller hat zu erläutern, ob die eigene Bilanz und die eigene GuV nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften geprüft wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in den Bestätigungsvermerk über die Prüfung der eigenen Bilanz und eigenen GuV zum Nachweis, ob eine Prüfung erfolgt ist
10	Eigene Brennstoffversorgung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Der Antragsteller hat zu erläutern, wie die Zuordnung der Brennstoffversorgung des sUT im Verhältnis zum Gesamtunternehmen organisiert ist (z. B. Mengenmessgeräte, separate Lieferscheine und Rechnungen). ▶ Wird im Einzelfall mangels Messgeräte/Lieferscheine die Zuordnung der Brennstoffe im Wege einer sachgerechten Schätzung abgegrenzt? 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsichtnahme in die Unterlagen zur eindeutigen Zuordnung der Brennstoffmengen zum sUT (z. B. Lieferverträge, Lieferscheine, Rechnungen, Schätzungen) ▶ Ggf. Inaugenscheinnahme der Mengenmess-einrichtungen

Das folgende Beispiel eines selbstständigen Unternehmensteils veranschaulicht die oben genannten Prüfschritte:

Als Beispiel kann in einer Gießerei (Metallverarbeitung) die Herstellung von Formen (zum Beispiel aus Keramik) in einem sUT genannt werden. Die Formen würden in einem abgrenzbaren Unternehmensteil hergestellt.

Die sUT-Eigenschaft setzt zunächst voraus, dass die hergestellten Produkte – die Formen – nicht nur theoretisch marktfähig, sondern auch tatsächlich marktgängig sind. Hierzu wäre ein eigener Kundenstamm des sUT erforderlich, an den die Keramikformen verkauft werden. An dieser Stelle der Prüfung kann die Antragsbefugnis bereits abgelehnt werden, wenn der sUT die Herstellung der Keramikformen nicht vollständig übernimmt, sondern nur einen Teilprozess der Produktion, und das Gesamtunternehmen zum Beispiel die Formen durch Polieren fertigstellt.

In einem zweiten Schritt müsste die Tätigkeit des sUT einem begünstigten Sektor oder Teilsektor angehören (für weitere Informationen siehe Kapitel 2.3).

In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob die Herstellung der Formen eine begünstigte Tätigkeit ist, oder ob – falls der sUT neben der Herstellung der Formen noch andere Tätigkeiten ausführt – innerhalb des sUT eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Brennstoffmengen der Anlage 2 des BEHG, die mit BEHG-Kosten belastet sind und einer begünstigten Tätigkeit zugeordnet werden können, sind grundsätzlich beihilfefähig (vergleiche Kapitel 5.2).

7.2.7 Prüfungshandlungen im Falle des Nachweises der Emissionsintensität nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BECV

Möchte ein antragstellendes Unternehmen seine Emissionsintensität für den Erhalt des vollen Kompensationsgrades nachweisen (gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BECV; vergleiche Kapitel 5.1.3), muss die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin (nach § 13 Absatz 4 Satz 1 BECV) grundsätzlich die Ergebnisse einer Prüfung der Angaben zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 BECV beinhalten. Dies betrifft die Angaben zur maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens oder des einzelnen oder selbstständigen Unternehmensteils im Abrechnungsjahr sowie zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils im Abrechnungsjahr.

Die Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 BECV muss jedoch keine Prüfung der Angaben zum Nachweis der Voraussetzung nach § 7 BECV umfassen, wenn auf das antragstellende Unternehmen Folgendes zutrifft:

- ▶ in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr hatte es einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden und
- ▶ aus seinen Angaben im Antrag auf Beihilfe ergibt sich, dass seine unternehmensbezogene Emissionsintensität die in § 7 Absatz 3 BECV definierte Mindestschwelle um mehr als 100 Prozent übersteigt

(vergleiche § 13 Absatz 4 Satz 2 BECV).

Für die Einzelheiten zur Bestimmung der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge sowie der Bruttowertschöpfung im Sinne von § 2 Nummer 4 BECV beachten Sie bitte Kapitel 5.1.4 „Berechnung der Emissionsintensität“.

Für den Fall, dass die Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 BECV den Nachweis der Voraussetzung nach § 7 BECV umfassen muss, bietet sich hinsichtlich der Prüfung der Bruttowertschöpfungsberechnung des antragstellenden Unternehmens für den*die Wirtschaftsprüfer*in folgendes Vorgehen an:



Szenario 1: Ungeprüfter Jahresabschluss

Liegt (noch) kein geprüfter Jahresabschluss vor, ist die Prüfung der Bruttowertschöpfungsrechnung deutlich aufwendiger. Der*die Wirtschaftsprüfer*in muss die Prüfung der Bruttowertschöpfungsrechnung so planen und durchführen, dass er*sie dazu ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben kann. Dabei sei auf die Anwendung des IDW EPS 970 n. F. verwiesen.

Danach ist die Prüfung risikoorientiert so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche – beabsichtigte oder unbeabsichtigte – falsche Angaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Berücksichtigung etwaiger Besonderheiten mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen, die für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung relevant sind, zu beurteilen sowie in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Funktionsprüfungen dieser Kontrollen Art und Umfang weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen zu planen (vgl. IDW EPS 970 n.F., Tz. 59).

Im Hinblick auf die Prüfung der Bruttowertschöpfungsrechnung sind dies insbesondere die internen Kontrollen zur Erfassung und Abgrenzung der Umsatzerlöse sowie zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vorratsvermögens und des Materialaufwands.

Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen hat der Wirtschaftsprüfer*die Wirtschaftsprüferin im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen (zum Beispiel Teilnahme an der Inventur, Einholung von Saldenbestätigungen, Einsichtnahme in Rechnungen, weitere Prüfungshandlungen zur periodengerechten Erfassung).

Szenario 2: Geprüfter Jahresabschluss

Sofern der*die Wirtschaftsprüfer*in auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt ist und der Auftraggeber einer Verwendung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung im Rahmen der Prüfung (nach § 13 Absatz 4 BECV) zugestimmt hat, ist Folgendes möglich:

Der*die Wirtschaftsprüfer*in kann die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen, die für die Bruttowertschöpfungsrechnung relevant sind, beurteilen. Dafür kann er*sie folgende Mittel nutzen oder berücksichtigen:

- ▶ das Ergebnis der (im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommenen) Aufbau- und Funktionsprüfung des (auf die Bruttowertschöpfungsrechnung bezogenen) internen Kontrollsystems,
- ▶ andere Prüfungsergebnisse, soweit relevant,
- ▶ gegebenenfalls Prüfungsnachweise, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses erlangt wurden.

Ist der*die Wirtschaftsprüfer*in dagegen nicht zugleich mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens betraut, hat er*sie in Anwendung des IDW EPS 970 n. F. im Rahmen seiner*ihrer Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen, inwieweit er*sie die Prüfungsergebnisse anderer externer Prüfer*innen nutzen kann.

Im Rahmen der aussagebezogenen Prüfungshandlungen hat der*die Wirtschaftsprüfer*in unter Anwendung des IDW EPS 970 n. F. festzustellen, ob sich die Beträge, die in der Bruttowertschöpfungsrechnung ausgewiesen sind, aus den ausgewiesenen Posten im (geprüften) Jahresabschluss des Antragstellers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ableiten oder zu diesen überleiten lassen. Soweit in der Bruttowertschöpfungsrechnung nach § 2 Nummer 4 BECV Posten auszuweisen sind, die im Jahresabschluss nicht als solche ausgewiesen sind (beispielsweise Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse), können dennoch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Jahresabschlussprüfung gewählte Wesentlichkeitsgrenze abweichen kann von der in Kapitel 7.2.1 genannten Wesentlichkeitsgrenze für die Prüfung der Bruttowertschöpfung.

Mögliche weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen

Für die Prüfung der Bruttowertschöpfungsrechnung können insbesondere folgende weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt werden:

- ▶ Einsichtnahme in den Jahresabschluss für das Abrechnungsjahr bzw. in Fällen eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr nach § 7 Absatz 2 BECV und – falls vorhanden – den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers*der Abschlussprüferin,
- ▶ Einsichtnahme in die Summen- und Saldenliste, welche dem (geprüften) handelsrechtlichen Jahresabschluss zugrunde liegt,
- ▶ gegebenenfalls Einsichtnahme in die Kopie der im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses abgegebenen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, einschließlich der Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen, um nachzuvollziehen, ob entsprechende Korrekturen vom antragstellenden Unternehmen im Jahresabschluss unterlassen, jedoch in der Bruttowertschöpfungsrechnung nachgeholt wurden,
- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen im Hinblick auf die vom antragstellenden Unternehmen auf Grundlage des (geprüften) handelsrechtlichen Jahresabschlusses abgeleitete Bruttowertschöpfungsrechnung und Einsichtnahme in die Überleitungsrechnung der Posten der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung auf die Bruttowertschöpfungsrechnung,
- ▶ gegebenenfalls Einsichtnahme in Dokumente über die vom Unternehmen auf der Basis von Dienst- oder Werkverträgen eingesetzten Fremdfirmen und die von diesen Fremdfirmen ausgeübten Tätigkeiten sowie Befragungen von Mitarbeitenden dazu im Hinblick auf die Hinzurechnung von Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse,
- ▶ gegebenenfalls Einsichtnahme in Unterlagen zu erhaltenen Subventionen für die laufende Produktion (zum Beispiel Strompreiskompensation, Eingliederungszuschüsse).

Bei der Prüfung der Bruttowertschöpfungsberechnung ist insbesondere zu berücksichtigen,

- ▶ ob Zuführungen und Inanspruchnahmen zu oder von Rückstellungen in der Bruttowertschöpfungsrechnung eliminiert oder hinzugerechnet wurden,
- ▶ ob die Vorratsbestände zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt wurden,
- ▶ ob die fiktiven Stromkosten (im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 2 Halbsatz 2 EEG 2021 beziehungsweise § 35 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 EnFG) im Hinblick auf die EEG-Umlage⁶⁴, die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage für Zwecke der ergänzenden Beihilfe eliminiert worden sind und nur die tatsächlichen Belastungen an EEG-Umlage, KWKG-Umlage sowie Offshore-Netzumlage Berücksichtigung finden,
- ▶ ob in der Bruttowertschöpfungsrechnung unter dem Posten „Subventionen für die laufende Produktion“ folgende Posten enthalten sind:
 - ▶ Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) inklusive ergänzender Beihilfe,
 - ▶ Carbon-Leakage-Kompensation nach BECV,
- ▶ ob Stromsteuerrückerstattungen unter dem Posten „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (Energiekosten) als nachträgliche Kostenminderung enthalten sind.

⁶⁴ Die EEG-Umlage ist zum 30.06.2022 weggefallen und der zitierte § 64 EEG 2021 wurde zum 01.01.2023 aufgehoben. Allerdings kann eine Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2023 noch Umlagebegrenzungen enthalten, die 2022 unter Maßgabe des EEG 2021 gewährt wurden.

- ▶ Sofern ein antragstellendes Unternehmen Corona-Hilfen erhalten hat und deren Erhalt in den Zeitraum des zu betrachtenden Geschäftsjahres fällt:
 - ▶ Kurzarbeitergeld, das an die Arbeitnehmer gezahlt wird, ist beim Antragsteller ein durchlaufender Posten und stellt keine Subvention im Rahmen der Bruttowertschöpfungsermittlung dar.
 - ▶ Dagegen sind Erstattungen von Sozialversicherungsleistungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld sowie Sofort- und Überbrückungshilfen als Subvention in der Bruttowertschöpfungsrechnung zu erfassen.

7.3 Berichterstattung über die Prüfung

7.3.1 Bescheinigung

Allgemeines

Jeder Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage muss nach § 13 Absatz 4 BECV eine Bescheinigung⁶⁵ eines Wirtschaftsprüfers*iner Wirtschaftsprüferin enthalten.

Für die Bescheinigung gibt es im **FMS der DEHSt** auszufüllende **Felder für die Prüfungsurteile**.

In der **Bescheinigung** gibt der*die Wirtschaftsprüfer*in ein Prüfungsurteil ab, ob die **Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge** in dem zugehörigen Excel-Formular⁶⁶ (siehe Kapitel 5.1.1) in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen entspricht. Die maßgeblichen Regelungen für die Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge innerhalb des zugehörigen Formulars sowie deren Prüfung sind

- ▶ die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)⁶⁷
- ▶ der Leitfaden Carbon Leakage: Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV– Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags



Es ist durch den*die Wirtschaftsprüfer*in sicherzustellen, dass die Brennstoff- und/oder Wärmemengen, die der Antragsteller im Excel-Formular zur Berechnung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge einträgt, mit den im FMS berechneten **beihilfefähigen** Brennstoff- und/oder Wärmemengen übereinstimmt.

Das **Prüfungsurteil wird abgegeben**, wenn die Aufstellung des antragstellenden Unternehmens der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – **falschen Angaben** sind und in allen wesentlichen Belangen den genannten maßgeblichen Regelungen entsprechen.

Hinreichende Sicherheit bringt dabei zum Ausdruck, dass keine absolute Sicherheit zu erreichen ist, weil aufgrund von begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten jeder Prüfung auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass der*die Wirtschaftsprüfer*in wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt. Andererseits müssen Sie die Prüfung aber so anlegen, dass am Ende der Prüfung ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit getroffen werden kann.

Empfänger der Bescheinigung ist der Auftraggeber (antragstellendes Unternehmen). Die Bescheinigung legt der

⁶⁵ Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Leitfadens verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.

⁶⁶ Das Formular zur Berechnung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge ist hier zu finden: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-carbon-leakage-aufstellung-der-erwarteten-massgeblichen-emissionsmenge.xlsx.

⁶⁷ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV): www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

Antragsteller bei der DEHSt im Umweltbundesamt zusammen mit dem Antrag vor. Für diesen Zweck ist die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin mit dem beigefügten Formular des Antragstellers zur Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge im FMS der DEHSt hochzuladen.

Die Bescheinigung ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung von dem*der Wirtschaftsprüfer*in (elektronisch) zu unterzeichnen und nach den Vorgaben des Kapitels 4 und 6 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt einzureichen.

Keine Einschränkung des Prüfungsurteils

Wirtschaftsprüfer*innen können das Prüfungsurteil nach der BECV nicht aufgrund von **Einwendungen oder Prüfungshemmnissen** einschränken. Bei Einwendungen wird das Prüfungsurteil versagt und bei Prüfungshemmnissen nicht erteilt.

In Einzelfällen kann ein Hinweis auf bei der Prüfung festgestellte Besonderheiten im Anschluss an das Prüfungsurteil in einem gesonderten Absatz sachgerecht sein. Ein solcher Hinweis kann eine erforderliche Versagung oder Nichterteilung eines Prüfungsurteils nicht ersetzen.

Wirtschaftsprüfer*innen ergänzen die Bescheinigung in folgenden Fällen um einen Hinweis:

- a) Der **Antragsteller** vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine **andere Rechtsauffassung** als die DEHSt.

In diesem Fall muss aus dem Hinweis in der Bescheinigung hervorgehen, zu welchem konkreten Sachverhalt der Antragsteller eine andere Rechtsauffassung vertritt. Es steht dem*der Wirtschaftsprüfer*in dabei frei, sein*ihr Urteil zu ergänzen. Keinesfalls darf unter Zugrundelegung einer von der DEHSt-Position abweichenden Auslegung ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt werden, ohne darauf in der Bescheinigung hinzuweisen und dies im Prüfungsbericht zu erläutern.

- b) Der **Antragsteller hat bestimmte Annahmen** bei der Bestimmung der Daten getroffen, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen die **DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt** hat.

Wirtschaftsprüfer*innen müssen in diesen Fällen in der Bescheinigung darauf hinweisen. Im Prüfungsbericht muss auf die ergangene Nachfrage konkret Bezug genommen werden (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats).

- ▶ Werden im Rahmen der Prüfung falsche Angaben in der Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge aufgedeckt, wird das Prüfungsurteil versagt.
- ▶ Bestehen Prüfungshemmnisse, kann das Prüfungsurteil nicht erteilt werden.
- ▶ Wird das Prüfungsurteil versagt, muss unter Darlegung von Gründen festgestellt werden, dass die Angaben des Antragstellers nicht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß ermittelt wurden.
- ▶ Im Fall von Prüfungshemmnissen wird die Feststellung getroffen, dass kein Prüfungsurteil abgegeben werden kann.

7.3.2 Prüfungsbericht

Mit dem Beihilfeantrag ist neben der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin ein **Prüfungsbericht** vorzulegen. Er wird dem Antrag als Anhang beigefügt. Es können auch weitere Dokumente (zum Beispiel spezielle Gutachten) angehängt werden.

Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Erteilung der Bescheinigung. Er muss daher die **tragenden Erwägungen der Prüfungsentscheidung** enthalten. Er dient der Dokumentation und Nachweisführung

über die Prüfungstätigkeit. Der Prüfungsbericht muss in deutscher Sprache sowie in klarer und übersichtlicher Form übermittelt werden.

Der Prüfungsbericht dokumentiert die vorgenommene **Prüfung**, deren **Aufbau, Strategie, Inhalt und Ablauf**. Die Ergebnisse der Prüfung werden in den Prüfungsbericht aufgenommen und strukturiert dargestellt.

Wird der Antrag für einen selbstständigen Unternehmensteil gestellt, sind in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts die durchgeführten Prüfungshandlungen, die in Kapitel 7.2.6 im Hinblick auf das Vorliegen eines sUT vorgegeben werden, zu beschreiben und die korrespondierenden Prüfungsfeststellungen niederzulegen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort, Datum und Berufsbezeichnung von dem*der Wirtschaftsprüfer*in (elektronisch) zu unterzeichnen und nach den Vorgaben des Kapitels 4 und 6 zusammen mit dem vollständigen Antrag bei der DEHSt einzureichen.

7.3.3 Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen im FMS

Die Wirtschaftsprüfer*innen werden vom FMS aufgefordert, bestimmte Angaben im elektronischen Formular als „**zutreffend**“ oder „**nicht zutreffend**“ zu kennzeichnen.



Diese Kennzeichnungen sind einzelne Prüfungsfeststellungen, die der Bildung des Prüfungsurteils über die maßgebliche Emissionsmenge dienen. Es sind keine selbstständigen Prüfungsurteile zu den einzelnen Angaben im Antrag.

Die Antwortmöglichkeiten sind dabei wie folgt zu verstehen:

- ▶ **„zutreffend“** ist die richtige Wahl, wenn Wirtschaftsprüfer*innen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen **keine** Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die jeweiligen Angaben nicht angemessen sind.
- ▶ **„nicht zutreffend“** ist die richtige Wahl, wenn Wirtschaftsprüfer*innen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt wurden, die die Angemessenheit der Angaben in Frage stellt, oder wenn Wirtschaftsprüfer*innen aus anderen Erwägungen keine Prüfungsfeststellung zu einzelnen Angaben abgeben können.

Sofern die Antwort „nicht zutreffend“ einschlägig ist, haben Wirtschaftsprüfer*innen die **konkreten Prüffeststellungen** in kurzer Form in den **entsprechenden Freitextfeldern des FMS** darzustellen und einen Verweis auf die entsprechende Stelle des Prüfungsberichts aufzunehmen.

Die erwarteten Prüfungsfeststellungen, die durch Wirtschaftsprüfer*innen im FMS zu treffen sind, sind in der folgenden Tabelle noch einmal in einer Gesamtübersicht dargestellt.

Tabelle 30: Übersicht der notwendigen Angaben der Wirtschaftsprüfer*innen im FMS

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“		
Die Voraussetzungen für eine Beantragung für einen selbstständigen Unternehmensteil liegen vor.	Bitte bestätigen Sie an dieser Stelle, dass die im Leitfaden „Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG – Hinweise für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags“ vorgegebenen Prüfungshandlungen zu der Darstellung des Antragstellers über das Vorliegen eines sUT durchgeführt wurden. Legen Sie Ihre Prüfungsfeststellungen bitte in Ihrem Prüfungsbericht nieder. Die rechtliche Würdigung der Darstellung des Antragstellers, ob es sich bei dem Antragsteller um einen sUT handelt, obliegt der DEHSt.	Bitte führen Sie diesbezüglich die in Kapitel 7.2.6 vorgegebenen Prüfungshandlungen zu der Darstellung des Antragstellers zum Vorliegen eines sUT anhand der Tatbestandsmerkmale durch.
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben des Gesamtenergieverbrauchs im Abrechnungsjahr für den Fall, dass das Unternehmen einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh angegeben hat. Aus dem Prüfurteil muss hervorgehen, dass alle Brennstoffströme vollständig angegeben wurden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe in dem Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben des Gesamtenergieverbrauchs fossiler Brennstoffe kleiner 10 GWh im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe der drei Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sind ...	Bitte bestätigen Sie die Angaben der Gesamtenergieverbräuche fossiler Brennstoffe für jedes der drei genannten Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr sowie den angegebenen Wert des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den Gesamtenergieverbräuchen fossiler Brennstoffe der drei Kalenderjahre vor dem Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Ab dem Abrechnungsjahr 2023: Bitte formulieren Sie Ihre Prüffeststellung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Gesamtübersicht zu dem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr sowie den zugehörigen Dokumenten, die die Darlegungen des Antragstellers glaubhaft belegen. Es ist zu beachten: Der*die Wirtschaftsprüfer*in muss bestätigen, dass das antragstellende Unternehmen in den letzten drei Kalenderjahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh hatte, um auf die Angaben zum Nachweis der Emissionsintensität gemäß § 7 BECV in der Prüfung des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin verzichten zu können (vgl. § 13 Absatz 4 Satz 2 BECV).

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zum Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Abrechnungsjahr oder zum durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr (gilt ab dem Abrechnungsjahr 2023) als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	Nutzen Sie dieses Feld in den Abrechnungsjahren 2021 und 2022 zunächst für Anmerkungen zu den Angaben des Antragstellers zum Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe im Abrechnungsjahr. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 soll dieses Feld auch zusätzlich für Anmerkungen zu den Angaben des Antragstellers zum durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr genutzt werden.
Das beantragende Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.	Ein gültiger Eintrag im Handelsregister liegt vor.	Prüfen Sie hier bitte, ob ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister vorliegt.
Die Angaben zum*r Antragsbevollmächtigten des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Der*die angegebene Antragsbevollmächtigte ist tatsächlich bevollmächtigt, den Antrag im Namen des Unternehmens zu stellen.	
Die Angaben zur Antragsberechtigung des Unternehmens (Antragsteller) sind ...	Angaben zur Antragsberechtigung im Sinne von § 4 der BECV müssen geprüft und bestätigt werden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Antragsberechtigung des Antragstellers nach § 4 Abs. 3 BECV zum Zeitpunkt der Prüfung nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Bitte führen Sie diesbezüglich die in Kapitel 7.2.5 vorgegebenen Prüfungshandlungen zur Antragsberechtigung des Antragstellers nach § 4 Absatz 3 BECV durch. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Antragsberechtigung im Sinne von § 4 Absatz 3 der BECV zum Zeitpunkt Ihrer Prüfung nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen. Legen Sie die durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die korrespondierenden Prüfungsfeststellungen bitte in Ihrem Prüfungsbericht nieder. Die Beurteilung, ob die Antragsberechtigung im Zeitpunkt der Erteilung des Beihilfebescheides vorliegt, obliegt der DEHSt.
Formular „Anlage“		
Identifizierung der Anlage		
Die Aussage „alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben“ ist ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme in der Anlage durch das Unternehmen. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Aussage „alle Brennstoffströme wurden vollständig angegeben“ inkorrekt ist, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme in der Anlage durch das Unternehmen nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben zur vollständigen Erfassung der Brennstoffströme als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Die Angaben zu der Anlage und den vorhergehenden Abfragen sind ...	Bitte prüfen Sie die vorangegangenen Abfragen zur Identifikation der Anlage auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu der Anlage und den vorhergehenden Abfragen inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die der Identifizierung der Anlage sowie ihrer Charakteristika dienen. Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu der Anlage und zu den vorangegangenen Abfragen nicht zutreffend sind. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die vorangegangenen Abfragen zur Identifikation der Anlage nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlage als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Produktionsdaten		
Die Angaben zur Beschreibung der Produkte sind ...	Bitte prüfen sie die Angaben zur Beschreibung der Produkte sowie zur Bestimmung der Produktionsmengen auf ihre Angemessenheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Beschreibung der Produkte nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Beschreibung der Produkte sowie zur Bestimmung der Produktionsmengen nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Beschreibung der Produkte bzw. zur Bestimmung der Produktionsmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Beschreibung der Anlage		
Die Anlagenbeschreibungen sind ...	Bitte prüfen Sie die Anlagenbeschreibungen auf ihre Angemessenheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Beschreibungen der Anlage nicht angemessen sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die der Beschreibung der Anlage dienen. Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Beschreibung der Anlage nicht angemessen ist. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Anlagenbeschreibungen nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Anlagenbeschreibung als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“		
Mengen und Eigenschaften		
Die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die der Konkretisierung der Brennstoffmengen dienen. Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen fehlerhaft sind. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den genannten Brennstoffmengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie Ihre Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf die vom Antragsteller gemachte Angabe zum von der Herkunft her förderfähigen Anteil des Brennstoffstroms (in %). Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber ab, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr fehlerhaft sind. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen des ausgewählten Brennstoffs im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Nutzung		
<p>Die Brennstoffmenge, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...</p>	<p>Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Brennstoffmengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist darauf zu achten, dass die Brennstoffmengen tatsächlich ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt wurden, sofern dies zutreffend ist.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Brennstoffmengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>	<p>Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Brennstoffmengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen fehlerhaft bzw. nicht angemessen sind.</p> <p>Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Brennstoffmengen sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.</p>
<p>Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin</p>	<p>Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Brennstoffmengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.</p>	
Formular „Stromerzeugung“		
Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms		
<p>Die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke sind ...</p>	<p>Bitte prüfen Sie die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke auf ihre Korrektheit.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>	<p>Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die zur Konkretisierung der Hocheffizienz der KWK-Blöcke gemacht wurden (Mengenangaben, Methodenbeschreibungen und Nachweis).</p> <p>Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Hocheffizienz der KWK-Blöcke fehlerhaft sind.</p> <p>Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Kategorisierung der hocheffizienten KWK-Blöcke nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.</p>
<p>Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin</p>	<p>Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Kategorisierung der aufgeführten KWK-Blöcke als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.</p>	

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr sind ...	<p>Bitte beachten Sie, dass sich diese Abfrage auf alle Angaben zur Stromerzeugung (monovalent, in hocheffizienter und nicht hocheffizienter KWK) bezieht. Das Kommentarfeld kann genutzt werden, um die Antwort detaillierter darzustellen.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>	<p>Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die die Stromerzeugung konkretisieren.</p> <p>Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr fehlerhaft sind.</p> <p>Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.</p>
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Formular „Wärmenutzung und -herkunft“		
Mengen und Eigenschaften		
Die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr sind ...	<p>Bitte prüfen Sie die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit.</p> <p>Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.</p>	<p>Beziehen Sie sich bei Ihrer Prüfung auf alle durch den Antragsteller gemachten Angaben, die der Konkretisierung der erfassten Wärmemengen dienen.</p> <p>Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr fehlerhaft sind.</p> <p>Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.</p>
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den erfassten Wärmemengen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Bitte treffen Sie hier eine Prüfungsfeststellung darüber, ob Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr fehlerhaft sind. Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den genannten von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zu den von der Herkunft her förderfähigen Anteilen im Abrechnungsjahr als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Nutzung		
Die Wärmemengen, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr sind ...	Bitte prüfen Sie die den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Wärmemengen sowie die Zuordnungsmethode zu den Nutzungen auf Plausibilität. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Wärmemengen ausschließlich für beihilfefähige Zwecke genutzt werden. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Wärmemenge, die den aufgeführten Nutzungen zugewiesen wurden, sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr inkorrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Sofern Ihnen auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden sind, dass die Angaben zu den aufgeführten Nutzungen zugewiesenen Wärmemengen sowie die Angaben zur Zuordnungsmethode zu den Nutzungen im Abrechnungsjahr nicht angemessen sind, ist das Feld mit „zutreffend“ zu kennzeichnen.
Anmerkungen des Wirtschaftsprüfers*der Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Buchprüfers*der vereidigten Buchprüferin	Grundsätzlich steht Ihnen dieses Feld zur Erfassung prüfungsrelevanter Anmerkungen zur Verfügung. Wenn die Angaben des Antragstellers zur Zuordnungsmethode der Wärmemengen zu Nutzungen sowie der Angaben zu den zugeordneten Teilmengen als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen.	
Formular „Bruttowertschöpfung“		
Die Angaben zur Bruttowertschöpfung sind ...	Bitte prüfen Sie die Angaben zu der angegebenen Bruttowertschöpfung für das betrachtete Abrechnungsjahr auf ihre Korrektheit. Sofern auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, dass die Angaben zur Bruttowertschöpfung im Abrechnungsjahr nicht korrekt sind, ist diese Abfrage mit „zutreffend“ zu beantworten.	Ausführungen zu den vorgegebenen Prüfungshandlungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 7.2.7.

Aktualisierung

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
Anmerkungen des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in	Sofern erforderlich, können hier weitere prüfungsrelevante Anmerkungen hinsichtlich der Bruttowertschöpfung vorgenommen werden. Sofern die Angaben zur Bruttowertschöpfung als „nicht zutreffend“ gekennzeichnet wurden, ist dieses Feld zur Erläuterung der Prüfungsfeststellung heranzuziehen. (Das Feld enthält max. 1.000 Zeichen.)	
Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“		
Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs sowie ggf. Bemerkungen zum Prüfungsbericht (Der Prüfungsbericht ist als Attachment anzufügen.)	Bitte erläutern Sie den Ablauf der Prüfung.	Hierbei können Sie unter Angabe der Fundstelle auf die Ausführungen im Prüfungsbericht verweisen.
Gesamtzeitaufwand für die Prüfung [h]	Bitte geben Sie den zeitlichen Gesamtaufwand für Ihre Prüfungstätigkeit in Stunden an.	
Netto-Gesamthonorar (einschließlich der Auslagen), auf Euro gerundet [€]	Bitte geben Sie das Netto-Gesamthonorar (einschließlich Auslagen) für Ihre Prüfung an. Wenn der Betrag bei Erstellung des Prüfungsberichts noch nicht feststeht, ist eine Schätzung ausreichend.	
Eingesehene Unterlagen	Bitte benennen Sie die von Ihnen im Rahmen der Prüfung eingesehenen Prüfungsnachweise. Erläutern Sie kurz Anlass und Ergebnis der Einsichtnahme.	Bitte führen Sie die hier geforderten Angaben in einer Kurzübersicht auf. Alternativ kann auf den Prüfungsbericht verwiesen werden.
Auszug aus der Bescheinigung – Prüfungsurteil: Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die vom Antragsteller als maßgeblich erwartete Emissionsmenge einschließlich der dazugehörigen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen.	Sie sagen mit diesem Prüfungsurteil aus, dass Sie die Angaben zum Abrechnungsjahr geprüft haben. Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.	Das Prüfungsurteil ist zur Aufstellung der maßgeblichen Emissionsmenge abzugeben. Sie können auswählen, ob Sie das vorformulierte Prüfungsurteil erteilen oder nicht erteilen. Sie haben auch nach wie vor die Möglichkeit, in einem Freitextfeld ein abweichendes Prüfungsurteil zu erteilen (siehe nächste Zeile). Die nach berufsständischen Grundsätzen erteilte Bescheinigung soll im FMS als elektronisches Dokument anhängt werden.
Möchten Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder ggf. die Verfassung der Bescheinigung begründen?	Sofern Sie das vorangegangene Prüfungsurteil mit „nein“ beantwortet haben, können Sie hier angeben, ob Sie die Bescheinigung ergänzen, abweichend formulieren oder wie Sie die Modifikation der Bescheinigung begründen möchten. Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.	

Aktualisierung

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
<p>Ergänzungen zur o. g. Bescheinigung, abweichende Fassung oder Gründe für die Versagung der Bescheinigung</p>	<p>Soll die Bescheinigung abweichend formuliert oder ergänzt werden, können die Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigten Buchprüfer*innen hierfür das Freitextfeld nutzen.</p> <p>Eine Ergänzung oder abweichende Fassung der Bescheinigung ist bspw. in folgenden Fällen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Betreiber vertritt in Fragen der Auslegung rechtlicher Anforderungen eine andere Rechtsauffassung oder b) der Betreiber hat bestimmte Annahmen bei der Bestimmung der Daten getroffen – insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung –, zu denen die DEHSt sich weder in ihren Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hat; auf die ergangene Nachfrage ist bei Formulierung des Vorbehalts konkret Bezug zu nehmen (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats). <p>Der Begriff der „Bescheinigung“ findet in der BECV Anwendung und wird deshalb im Rahmen dieses Formular-Management-Systems verwendet. Der hier verwendete Begriff der „Bescheinigung“ meint dabei nach den Prüfungsgrundsätzen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer*innen die zusammengefasste Berichterstattung über eine Prüfung in Form des „Prüfungsvermerks“.</p>	<p>An dieser Stelle ist auf die beigegefügte Bescheinigung zu verweisen.</p>

Erwartete Prüfungsfeststellungen	Nähere Beschreibung	Hinweise
<p>Als Wirtschaftsprüfer*innen unterliegen wir den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer*innen/vereidigte Buchprüfer*innen. Danach haben wir unseren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Zur Wahrung unserer Unabhängigkeit sind wir frei von Bindungen, die unsere berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir zudem die besonderen Berufspflichten der Unparteilichkeit und Unbefangenheit beachtet. Der Besorgnis der Befangenheit begegnen wir, indem wir uns einer Mitwirkung an der Erstellung des Antrags, die eine Selbstprüfung i.S.d. § 33 WP/vBP darstellen würde, enthalten haben.</p>	<p>Bitte bestätigen Sie die Eidesstattliche Erklärung.</p>	
Datum	(Eingabeformat TT.MM.JJJJ)	
Ort	Ort	

7.3.4 Weiteres Vorgehen nach Prüfungsende

Der*die Wirtschaftsprüfer*in erstellt **nach Abschluss der Prüfung** aus dem FMS eine **ZIP-Datei**. Diese Datei wird mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über die VPS an das antragstellende Unternehmen verschickt. Die Signatur muss ein **Berufsattribut** als Wirtschaftsprüfer*in enthalten (siehe Kapitel 4).

Wenn ein Antrag umfangreich ist, kann er nach individueller Abstimmung mit der DEHSt aufgeteilt werden. In diesem Fall erfolgt bei der Prüfung auch eine Gesamtbetrachtung der Konsistenz der einzelnen Antragsteile zueinander, die insbesondere ausschließt, dass Emissionsmengen in den verschiedenen Antragsteilen doppelt gezählt werden. Wirtschaftsprüfer*innen haben im Prüfungsbericht zu erwähnen, ob eine solche Gesamtbetrachtung stattgefunden hat.

7.4 Nachträgliche Änderungen

Werden Angaben, über deren Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde, nach der Vorlage der Bescheinigung geändert, muss derselbe*dieselbe Wirtschaftsprüfer*in, der*die die ursprünglichen Angaben geprüft hat, eine Nachtragsprüfung durchführen. Die geänderten Angaben werden erneut geprüft, soweit es die Änderung erfordert. In diesen Fällen wird ein gesonderter Absatz in die Bescheinigung aufgenommen, in dem – unter Hinweis auf die Berichterstattung des Unternehmens – der Gegenstand der Änderung bezeichnet und dargestellt wird, ob und inwiefern die Nachtragsprüfung zur Änderung des Prüfungsurteils führt.

7.5 Haftungsbegrenzung

Die DEHSt bestätigt die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), dass die Verantwortlichkeit und Haftung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers*der jeweiligen Wirtschaftsprüferin aus der Überlassung der Bescheinigung gemäß § 13 Absatz 4 BECV – ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um einen Auskunftsvertrag zwischen dem*der jeweiligen Wirtschaftsprüfer*in und der DEHSt handelt – ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften finden, insbesondere in der analogen Anwendung von § 323 Absatz 2 Nummer 2 HGB und § 54a Absatz 1 Nummer 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

8

Anhang

Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade.....	122
Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade	124
Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022	125
Anhang 4: Liste der beihilfefähigen Produkte gemäß Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV	125

Anhang 1: Beihilfeberechtigte Sektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95 %
23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	20,25	95 %
19.10	Kokerei	18,40	95 %
19.20	Mineralölverarbeitung	11,44	95 %
20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	7,08	95 %
24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	6,86	95 %
23.11	Herstellung von Flachglas	5,46	95 %
10.81	Herstellung von Zucker	2,79	95 %
07.10	Eisenerzbergbau	2,73	95 %
23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2,58	95 %
23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2,00	95 %
23.13	Herstellung von Hohlglas	1,96	95 %
08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.*	1,95	95 %
10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1,85	95 %
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	1,76	90 %
20.11	Herstellung von Industriegasen	1,73	90 %
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	1,68	90 %
24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	1,62	90 %
17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1,53	90 %
24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	1,34	85 %
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80 %
23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	0,74	75 %
23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	0,70	75 %
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0,62	75 %
10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	0,59	70 %
08.93	Gewinnung von Salz	0,58	70 %
11.06	Herstellung von Malz	0,53	70 %

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	0,49	70 %
24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	0,49	70 %
24.51	Eisengießereien	0,47	70 %
23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.*	0,46	70 %
16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	0,41	70 %
06.10	Gewinnung von Erdöl	0,39	70 %
24.31	Herstellung von Blankstahl	0,34	70 %
20.60	Herstellung von Chemiefasern	0,30	65 %
24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	0,29	65 %
23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	0,27	65 %
23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	0,27	65 %
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65 %
20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	0,18	65 %
08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0,16	65 %
23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	0,13	65 %
13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	0,13	65 %
13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	0,06	65 %
21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	0,05	65 %
24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	0,05	65 %
13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	0,01	65 %
05.10	Steinkohlenbergbau	0,01	65 % ³⁶

* a. n. g. = anderweitig nicht genannt

68 Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) – Anlage (zu den §§ 5, 7, 8 und 9) Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade: Tabelle 1 – Beihilfeberechtigte Sektoren: www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

Anhang 2: Beihilfeberechtigte Teilsektoren und die dazugehörigen Kompensationsgrade

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
1	2	3	4
10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	0,30	65 %
10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	0,30	65 %
10.51.21	Magermilchpulver	0,14	65 %
10.51.22	Vollmilchpulver	0,14	65 %
10.51.53	Casein	0,14	65 %
10.51.54	Lactose und Lactosesirup	0,14	65 %
10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	0,14	65 %
10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert	0,10	65 %
10.89.13.34	Backhefen	0,04	65 %
20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie	0,04	65 %
20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0,04	65 %
25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	0,04	65 %
08.12.21	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	0,03	65 % ⁶⁹

⁶⁹ Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) – Anlage (zu den §§ 5, 7, 8 und 9) Beihilfeberechtigte Sektoren und sektorbezogene Kompensationsgrade: Tabelle 2 – Beihilfeberechtigte Teilsektoren: www.gesetze-im-internet.de/becv/BECV.pdf.

Anhang 3: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 2 des BEHG und ihre zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2022 für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin (ohne E85)	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1.000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ / GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1.000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO ₂ / GJ
3	Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ / GJ
4	Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizzwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ / GJ
5	Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ / GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh*	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ / GJ ⁷⁰

*Der Umrechnungsfaktor für Erdgas beruht auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ.

⁷⁰ Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) – Anlage 1 (zu den §§ 5, 6, 10 und 11) Ermittlung der Brennstoffemissionen: Teil 4 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen: http://www.gesetze-im-internet.de/ebev_2022/EBeV_2022.pdf.

Anhang 4: Hauptkategorien der zu berücksichtigenden Brennstoffarten gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des BEHG (ohne sonstige Brennstoffe nach § 23 EnergieStG) und deren zugehörigen Standardwerte gemäß EBeV 2030 ab dem Abrechnungsjahr 2023

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin (ohne E85)	2710 12 außer 2710 12 31 und 2710 12 70 3811 11 10 3811 11 90 3811 19 00 3811 90 00 2707 10 2707 20 2707 30 2707 50	Dichte: 0,755 t/1.000 l	43,5 GJ/t	0,0729 t CO ₂ / GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1.000 l	43,9 GJ/t	0,0712 t CO ₂ / GJ
3	Gasöl ... als Kraftstoff (Diesel) ... zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 29 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1.000 l		0,074 t CO ₂ / GJ
4	Heizöl ... als Kraftstoff (Heizöl S) ... zu Heizzwecken (Heizöl S)	2709 2710 19 51 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39 2710 20 90	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0797 t CO ₂ / GJ
5	Flüssiggas ... als Kraftstoff ... zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	46,0 GJ/t	0,0655 t CO ₂ / GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh*	1 GJ/GJ	0,0558 t CO ₂ / GJ
7	Kerosin	2710 12 70 2710 19 21	Dichte: 0,8 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,0733 t CO ₂ /GJ
8	Mittelschwere Öle	2710 19 11 2710 19 15 2710 19 25 2710 19 29	Dichte: 0,8 t/1.000 l	43,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
9	Kohlen	2701, 2702 und 2704			

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
9.1	Steinkohle – Feinkohlen				
9.1 a	Anthrazit/Mager/Esskohle		1 t/t	29,5 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.1 b	Fettkohle (auch Koks- und Einblaskohlen)		1 t/t	29,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.1 c	Gaskohle		1 t/t	28,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.1 d	Gasflammkohle		1 t/t	28,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2	Steinkohle – Grob-/Nussskohlen				
9.2 a	Anthrazit/Mager/Esskohle		1 t/t	32,5 GJ/t	0,0976 t Co ₂ /GJ
9.2 b	Fettkohle		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2 c	Gaskohle		1 t/t	31,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2 d	Gasflammkohle		1 t/t	30,5 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2	Steinkohle – Grob-/Nussskohlen				
9.2 a	Anthrazit/Mager/Esskohle		1 t/t	32,5 GJ/t	0,0976 t Co ₂ /GJ
9.2 b	Fettkohle		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2 c	Gaskohle		1 t/t	31,0 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.2 d	Gasflammkohle		1 t/t	30,5 GJ/t	0,0936 t Co ₂ /GJ
9.3	Steinkohle – Koks				
9.3 a	Gießereikoks		1 t/t	29,5 GJ/t	0,1078 t Co ₂ /GJ
9.3 b	Hochofenkoks		1 t/t	29,0 GJ/t	0,1078 t Co ₂ /GJ
9.3 c	Kleinkoks		1 t/t	27,0 GJ/t	0,1078 t Co ₂ /GJ
9.3 d	Koksgrus		1 t/t	25,0 GJ/t	0,1078 t Co ₂ /GJ
9.3 e	Steinkohlenbriketts		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0959 t Co ₂ /GJ
9.4	Braunkohle				
9.4 a	Braunkohlenbriketts: Union		1 t/t	19,8 GJ/t	0,0992 t Co ₂ /GJ
9.4 b	Braunkohlenbriketts: Rekord		1 t/t	19,0 GJ/t	0,0992 t Co ₂ /GJ

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
9.4 c	Braunkohlenstaub: Rheinland		1 t/t	22,2 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 d	Braunkohlenstaub: Vattenfall Europe		1 t/t	21,0 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 e	Braunkohlenstaub: MIBRAG		1 t/t	22,7 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 f	Braunkohlenstaub: ROMONTA		1 t/t	22,0 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 g	Wirbelschichtkohle: Rheinland		1 t/t	21,2 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 h	Wirbelschichtkohle: Lausitz		1 t/t	19,0 GJ/t	0,0975 t Co ₂ /GJ
9.4 i	Braunkohlenkoks		1 t/t	29,9 GJ/t	0,1096 t Co ₂ /GJ
9.4 j	Rohbraunkohle: Lausitz		1 t/t	8,8 GJ/t	0,113 t Co ₂ /GJ
9.4 k	Rohbraunkohle: Mitteldeutschland		1 t/t	10,5 GJ/t	0,104 t Co ₂ /GJ
9.4 l	Rohbraunkohle: Rheinland		1 t/t	8,9 GJ/t	0,114 t Co ₂ /GJ
9.5	Kohlenkleinhandel: Abgabe von Kohle durch lokale Kohlelieferer				
9.5 a	Braunkohlenbriketts		1 t/t	19,4 GJ/t	0,0992 t Co ₂ /GJ
9.5 b	Steinkohlebriketts		1 t/t	32,0 GJ/t	0,0959 t Co ₂ /GJ
9.5 c	Kleinkoks, Hausbrandkoks (Koks II und III)		1 t/t	27,0 GJ/t	0,1078 t Co ₂ /GJ
9.5 d	Anthrazit und Magerkohle		1 t/t	32,5 GJ/t	0,0976 t Co ₂ /GJ ⁷¹
Brennstoffe ohne Standardwerte					
	Kohlenwasserstoffe (acyclisch, gesättigt)	290110			
	Benzol				
	290220				
	Toluol	290230			
	Xylol	290241 bis 290244			
	Methanol	29051100			
	Mischungen, Dimethylmethylphosphonat	38249986			
	Chemische Erzeugnisse	38249992			
	Chemische Erzeugnisse	38249993			

Nr.	Brennstoff	Kombinierte Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
	Chemische Erzeugnisse	38249996			
	Biodiesel /-mischungen	38260010			
	Biodiesel /-mischungen	38260090			
	Kohlen ohne Standardwerte	-2701, 2702 und 2704	1 t/t		

Anhang 5: Liste der beihilfefähigen Produkte gemäß Tabelle 1 und 2 des Anhangs der BECV

Eine detaillierte Auflistung all der Produkte, die zu den Sektoren und Teilsektoren zählen, die gemäß BECV beihilfefähig sind, finden Sie hier:

www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/carbon-leakage-produktliste



Diese Liste ist **deckungsgleich** mit der Auswahlliste, die im Formular „Anlage“ im FMS zwecks Erfassung von beihilfefähigen Produkten hinterlegt und von den Antragstellern zu verwenden ist.

